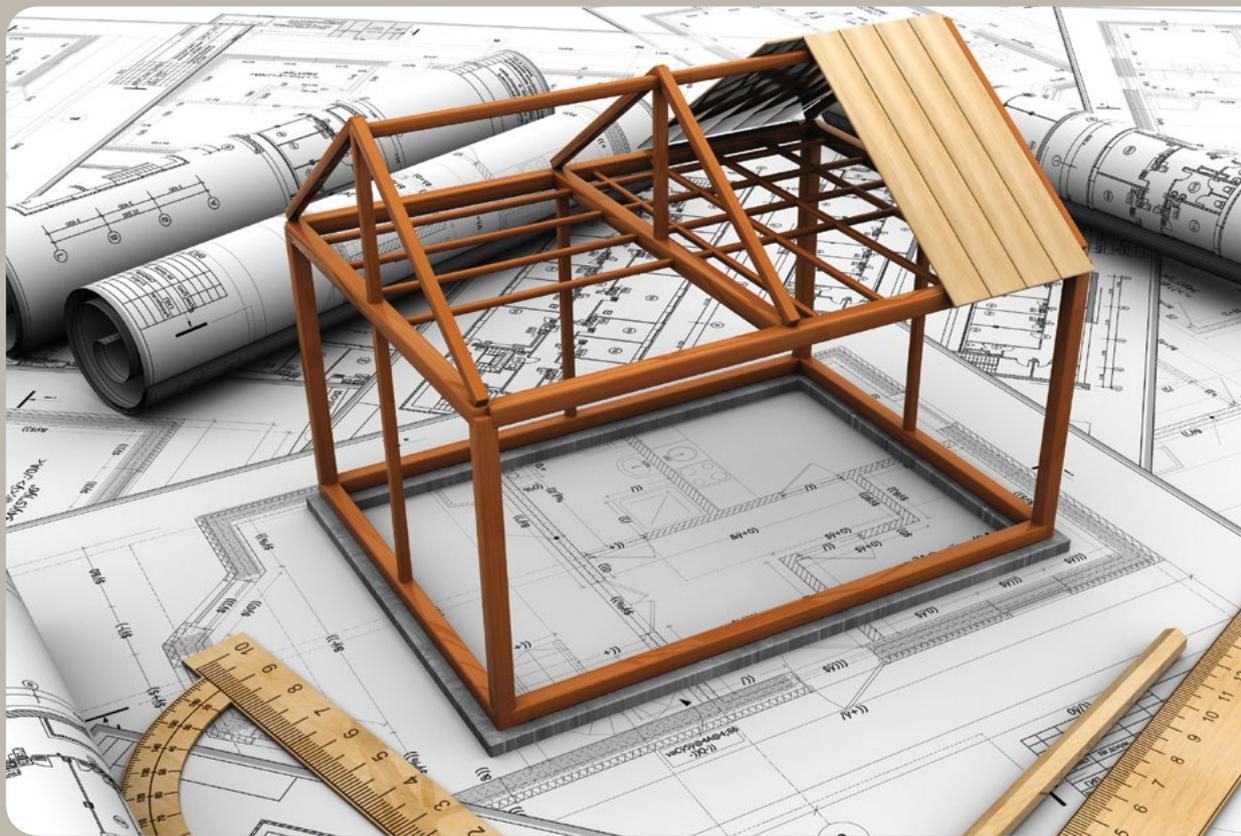


2017

Die staatlichen Beihilfen im Bereich des Wohnungswesens



Gemeinsame Veröffentlichung



UNION LUXEMBOURGEOISE
DES CONSOMMATEURS



CHAMBRE DES SALAIRES
LUXEMBOURG

Impressum

Herausgeber

Arbeitnehmerkammer

18, rue Auguste Lumière
L-1950 Luxembourg
T. (+352) 27 494 200
F. (+352) 27 494 250
www.csl.lu • csl@csl.lu

Union luxembourgeoise des consommateurs

55, rue des Bruyères
L-1274 Howald
T. (+352) 49 60 22 -1
F. (+352) 49 49 57
www.ulc.lu • info@ulc.lu

Jean-Claude Reding, Präsident
Norbert Tremuth, Direktor

Druck

Druckerei Weprint

Vertrieb

Librairie „Um Fieldgen Sàrl“
3, rue Glesener
L-1634 Luxembourg
T. (+352) 48 88 93
F. (+352) 40 46 22
info@libuf.lu

ISBN : 978-2-919888-33-7

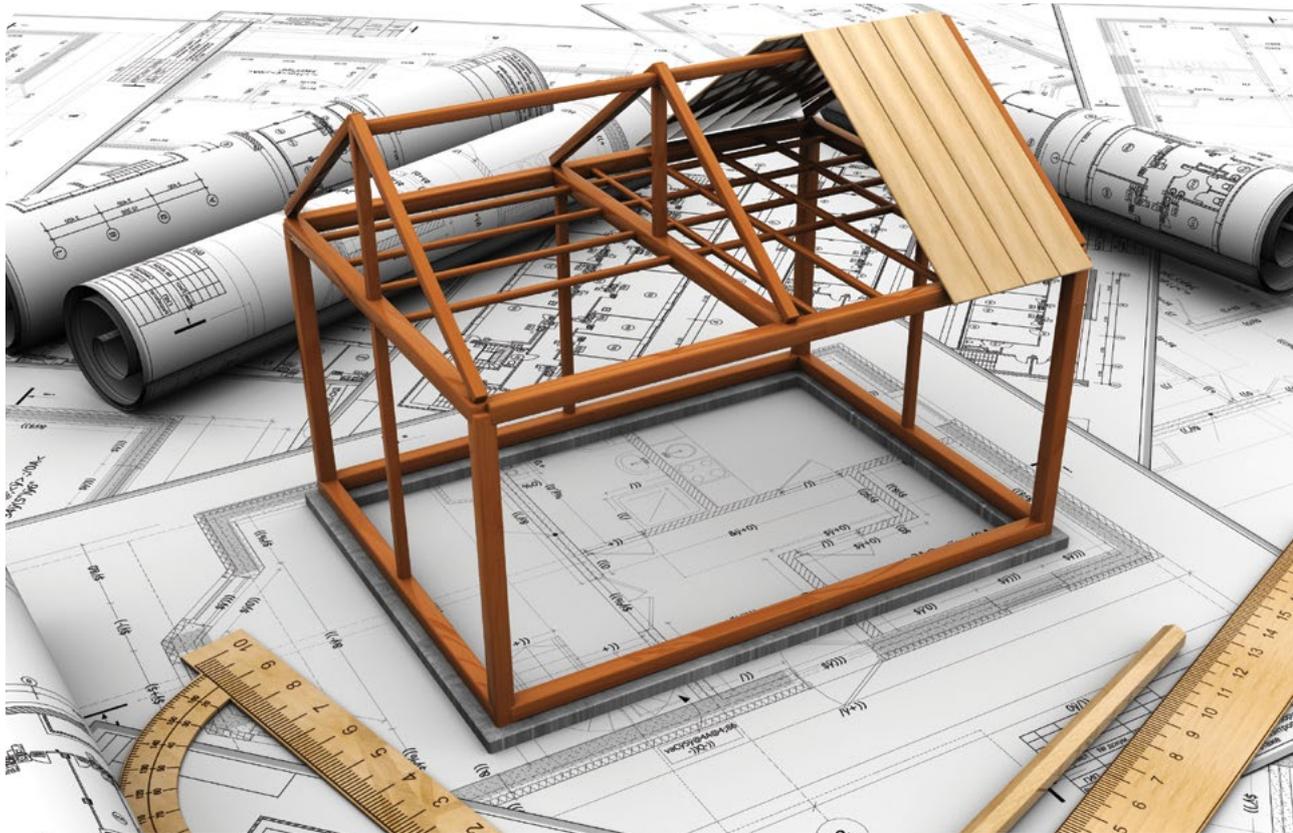
Die Angaben in dieser Broschüre berühren unter keinen Umständen die Auslegung und Anwendung der Gesetzestexte durch die staatlichen Behörden oder die zuständigen Gerichte.

Auf die Abfassung dieser Broschüre wurde die größtmögliche Sorgfalt verwandt. Herausgeber und Verfasser haften nicht für mögliche Auslassungen oder Fehler im Text oder für Folgen, die sich aus der Verwendung der Inhalte dieser Veröffentlichung ergeben.

Alle Rechte auf Übersetzung, Anpassung und Vervielfältigung durch jedwedes Verfahren bleiben für alle Länder dem Herausgeber vorbehalten.

Sofern keine vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers/Verfassers vorliegt, ist es untersagt, die vorliegende Broschüre ganz oder in Teilen (insbesondere per Fotokopie) zu vervielfältigen, sie in einer Datenbank zu speichern oder in jedweder Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die **staatlichen** **Beihilfen** im Bereich des **Wohnungswesens**



Gemeinsame Veröffentlichung



Nico HOFFMANN

Präsident der ULC

Am 1. Januar 2017 wurde im Bereich des Wohnungswesens eine neue Finanzbeihilferegelung für die Durchführung von Investitionsprojekten eingeführt, die auf die Planung und den Bau von nachhaltigem Wohnraum, die nachhaltige energetische Renovierung von Altbauten und die Aufwertung erneuerbarer Energien abzielen.

Für die Regierung stellt die Sanierung bestehender Gebäude eine Priorität dar, um den nationalen Energieverbrauch zu senken und die Verarmung von ohnehin bereits geschwächten Bevölkerungsgruppen durch eine Erhöhung der Heizkosten zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund zielt das Paket „Klimabank an nachhaltigen Wunnen“ sowohl auf die Förderung des nachhaltigen Bauens und der nachhaltigen energetischen Sanierung von Wohngebäuden als auch auf die Aufwertung erneuerbarer Energien im Bereich des Wohnungswesens ab. Es umfasst die nachstehenden vier „Instrumente“:

- Das Klimadarlehen mit reduziertem Zins und das zinsfreie Klimadarlehen zielen auf die stärkere Förderung der nachhaltigen energetischen Renovierung und auf die Vermeidung von Energiearmut ab;
- ein System zur Zertifizierung der Nachhaltigkeit von neuem Wohnraum (LENOZ);
- die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für alle Wohnungsbeihilfen;

- die Reform der Finanzbeihilferegelung „PRIME HOUSE“ mit Schwerpunkt auf dem nachhaltigen Wohnungsbau und der nachhaltigen energetischen Renovierung.

Die CSL und die ULC haben die Neuauflage der vorliegenden Broschüre beschlossen, um diese infolge der Reform zu aktualisieren und die Öffentlichkeit dadurch auf sämtliche ihr angebotenen Maßnahmen zur Vereinfachung des Zugriffs auf Wohnraum aufmerksam zu machen.

Das Ministerium für Wohnungswesen bietet ein breites Spektrum an Maßnahmen zur Förderung der persönlichen Initiativen zum Bau, zum Kauf, zum Umbau oder zur Verbesserung von bestehendem Wohnraum an. Einige dieser Maßnahmen tragen durch die Gewährung von Prämien zur Bildung des erforderlichen Startkapitals bei. Andere zielen über Zinssubventionen oder Zinsvergünstigungen auf die Verminderung der monatlichen Belastung für die Rückzahlung des Immobiliendarlehens ab. Seit dem 1. Januar 2016 ermöglicht ein Mietzuschuss, den finanzschwächsten Haushalten bei der Miete von angemessenem Wohnraum zu helfen. Diese Beihilfen werden im ersten Teil der vorliegenden Veröffentlichung dargelegt.

Der zweite Teil ist speziell den neuen Klimadarlehen gewidmet, um diese besonders hervorzuheben.

Neben dem Kyoto-Protokoll (für den Zeitraum von 2008 bis 2012) und dem „Europäischen Klima- und Umweltpaket“ (für den Zeitraum von 2013 bis 2020)

Vorwort



Jean-Claude REDING

Präsident der CSL

hat sich Luxemburg auch längerfristig zur Einhaltung der als „Zweistufenziel“¹ bezeichneten Zielsetzung verpflichtet. Folglich passte das Ministerium für nachhaltige Entwicklung und Infrastrukturen sein Finanzhilfeprogramm etwas an, um dessen Schwerpunkt auf den Bau von nachhaltigem Wohnraum und auf die nachhaltige energetische Renovierung zu setzen. Diese als PRIME HOUSE bezeichneten Beihilfen sind Gegenstand des dritten Teils dieser Broschüre.

Auch verschiedene steuerliche Maßnahmen stellen eine nicht zu vernachlässigende Hilfestellung dar und bilden den Gegenstand des vierten Teils dieser Veröffentlichung.

Im fünften Teil der Veröffentlichung werden die seitens anderer Ministerien im Großherzogtum Luxemburg angebotenen spezielleren Fördermittel zusammengefasst (Regenwassernutzung, Renovierung historischer Gebäude, usw.).

Vervollständigt wird diese Broschüre durch eine Zusammenfassung der verschiedenen spezifischen Antragsformulare sowie durch ein Glossar der wichtigsten Fachbegriffe und ein Verzeichnis der Kontaktpunktanlaufstellen.

Luxemburg, September 2017

¹ Zielsetzung im Hinblick auf die in 2 Stufen erfolgende Begrenzung der Klimaerwärmung, die die Staatschefs im Dezember 2009 auf dem Gipfel von Kopenhagen versprochen.

DIE ZENTRALE ANLAUFSTELLE FÜR WOHNUNGSBEIHILFEN

Jeder Betroffene kann sämtliche Fragen im Zusammenhang mit den Verwaltungsverfahren zu den Wohnungsbeihilfen an diese zentrale Anlaufstelle richten, sei es in Bezug auf die seitens des Ministeriums für Wohnungswesen gewährten individuellen Beihilfen, die seitens des Ministeriums für nachhaltige Entwicklung und Infrastrukturen gewährten PRIME HOUSE-Beihilfen oder die Klimadarlehen.

**11, rue de Hollerich
L-1741 Luxemburg
Kostenlose Rufnummer: + 352 8002-1010**

Schalterzeiten >

Montag - Freitag:

8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 - 17:30 Uhr

Telefonisch >

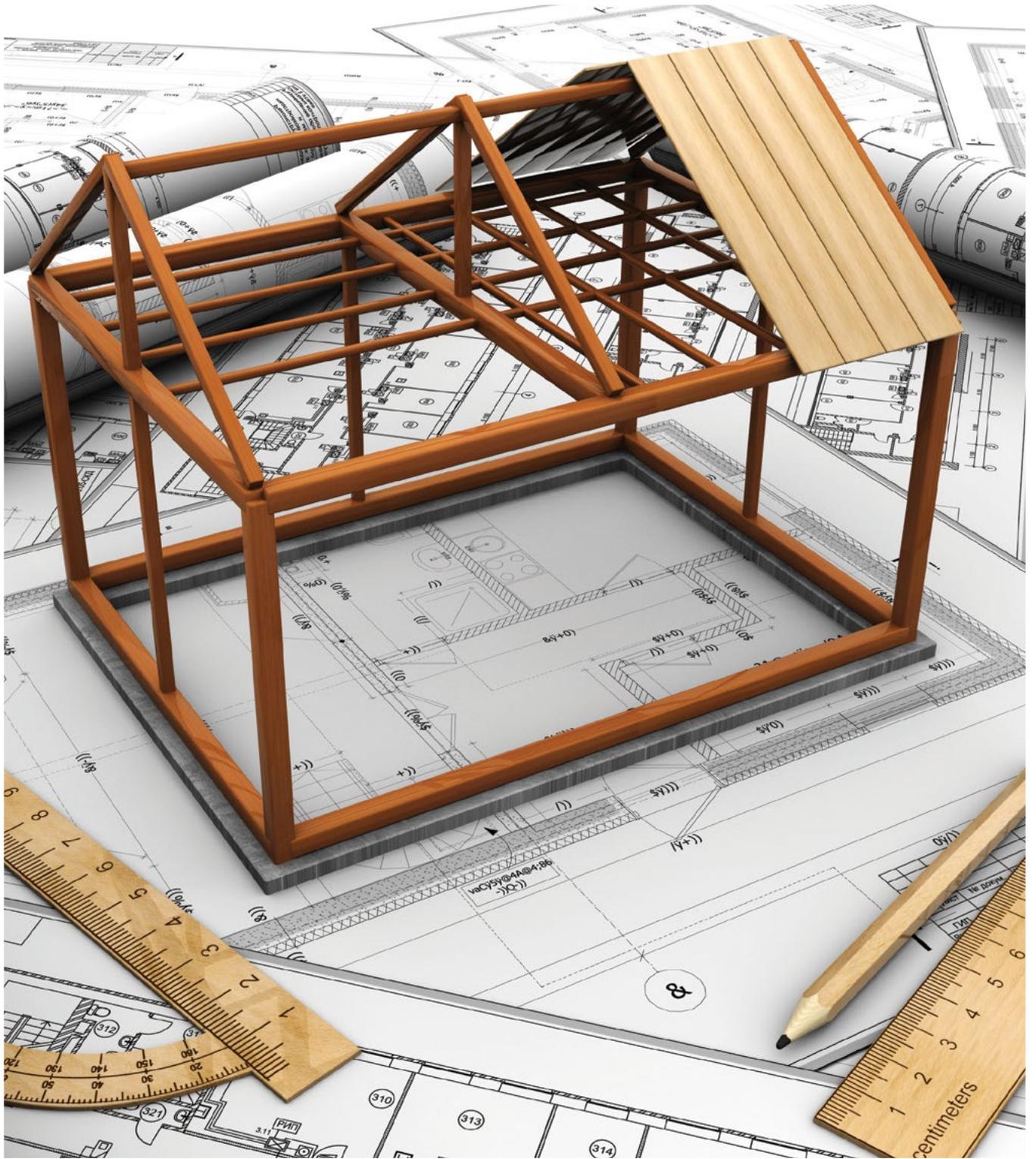
Montag - Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

Tel.: +352 247-84860

Fax: +352 458 844

guichet@ml.etat.lu

www.ml.public.lu/fr/aides-logement/



Inhalt

I.	INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN	7
1.	Im Falle der Miete von Wohnraum	9
2.	Im Falle des Baus von Wohnraum	19
3.	Im Falle des Erwerbs von Wohnraum	35
4.	Im Falle der Renovierung oder des Umbaus von Wohnraum	43
II.	KLIMADARLEHEN	55
1.	Das zinsfreie Klimadarlehen	57
2.	Das Klimadarlehen mit reduziertem Zins	61
III.	„PRIME HOUSE“ - Beihilfen	65
1.	Allgemeines	67
2.	Im Falle eines Neubaus	77
3.	Im Falle der energetischen Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes	79
4.	Im Falle von technischen Anlagen zur Aufwertung erneuerbarer Energien	84
5.	Die Energieberatung	87
IV.	STEUERVERGÜNSTIGUNGEN	89
1.	Die Bausparprämie	91
2.	Die Restschuldversicherung	92
3.	Die abzsetzbaren Zinsen	92
4.	Der „Bëllegen Akt“	93
5.	Die Mehrwertsteuer für die Schaffung von Wohnraum	95
V.	VERSCHIEDENE ANDERE BEIHILFEN	103
1.	Seitens des Ministeriums für Inneres und Landesplanung gewährte Beihilfe für Regenwassernutzungsanlagen	105
2.	Seitens des Kulturministeriums gewährte Fördermittel für Renovierungsarbeiten an historischen Gebäuden	107
3.	Seitens des Landwirtschaftsministeriums im Interesse des ländlichen Lebensraumes gewährte Finanzbeihilfen	109
4.	Seitens des Ministeriums für Sozialversicherungswesen im Rahmen der Pflegeversicherung gewährte staatliche Beihilfe	109
VI.	FORMULARE	111
VII.	GLOSSAR	175
VIII.	KONTAKTANLAUFSTELLEN	182



I. INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN



Diese Beihilfen wurden durch das geänderte Gesetz vom 25. Februar 1979 über die Wohnungsbeihilfe und dessen nachstehende Durchführungsverordnungen ins Leben gerufen:

- *die großherzogliche Verordnung vom 9. Dezember 2015 zur Festlegung der Voraussetzungen und Verfahren für die Bewilligung des vom geänderten Gesetz vom 25. Februar 1979 über die Wohnungsbeihilfe vorgesehenen Mietzuschusses;*
- *die geänderte großherzogliche Verordnung vom 5. Mai 2011 zur Festlegung der vom geänderten Gesetz vom 25. Februar 1979 über die Wohnungsbeihilfe vorgesehenen Ausführungsmaßnahmen bezüglich der individuellen Wohnungsbeihilfe zur Förderung des Zugangs zu Wohneigentum;*
- *die geänderte großherzogliche Verordnung vom 2. April 2004 zur Festlegung der in Artikel 14quater des geänderten Gesetzes vom 25. Februar 1979 über die Wohnungsbeihilfe vorgesehenen Voraussetzungen und Verfahren für die Bewilligung der Beihilfe für die Stellung von Mietkautionen;*
- *die geänderte großherzogliche Verordnung vom 16. November 1998 zur Festlegung der Ausführungsmaßnahmen in Bezug auf Mietwohnraum, Objektbeihilfen und auf Grundlage eines Erbpachtrechts und eines Erbbaurechts abgetretene Immobilien.*

Diese Beihilfen können vom Ministerium für Wohnungswesen sowohl im Falle der Miete als auch im Falle des Baus, des Erwerbs oder der Renovierung von Wohnraum gewährt werden.

1. IM FALLE DER MIETE VON WOHNRAUM

Der Staat und die Gemeinden sehen für den künftigen Mieter, der eine Mietbeihilfe erhalten möchte, individuelle Direktbeihilfen sowie die Bereitstellung von kostengünstigem subventioniertem Wohnraum vor.

1.1. Die Bereitstellung von kostengünstigem Wohnraum

Als öffentliche Bauträger stellen der Fonds für die Verbesserung von Wohn- und Lebensraum (Fonds für Wohnungswesen) und die Nationale Gesellschaft für verbilligtes Wohneigentum (SNHBM) ebenso wie einige Gemeinden Personen mit geringem Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen Wohnraum auf dem gesamten luxemburgischen Staatsgebiet zur Miete zur Verfügung.

Der Fonds und die SNHBM verfügen über Wohnungen mit bis zu 4 Schlafzimmern, aber auch über Häuser, die besser auf die Bedürfnisse kinderreicher Familien zugeschnitten sind.

Der Erhalt dieses Wohnraums erfolgt auf Grundlage einer Bewerbungsakte. In keinem Fall kann der Mietbewerber jedoch die genaue Lage des ihm zugeteilten Wohnraums wählen.

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

Wer hat Anspruch auf subventionierten Wohnraum?

Um subventionierten Wohnraum zu erhalten, darf der Antragsteller:

- weder Eigentümer noch Nutznießer² von anderem in Luxemburg oder im Ausland gelegenen Wohnraum sein;
- noch ein Wohnrecht³ in Bezug auf einen anderen Wohnraum besitzen.

Wie wird die Höhe der subventionierten Miete berechnet?

Bei der Berechnung der Miete kommen zwei Faktoren zum Tragen:

- das verfügbare jährliche Nettoeinkommen des Haushalts;
- die Wohnnutzfläche des gemieteten Wohnraums.

Die Festsetzung des Mietsatzes erfolgt im Verhältnis zum verfügbaren jährlichen Nettoeinkommen pro Verbrauchereinheit des Haushalts, wobei der erste Erwachsene eine ganze Verbrauchereinheit und jeder weitere Erwachsene 0,70 Verbrauchereinheiten, das erste unterhaltsberechtigende Kind 0,40 Verbrauchereinheiten, das zweite unterhaltsberechtigende Kind 0,45 Verbrauchereinheiten und jedes weitere unterhaltsberechtigende Kind 0,50 Verbrauchereinheiten darstellen (für jedes unterhaltsberechtigende Kind ab 14 Jahren erhöht sich die Verbrauchereinheit um 0,10). Danach werden alle dem Haushalt angehörenden Verbrauchereinheiten addiert.

Der aus dieser Vorgehensweise resultierende Satz stellt den ersten Parameter der Mietberechnungsformel dar. Er wird jedes Jahr überprüft und verändert sich in Abhängigkeit von dem seitens des Mieters im Verlauf des Vorjahres bezogenen verfügbaren Nettoeinkommen nach unten oder oben.

Der zweite Parameter der Mietberechnungsformel ist die gewichtete Fläche des gemieteten Wohnraums, die man durch Addieren der Fläche der verschiedenen Bestandteile des Wohnraums erhält, wobei jeder Bestandteil zu festgesetzten Anteilen berücksichtigt wird (Keller, Terrasse, Garten, Gemeinschaftsräume...). Die auf diese Weise berechnete Fläche hat schließlich Anspruch auf bestimmte kumulative Verringerungen.

Welche Sicherheiten sind bei der Miete einer Immobilie vorzulegen?

Vor der Schlüsselübergabe ist eine Mietkaution in Höhe von 3 Monatsmieten zu entrichten und eine Kopie des Versicherungsvertrages zur Deckung der Miet- und Brandrisiken vorzulegen.

² Nutznießung ist die „Aufteilung des Eigentumsrechts, die ihrem Rechtsinhaber das Recht zur Verwendung der Sache und zur Einnahme der daraus resultierenden Erträge verleiht, nicht aber das Verfügungsrecht über die Sache, das dem bloßen Eigentümer vorbehalten ist“. *Lexique des termes juridiques*, Dalloz. Die Nutznießung verleiht dem Anspruchsberechtigten ein vollständiges Nutzungsrecht an der Immobilie. Dieses Nutzungsrecht ermöglicht ihm entweder, das Haus selbst zu bewohnen, oder dieses an Dritte zu vermieten und den Mietbetrag einzuziehen (der demnach nicht dem Eigentümer zusteht).

³ „Das einer bestimmten Person zuerkannte Recht auf Nutzung eines Hauses/einer Wohnung im Rahmen ihrer Bedürfnisse und der Bedürfnisse ihrer Familie“. *Lexique des termes juridiques*, Dalloz. Der Anspruchsberechtigte kann dort mit seinen Angehörigen wohnen, darf das Haus/die Wohnung jedoch nicht (ohne Zustimmung des Eigentümers) an Dritte vermieten.



Wie reicht man eine Bewerbungsakte ein?

Beim Fonds für Wohnungswesen

Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten:

- Kontaktaufnahme mit dem Fonds für Wohnungswesen unter der Telefonnummer +352 26 26 44 - 1 zur Anforderung eines Antragsformulars;
- das Formular online ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und zusammen mit allen für den Antrag erforderlichen Belegen per Briefpost an den Fonds senden.

Formular 1: Antrag auf Erhalt von Mietwohnraum

siehe S. 114

Bei der nationalen Gesellschaft für verbilligtes Wohneigentum (SNHBM)

Vereinbaren Sie mit der Vermietungsabteilung einen Termin zum Ausfüllen des Antragsformulars (Tel.: +352 44 82 92 - 440 oder +352 44 82 92 - 456).

Die nachstehenden Belege sind dem Antrag beizufügen:

- die letzten 3 Lohnzettel sämtlicher Haushaltsangehörigen;
- eine Bescheinigung über das erhaltene Kindergeld;
- im Scheidungsfall: eine Bescheinigung über die Höhe der erhaltenen oder entrichteten Unterhaltszahlungen;
- eine erweiterte Wohnsitzbescheinigung;
- eine Kopie des Personalausweises;
- eine Bescheinigung des Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass kein Immobilienbesitz vorhanden ist;
- eine Bescheinigung darüber, dass kein Immobilienbesitz in Luxemburg vorhanden ist⁴.

Die ausgefüllten und vorschriftsmäßig eingereichten Anträge werden in der Reihenfolge ihrer Einreichung geprüft und die Haushalte gegebenenfalls einer Vor-Ort-Überprüfung des sozialen Umfeldes unterzogen.

Die Antragstellung sollte jedes Jahr wiederholt werden.

Bei der Agentur für Sozialwohnungen (AIS)

Darüber hinaus können Personen mit geringem Einkommen, die Schwierigkeiten bei der Wohnraumsuche haben, über die Agentur für Sozialwohnungen (AIS) eine Immobilie mieten.

Die AIS ist ein Dienst der Stiftung für den Zugang zu Wohnraum, welche ihrerseits eine gemeinnützige Einrichtung ist, die vom Ministerium für Familie und Integration und vom Ministerium für Wohnungswesen auf Grundlage einer Vereinbarung finanziert wird.

⁴ Diese Bescheinigung erhalten Sie ausschließlich vormittags bei der Abteilung für Gebäudebewertung der Steuerverwaltung in 5, rue de Hollerich in Luxemburg, Tel.: +352 40 800-1.

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

Als Instrument im Kampf gegen die wohnraumbedingte soziale Ausgrenzung, fungiert die AIS als Vermittler zwischen Mietern und Eigentümern. Sie versucht, kostengünstigen und an die Zusammensetzung der jeweiligen Haushalte angepassten Wohnraum zu Vorzugsbedingungen für eine maximale Dauer von 3 Jahren bereitzustellen. Während dieses Zeitraums verpflichtet sich der Mieter zur Inanspruchnahme einer sozialen Betreuung. Die Bereitstellung des seitens der AIS verwalteten Wohnraums stellt eine Übergangsmaßnahme dar und soll den Anspruchsberechtigten nach Ablauf dieser 3 Jahre den selbständigen Umgang mit ihrer Wohnsituation ermöglichen.

Um kostengünstigen Wohnraum anbieten zu können, bietet die AIS den Eigentümern als Gegenleistung interessante Garantien.

Wie erhält man Zugang zu seitens der AIS bereitgestelltem Wohnraum?

Der Antrag muss seitens eines Sozialarbeiters gestellt werden.

Zur Antragstellung benötigt der Sozialdienst die nachstehenden Unterlagen:

- eine Kopie des Personalausweises;
- eine seitens der Wohnsitzgemeinde ausgestellte Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung;
- eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Angehörige von Nicht-EU-Staaten;
- die Einkommensbescheinigungen sämtlicher erwerbstätigen Haushaltsangehörigen;
- eine Bescheinigung darüber, dass kein Immobilienbesitz vorhanden ist (erhältlich bei der Abteilung für Gebäudebewertung oder bei der Botschaft des Herkunftslandes);
- gegebenenfalls sind zusätzliche Nachweise in Bezug auf die Schwierigkeit der Wohnungssituation beizufügen (Berichte der Hygieneaufsicht, Kündigungsschreiben, Mitteilung über die Zwangsräumung, usw...).

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Um Anspruch auf die Bereitstellung von Wohnraum seitens der AIS zu haben, muss die betreffende Person die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- Schwierigkeiten bei der Wohnraumsuche aufweisen;
- über ein geringes Einkommen verfügen, das eine festgesetzte Obergrenze nicht übersteigt. Die Mieten werden an die Einkommenssituation angepasst;
- sich zur Inanspruchnahme einer angemessenen sozialen Betreuung und zur aktiven Mitwirkung an dem im gegenseitigen Einvernehmen bereitgestellten Projekt verpflichten;
- nicht Eigentümer einer Immobilie in Luxemburg oder im Ausland sein;
- über eine gültige Aufenthaltserlaubnis verfügen;
- krankenversichert sein.



1.2. Die staatliche Beihilfe für die Stellung einer Mietkaution⁵

Wem kommt diese Beihilfe zugute?

Die staatliche Beihilfe für die Stellung einer Mietkaution kommt Personen zugute, die Wohnraum mieten möchten, ohne über die erforderlichen Geldmittel für die Finanzierung der seitens des künftigen Vermieters geforderten Mietkaution zu verfügen.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Um Anspruch auf diese Beihilfe zu haben, muss der Mietbewerber die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- eine natürliche Person sein, die zum Zeitpunkt der Antragstellung volljährig ist;
- über eine rechtmäßige und gültige Aufenthaltserlaubnis von mindestens drei Jahren für das Großherzogtum Luxemburg verfügen und beim Einwohnermeldeamt einer Gemeinde im Großherzogtum Luxemburg gemeldet sein;
- weder Eigentümer noch Nutznießer von anderem im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland gelegenen Wohnraum sein;
- einen Mietvertrag für einen innerhalb des Staatsgebiets des Großherzogtums Luxemburg gelegenen Wohnraum abgeschlossen haben, der seinen ständigen Hauptwohnsitz darstellt;
- mit einem Finanzinstitut einen Vertrag über eine bedingte Mietbürgschaft unter Einhaltung der in diesem Bereich vorgeschriebenen Bedingungen abgeschlossen haben;
- über ein Einkommen⁶ verfügen, das unter dem zweieinhalbfachen Bruttobetrag des garantierten Mindesteinkommens liegt;
- die im Mietvertrag festgesetzte Monatsmiete darf weder 1/3 des Einkommens des Mietbewerbers noch den Betrag von 191 € (Basiswert 100 des Verbraucherpreisindex), bzw. rund 1.585 € übersteigen (Durchschnittswert des Index 2016: 829,85).

Wie hoch ist der Beihilfebetrag?

Der gewährte Beihilfebetrag darf 3 Monatsmieten nicht übersteigen und ist auf 573 € begrenzt (Basiswert 100 des Verbraucherpreisindex), d.h. rund 4.755 € (Durchschnittswert des Index 2016: 829,85).

Welche Vorgehensweisen sind erforderlich?

Das Antragsformular für den Erhalt einer Beihilfe für die Stellung einer Mietkaution ist zusammen mit den nachstehenden Belegen an die Abteilung für Wohnungsbeihilfen zu richten:

⁵ Siehe auch die geänderte großherzogliche Verordnung vom 2. April 2004 zur Festlegung der in Artikel 14quater des geänderten Gesetzes vom 25. Februar 1979 über die Wohnungsbeihilfe vorgesehenen Voraussetzungen und Verfahren für die Bewilligung der Beihilfe für die Stellung von Mietkautionen.

⁶ Die Festsetzung der Beihilfe erfolgt in Abhängigkeit von der Einkommenssituation des Mietbewerbers und seiner Haushaltszusammensetzung. Bei dem für die Festsetzung der Beihilfe zu berücksichtigenden Einkommen handelt es sich um den Einkommensdurchschnitt der letzten sechs Monate vor Antragstellung.

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

- Lohnzettel des Antragstellers und seines Ehepartners in Bezug auf die letzten 6 Monate vor der Antragstellung;
- seitens der Gemeindeverwaltung der Wohnsitzgemeinde des Antragstellers ausgestellte Wohnsitzbescheinigung;
- Kopie des Reisepasses, des Personalausweises oder der Aufenthaltserlaubnis (Vorder-/Rückseite) des Antragstellers;
- Sozialversicherungsnachweis.

Im Falle der Bewilligung der Beihilfe weist der Mietbewerber das betreffende Finanzinstitut an, eine Kopie der Kontodaten des bedingten Mietbürgschaftskontos an die Abteilung für Wohnungsbeihilfen des Ministeriums für Wohnungswesen zu übermitteln.

Formular 2: **Antrag auf Erhalt einer Beihilfe für die Stellung einer Mietkaution**

Siehe S. 118

1.3. Der Mietzuschuss

Seit dem 1. Januar 2016 können die finanzschwächsten Haushalte vom Ministerium für Wohnungswesen eine neue Wohnungsbeihilfe in Form eines Mietzuschusses erhalten.

Der Mietzuschuss kann einkommensschwachen Haushalten gewährt werden, die auf dem privaten innerstaatlichen Wohnungsmarkt einen Wohnraum mieten und einen Mietpreis bestreiten müssen, der 33% Einkommens übersteigt.

Da dieser Zuschuss nicht den erwarteten Erfolg hatte werden verschiedene seiner Parameter, darunter die Reduzierung von 33% auf 25%, ab dem 1. Januar 2018 abgeändert werden.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Der Mietzuschuss kann von volljährigen Personen beantragt werden, die rechtmäßig im Staatsgebiet des Großherzogtums ansässig sind, über ein geringes Einkommen verfügen und bereits einen Wohnraum gemietet haben oder die Miete eines Wohnraums beabsichtigen.

Der gegenwärtig oder künftig gemietete Wohnraum muss die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- er muss im Großherzogtum Luxemburg gelegen sein und darf nicht von einer öffentlichen Einrichtung (z.B. Fonds für Wohnungswesen, SNHBM, Gemeinde) vermietet werden. Außerdem muss der Mietvertrag unter das abgeänderte Gesetz vom 21. September 2006 über Vermietung zu Wohnzwecken fallen;
- dem Anspruchsberechtigten als ständiger Hauptwohnsitz dienen;
- den im Großherzogtum geltenden Sicherheits- und Gesundheitsnormen entsprechen.

Der antragstellende Haushalt (Einzelperson oder mehrere Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben) muss mehrere Voraussetzungen erfüllen, und zwar:

- er darf weder Eigentümer, Miteigentümer, Nutznießer, Erbpächter oder Inhaber eines Erbbaurechts in Bezug auf anderen Wohnraum im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland sein;



- das Einkommen des Haushalts darf eine bestimmte Schwelle nicht überschreiten.

Das zu berücksichtigende Einkommen entspricht dem Einkommen des dem Datum der Beantragung der Beihilfe vorangehenden Steuerjahres oder ansonsten dem letzten verfügbaren Nettoeinkommen, das bei Gewährung der Beihilfe bekannt ist. Es setzt sich aus der Summe der nachstehenden Posten zusammen:

- den Nettoeinkommen unter Abzug der Sozialbeiträge und der tatsächlich einbehaltenen Steuern;
- dem Kindergeld ohne Schulanfangszulage (wird ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr berücksichtigt);
- der Erziehungszulage (wird ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr berücksichtigt);
- der Mutterschaftszulage (wird ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr berücksichtigt);
- der Entschädigung für Elternurlaub;
- den erhaltenen Unterhaltszahlungen;
- den Unfallrenten;
- den Bruttovergütungen für Überstunden;
- der Teuerungszulage (wird ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr berücksichtigt).

Die entrichteten Unterhaltszahlungen werden abgezogen.

Tabelle der Niedrigeinkommensschwellen

Familiäre Situation	Niedrigeinkommensschwelle am 17. März 2017	Niedrigeinkommensschwelle am 1. Januar 2018
Einzelperson	1.874 €	2.500 €
Haushalt ohne Kinder	2.811 €	3.750 €
Haushalt mit 1 Kind	3.374 €	4.500 €
Haushalt mit 2 Kindern	3.936 €	5.250 €
Haushalt mit 3 Kindern	4.498 €	6.000 €
Haushalt mit 4 Kindern	5.060 €	6.750 €
Haushalt mit 5 Kindern	5.622 €	7.500 €
Haushalt mit 6 Kindern	6.185 €	8.250 €
+ für jedes weitere Kind ab dem 6. Kind	+563 €	+750 €

Die in € angegebenen Beträge entsprechen dem verfügbaren Nettoeinkommen des Haushalts.

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

- die zu entrichtende Monatsmiete muss 33% seines verfügbaren Einkommens übersteigen (25% ab dem 1. Januar 2018);
- er muss zum Zeitpunkt des Antrags auf Erhalt eines Mietzuschusses seit mindestens 6 Monaten (seit 3 Monaten ab dem 1. Januar 2018) über ein regelmäßiges Einkommen verfügen.

Wie hoch ist diese Beihilfe?

Der Betrag dieser monatlichen Beihilfe kann sich in Abhängigkeit vom Einkommen und der Haushaltszusammensetzung bis auf maximal 273 € belaufen.

Die Berechnung der Höhe des Mietzuschusses erfolgt auf Grundlage einer Referenzmiete, d.h. einer innerstaatlichen Durchschnittsmiete auf Grundlage des theoretischen Bedarfs jedes Haushaltstyps.

Mietspiegeltabelle

Familiäre Situation	Referenzmiete am 1. Januar 2015
Einzelperson	846 €
Haushalt ohne Kinder	927 €
Haushalt mit 1 Kind	1.089 €
Haushalt mit 2 Kindern	1.249 €
Haushalt mit 3 Kindern	1.463 €
Haushalt mit 4 Kindern	1.816 €
Haushalt mit 5 Kindern	2.034 €
Haushalt mit 6 Kindern	2.170 €

Für jedes weitere Kind ab dem 6. Kind wird die Referenzmiete um 125 € erhöht.

Die Berechnung der Beihilfe erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Formel: $SL = Lo - (0,33 \times Ynet)$ (0,25 ab dem 1. Januar 2018).

Für die Anwendung dieser Formel gelten die nachstehenden Abkürzungen:

- SL: die Höhe der dem förderfähigen Haushalt entrichteten Beihilfe;
- Lo: die nach Maßgabe einer Skala in Abhängigkeit von der Haushaltszusammensetzung festgesetzte innerstaatliche Referenzmiete;
- 0,33 (0,25 ab dem 1. Januar 2018): die seitens des Haushalts für die Bezahlung der Miete aufgewandte zumutbare theoretische Mietbelastung;
- Ynet: das verfügbare Nettoeinkommen des Haushalts.

Eine Berechnung der geschätzten Höhe des Mietzuschusses ist auf der nachstehenden Webseite möglich: www.guichet.public.lu > Bürgerportal > Wohnen > Miete > Einen Mietzuschuss beantragen > Vorgehensweise und Details > Höhe und Zahlung der Beihilfe > Mietzuschuss Online-Rechner.

Die maximale Höhe der Beihilfe ist in Abhängigkeit von der Haushaltszusammensetzung nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle festgesetzt:



Tabelle der für die Beihilfe in Abhängigkeit von der Haushaltszusammensetzung genehmigten Höchstbeträge

Familiäre Situation	Monatliche Höchstbeträge des Mietzuschusses
Einzelperson	124 €
Haushalt ohne Kinder	124 €
Haushalt mit 1 Kind	149 €
Haushalt mit 2 Kindern	174 €
Haushalt mit 3 Kindern	199 €
Haushalt mit 4 Kindern	224 €
Haushalt mit 5 Kindern	248 €
Haushalt mit 6 Kindern	273 €

Welche Vorgehensweisen sind erforderlich?

Der Antragsteller füllt das Formular aus und übermittelt es mit sämtlichen erforderlichen Belegen an die Abteilung für Wohnungsbeihilfen.

Formular 3: Antrag auf Mietzuschuss

Siehe S. 122

Sofern der Antrag seitens eines Ehepaars oder seitens eingetragener Lebenspartner gestellt wird, ist dieser von beiden Ehe- oder Lebenspartnern zu unterzeichnen.

Dem Formular sind die nachstehenden Unterlagen beizufügen:

- eine seitens des antragstellenden Haushalts und dem Vermieter unterzeichnete und datierte Kopie des Mietvertrages oder jedwedes sonstigen Schriftstücks, das das Vorhandensein eines mündlichen Mietvertrages belegen kann. Beim betreffenden Wohnraum muss es sich um den Wohnraum des antragstellenden Haushalts handeln;
- eine Kopie der Lohnbescheinigung(en) des der Antragstellung vorangehenden Jahres. Im Falle eines Arbeitgeberwechsels im Laufe des betreffenden Steuerjahrs sind die 6 letzten Lohnzettel einzureichen;
- Nachweise etwaiger sonstigen Einkünfte des Haushalts;
- die 3 letzten Quittungen über die entrichtete Miete, sofern der Haushalt den Wohnraum bereits bezogen hat;
- ein Sozialversicherungsnachweis neueren Datums für die Bewohner des besagten Wohnraums;
- sofern der Antragsteller kein luxemburgischer Staatsangehöriger ist, die gültige Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers:
 - bei Staatsangehörigen der Europäischen Union oder eines gleichgestellten Staates (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz): Eine Anmeldebescheinigung oder eine Daueraufenthaltsbescheinigung;

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

- für Drittstaatsangehörige: Ein Aufenthaltstitel oder eine langfristige Aufenthaltsberechtigung oder, wenn es sich bei dem Drittstaatsangehörigen um einen Familienangehörigen eines Bürgers eines EU-Mitgliedstaates oder eines gleichgestellten Staates handelt, eine Aufenthaltskarte (dauerhaft oder nicht dauerhaft).

Der die Beihilfe beantragende Haushalt ist dazu verpflichtet, auf Anforderung sämtliche Auskünfte und Unterlagen bereitzustellen, die die Abteilung für Wohnungsbauhilfen zur Bearbeitung des Antrags für erforderlich erachtet.

Der antragstellende Haushalt wird per Post über die Bewilligung oder Ablehnung eines Mietzuschusses benachrichtigt.

Im Falle einer positiven Antwort wird die Beihilfe ab dem Datum des Antrags auf Mietzuschuss gewährt, sofern zu diesem Zeitpunkt sämtliche Voraussetzungen erfüllt waren.

Im Falle der Änderung seines Einkommens oder der Haushaltszusammensetzung kann der antragstellende Haushalt eine erneute Überprüfung seiner Akte beantragen.

Sollte sich im Laufe der erneuten Überprüfung herausstellen, dass der antragstellende Haushalt Anspruch auf einen Mietzuschuss hat, so wird dieser ab dem Datum des Antrags auf erneute Überprüfung gewährt.

Im Falle der Bewilligung der Beihilfe werden die Akten jedes Jahr seitens der Abteilung für Wohnungsbauhilfen erneut überprüft.

Im Falle der Änderung der Haushaltszusammensetzung (Auszug eines der Antragsteller auf einen Mietzuschuss) muss der im Haushalt verbleibende Antragsteller einen neuen Antrag stellen, sofern er die Fortsetzung der Beihilfe weiterhin in Anspruch nehmen möchte.

In den nachstehenden Fällen wird die Beihilfe abgelehnt oder eingestellt:

- Wenn der Wohnraum dem antragstellenden Haushalt seitens eines seiner Verwandten in gerader Linie vermietet wird.
- Wenn der Antrag eine oder mehrere falsche oder unvollständige Angaben enthält.
- Wenn der Antrag nicht alle erforderlichen Belege enthält.
- Wenn eine oder mehrere Voraussetzungen für die Bewilligung der Beihilfe nicht oder nicht länger erfüllt sind.
- Wenn die Höhe des Mietzuschusses weniger als 25 € pro Jahr beträgt.

In welchem Fall ist der Mietzuschuss zurückzuzahlen?

Die Beihilfe ist zurückzuzahlen, sofern:

- der antragstellende Haushalt falsche oder unvollständige Angaben in Bezug auf die Bewilligung oder die Weiterzahlung der Beihilfe gemacht hat;
- der antragstellende Haushalt die Abteilung für Wohnungsbauhilfen nicht über jedwede Änderung an seiner Situation in Kenntnis gesetzt hat, die Auswirkungen auf die Bewilligung, die Weiterzahlung, die Änderung oder die Streichung der Beihilfe haben könnte;
- bei einer erneuten Überprüfung der Akte festgestellt wird, dass eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind;
- der die Beihilfe erhaltende Haushalt den betreffenden Wohnraum ganz oder teilweise untervermietet.



2. IM FALLE DES BAUS VON WOHNRAUM

Beim Bau von neuem Wohnraum können mehrere Beihilfen erhalten werden:

- *eine Wohnungsbauprämie;*
- *eine Sparprämie;*
- *eine staatliche Bürgschaft;*
- *eine Ergänzungsprämie für die Kosten der Architekten und beratenden Ingenieure;*
- *eine Zinssubvention;*
- *eine Zinsvergünstigung;*
- *eine Beihilfe zu den Kosten für den behindertengerechten Ausbau.*

2.1. Die Wohnungsbauprämie

Bei der Wohnungsbauprämie handelt es sich um eine staatliche Kapitalbeihilfe für den Bau von Wohnraum, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um ein Einfamilienhaus oder um eine Eigentumswohnung handelt.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Der Antragsteller darf weder Eigentümer noch Nutznießer von anderem in Luxemburg oder im Ausland gelegenen Wohnraum sein.

Zum Bau des Wohnraums muss der Antragsteller bei einem Finanzinstitut ein Hypothekendarlehen aufgenommen haben.

Der Bau muss auf luxemburgischem Staatsgebiet erfolgen und der gebaute Wohnraum muss dem Haushalt des Antragstellers ab dem Erstbezug für eine Dauer von mindestens zehn Jahren als tatsächlicher und ständiger Hauptwohnsitz⁷ dienen. Der Antragsteller muss der erste Bewohner des Wohnraums sein und diesen innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dem Erhalt der Beihilfe beziehen.

Der Wohnraum muss die nachstehenden Kriterien in Bezug auf die Wohnnutzfläche erfüllen:

- Einfamilienhaus zwischen mindestens 65m² und höchstens 140m²;
- Wohnung zwischen mindestens 45m² und höchstens 120m².

⁷ Das Ministerium kann den Antragsteller auf begründeten Antrag aus familiären oder beruflichen Gründen für eine maximale Dauer von 2 Jahren von der Bedingung des Bewohnens des Wohnraums befreien.

Der Anspruchsberechtigte, der den Wohnraum bewohnt, muss seinen Antrag auf Befreiung von dieser Bedingung vor seinem Auszug einreichen.

Während des Zeitraums der Befreiung ist keine Beihilfe fällig, außer im Falle von Umbau- oder wesentlichen Renovierungsarbeiten, die den Auszug des Anspruchsberechtigten während der Dauer der Arbeiten erfordern.

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

Diese Flächen können wie folgt erhöht werden:

- um 20 m² für jedes unterhaltsberechtigte Kind des Antragstellers ab 3 Kindern;
- um 20 m² für jeden im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten 1. Grades in aufsteigender Linie des Antragstellers sowie für jede behinderte Person ab der 5. Person im Haushalt, sofern diese nicht selbst Wohneigentum besitzt.

Kellerräume, Speicher, Garagen und sämtliche Gemeinschaftsräume (im Falle von Mehrfamilienhäusern) sind in den oben genannten Flächenangaben nicht enthalten.

Mansarden oder Räume, die einen Ausbau der Mansarden ermöglichen, werden zwar berücksichtigt, jedoch nur, sofern die Mindesthöhe der Mansarde mindestens 2 Meter beträgt und Letztere über einen normalen Zugang sowie eine Gesamtfensterfläche von mehr als 0,375 m² verfügt.

Werkstätten, Gewerbeflächen und andere gewerblich genutzte Nebengebäude sind bis zu einer maximalen Fläche von 20 m² ausgeschlossen.

Wie hoch ist diese Beihilfe?

Wie in nachstehender Tabelle dargestellt, kann sich die Höhe der Wohnungsbauprämie in Abhängigkeit vom Einkommen und der familiären Situation des Antragstellers auf zwischen 250 € und 9.700 € belaufen.

Wenn es sich bei der betreffenden Immobilie um eine Wohnung in einer Miteigentümergeinschaft oder um ein Reihenhaus handelt, wird die Beihilfe um 30% erhöht. Handelt es sich um eine Doppelhaushälfte, wird sie um 15% erhöht.

Familiäre Situation	Einkommen in € ⁸ (Index 100)							
	3.000	3.250	3.500	3.750	4.000	4.250	4.500	4.750
Einzelperson	4.300	4.000	3.800	3.500	3.300	3.000	2.800	2.500
Haushalt ohne Kinder	4.800	4.500	4.300	4.000	3.800	3.500	3.300	3.000
Haushalt mit 1 Kind	6.500	6.500	6.100	5.800	5.400	5.000	4.600	4.300
Haushalt mit 2 Kindern	7.200	7.200	7.200	6.900	6.500	6.100	5.800	5.400
Haushalt mit 3 Kindern	9.000	9.000	9.000	8.600	8.200	7.900	7.500	7.100
Haushalt mit 4 Kindern	9.700	9.700	9.700	9.700	9.300	9.000	8.600	8.200
Haushalt mit 5 Kindern	9.700	9.700	9.700	9.700	9.700	9.300	9.000	8.600
Haushalt mit 6 Kindern	9.700	9.700	9.700	9.700	9.700	9.700	9.300	9.000

⁸ Die Einkommensklassen verstehen sich einschließlich der Untergrenze und ausschließlich der Obergrenze.

Das zu berücksichtigende Einkommen des Antragstellers ist auf den Basiswert 100 des Verbraucherpreisindex zurückgerechnet.



Familiäre Situation	Einkommen in € (Index 100)										
	5.000	5.250	5.500	5.750	6.000	6.250	6.500	6.750	7.000	7.250	7.500
Einzelperson	2.250	2.000	1.750	1.500	1.250	1.000	750	500	250		
Haushalt ohne Kinder	2.800	2.500	2.250	2.000	1.750	1.500	1.250	1.000	750	500	500
Haushalt mit 1 Kind	3.900	3.500	3.100	2.800	2.400	2.000	1.650	1.250	1.000	500	500
Haushalt mit 2 Kindern	5.000	4.600	4.300	3.900	3.500	3.100	2.800	2.400	2.000	1.650	1.250
Haushalt mit 3 Kindern	6.700	6.400	6.000	5.600	5.300	4.900	4.500	4.100	3.800	3.400	3.000
Haushalt mit 4 Kindern	7.900	7.500	7.100	6.700	6.400	6.000	5.600	5.300	4.900	4.500	4.100
Haushalt mit 5 Kindern	8.200	7.900	7.500	7.100	6.700	6.400	6.000	5.600	5.300	4.900	4.500
Haushalt mit 6 Kindern	8.600	8.200	7.900	7.500	7.100	6.700	6.400	6.000	5.600	5.300	4.900

Familiäre Situation	Einkommen in € (Index 100)										
	7.750	8.000	8.250	8.500	8.750	9.000	9.250	9.500	9.750	10.000	10.250
Einzelperson											
Haushalt ohne Kinder	250	250	250	250							
Haushalt mit 1 Kind	500	500	500	250	250	250	250				
Haushalt mit 2 Kindern	870	500	500	500	500	500	250	250	250	250	
Haushalt mit 3 Kindern	2.700	2.250	1.900	1.500	1.120	750	500	500	500	250	250
Haushalt mit 4 Kindern	3.800	3.400	3.000	2.700	2.400	1.900	1.500	1.120	750	500	500
Haushalt mit 5 Kindern	4.100	3.800	3.400	3.000	2.700	2.400	1.900	1.500	1.120	750	500
Haushalt mit 6 Kindern	4.500	4.100	3.800	3.400	3.000	2.700	2.400	1.900	1.500	1.120	750

Familiäre Situation	Einkommen in € (Index 100)										
	10.500	10.750	11.000	11.250	11.500	11.750	12.000	12.250	12.500	12.750	
Einzelperson											
Haushalt ohne Kinder											
Haushalt mit 1 Kind											
Haushalt mit 2 Kindern											
Haushalt mit 3 Kindern	250	250									
Haushalt mit 4 Kindern	500	250	250	250	250						
Haushalt mit 5 Kindern	500	500	500	250	250	250	250				
Haushalt mit 6 Kindern	500	500	500	500	500	500	250	250	250	250	

Für die Berechnung der Wohnungsbauprämie wird das steuerpflichtige Jahreseinkommen zu Grunde gelegt, das einer der nachstehenden Optionen entsprechen muss:

- dem durchschnittlichen Einkommen der 3 Steuerjahre vor dem Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten;
- dem Einkommen des letzten Steuerjahres unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten;
- dem Einkommen im Jahr des Beginns der Bauarbeiten, falls:

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

- der Antragsteller in den Vorjahren kein Einkommen erzielt hat,
- sich das Einkommen des Antragstellers im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10% verringert hat.

Das berücksichtigte Einkommen ist das steuerpflichtige Einkommen zuzüglich aller sonstigen, selbst nicht steuerpflichtigen Einkünfte, über die der Antragsteller, sein Ehepartner und jede andere in Haushaltsgemeinschaft mit ihm in der besagten Wohnung lebende Person verfügt, mit Ausnahme seiner Verwandten in absteigender Linie und seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum 2. Grad und ohne Berücksichtigung der Familienleistungen, der Studienbeihilfen, der Waisenrenten und der Leistungen für schwerbehinderte Menschen bzw. der Leistungen der Pflegeversicherung.

Bei der zu berücksichtigenden familiären Situation handelt es sich um die Situation zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten zum Bau des Wohnraums. Bei der Geburt eines Kindes in dem Jahr, das auf dieses Datum folgt, kann der Antragsteller eine Überprüfung der Prämienhöhe aufgrund der neuen familiären Situation beantragen. Kinder, die kein Kindergeld mehr beziehen, jedoch bei der Krankenversicherung des Antragstellers mitversichert sind, werden ebenfalls bis zum Alter von 27 Jahren als unterhaltsberechtigter Kinder angesehen.

Falls bei Zusammenveranlagung⁹ des Antragstellers das zu berücksichtigende Einkommen ein Nettoeinkommen aus einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit seines Ehe- oder Lebenspartners umfasst, der selbst rentenversichert ist, wird dieses um 1.250 € reduziert (beim Indexwert 100). Diese Reduzierung erfolgt von Amts wegen in Bezug auf das Einkommen eines Haushalts, der hauptberuflich eine landwirtschaftliche, gewerbliche oder handwerkliche Tätigkeit ausübt, vorausgesetzt der Ehe- oder Lebenspartner ist selbst rentenversichert.

Wenn Ehepartner zum Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten seit weniger als 3 Jahren verheiratet sind oder Lebenspartner ihre Lebenspartnerschaft vor weniger als 3 Jahren eintragen ließen, wird für die Bewilligung der Prämie nur das Einkommen eines der beiden Ehe- oder Lebenspartner berücksichtigt, wobei das höhere Einkommen maßgeblich ist.

BEISPIELE

1. Haushalt ohne Kinder, Bau eines Doppelhauses

Steuerpflichtiges Einkommen des Haushalts:	34.000 €
Wohnungsbauprämie:	3.300 € + 15% = 3.795 €

2. Haushalt mit 3 Kindern, Bau eines Einfamilienhauses

Steuerpflichtiges Einkommen des Haushalts:	62.000 €
Wohnungsbauprämie:	2.250 €

⁹ Bei Zusammenveranlagung von 2 Ehepartnern wird lediglich das Einkommen eines der beiden Ehepartner berücksichtigt, sofern der andere Ehepartner jedwede nichtselbständige Erwerbstätigkeit spätestens 2 Jahre nach dem Bezug des Wohneigentums, für das eine Beihilfe beantragt wurde, endgültig aufgegeben hat.



ACHTUNG

Die Wohnungsbauprämie wird abgelehnt, wenn:

- der Antragsteller sein Vermögen als Schenkung einem Dritten überlassen hat;
- die Finanzierung seines Wohnraums vollständig aus eigenen Mitteln oder aus den Mitteln seines Ehepartners möglich ist;
- er seinen Wohnraum ganz oder teilweise vermietet;
- er den Antrag auf Erhalt einer Wohnungsbauprämie später als 1 Jahr nach dem Datum des Erstbezuges gestellt hat.

Welche Vorgehensweisen sind erforderlich?

Der Antragsteller füllt das Formular aus und sendet es zusammen mit allen erforderlichen Belegen an die Abteilung für Wohnungsbeihilfen.

Formular 4: Antrag auf Erhalt der individuellen Wohnungsbeihilfen Siehe S. 126

Innerhalb welcher Frist?

Vor Beginn der Bauarbeiten bis spätestens 1 Jahr nach dem Erstbezug.

In welchem Fall ist die Wohnungsbauprämie zurückzuzahlen?

- Der Wohnraum wird innerhalb der ersten 10 Jahre nach seinem Bezug so umgebaut, dass die Obergrenze der Wohnnutzfläche überschritten wird.
- Der Anspruchsberechtigte hat den Wohnraum nach Ablauf eines Zeitraums von 3 Jahren nach Bewilligung der Beihilfe noch nicht bezogen.
- Der Anspruchsberechtigte bewohnt seinen Wohnraum nicht über einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Erstbezug.
- Der Wohnraum, für den eine Beihilfe gewährt wurde, wird vor Ablauf eines Zeitraums von 10 Jahren nach dem Erstbezug veräußert.

Eine Übertragung des subventionierten Wohnraums durch Änderung des Güterstandes oder durch Heirat gilt nicht als Veräußerung, sofern die Familie weiterhin darin wohnt.

Das Ministerium kann aus gesundheitlichen, familiären oder finanziellen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Rückzahlungspflicht erteilen, wobei insbesondere der erzielte Preis, die Bewohnungsdauer und die familiäre Situation berücksichtigt werden. In diesen Fällen kann keine neue Beihilfe mehr gewährt werden.

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

- Falls eine der anspruchsberechtigten Personen den Wohnraum vor Ablauf der 10-jährigen Frist verlässt, muss sie ihren Teil der Beihilfe zurückzahlen.

Das Ministerium kann dieser Person aus gesundheitlichen, familiären oder finanziellen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Rückzahlungspflicht ihres Beihilfeteils erteilen, wobei insbesondere die Bewohnungsdauer und die familiäre Situation berücksichtigt werden.

In diesem Fall kann der betreffenden Person keine neue Beihilfe mehr gewährt werden.

- Wenn der Anspruchsberechtigte eine oder mehrere Beihilfen unrechtmäßig bezogen hat, muss er diese in vollem Umfang zurückzahlen. Der unrechtmäßig bezogene Betrag kann nicht von der Rückzahlungspflicht befreit werden.

Das Ministerium kann unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel und der familiären Situation des betroffenen Anspruchsberechtigten auf begründeten schriftlichen Antrag eine Rückzahlung auf Raten gewähren.

2.2. Die Sparprämie

Bei der Sparprämie handelt es sich um eine Kapitalbeihilfe, deren Höhe den Zinsvergünstigungen und Prämienzuschüssen für die Sparkonten des Antragstellers zum Zeitpunkt der Bewilligung des für den Bau von Wohnraum aufgenommenen Hypothekendarlehens entspricht, sofern die Guthaben dieser Konten für die Finanzierung von Wohnraum verwendet werden.

Der Höchstbetrag der Sparprämie ist pro Anspruchsberechtigten auf 5.000 € begrenzt.

Maximal 10% des auf dem Sparkonto gesparten Guthabens kann auf diesem Konto verbleiben und später zu beliebigen Zwecken verwendet werden.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Der Antragsteller muss Anspruch auf eine Wohnungsbauprämie¹⁰ haben und ein Hypothekendarlehen aufgenommen haben.

Er muss mindestens 3 Jahre lang regelmäßig Beträge auf ein Sparkonto bei einem Bankinstitut eingezahlt haben.

Welche Vorgehensweisen sind erforderlich?

Die Sparprämie muss zusammen mit der Wohnungsbauprämie unter Verwendung desselben Antragsformulars beantragt werden.

Formular 4: Antrag auf Erhalt der individuellen Wohnungsbeihilfen **Siehe S. 126**

Innerhalb welcher Frist?

Vor Beginn der Bauarbeiten bis spätestens 1 Jahr nach deren Beendigung.

¹⁰ Oder Erwerbsprämie.



2.3. Die staatliche Bürgschaft

Sollte eine Person keine ausreichenden Sicherheiten zum Erhalt des für den Bau von Wohnraum erforderlichen Kredits bei einem Finanzinstitut vorlegen können, so kann ihr der Staat bei der Stellung von Sicherheiten für das Darlehen helfen.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Der Antragsteller muss seit mindestens 3 Jahren bei derselben Bank ein Bausparkonto besitzen und bei Eröffnung des besagten Kontos mindestens 100 € eingezahlt haben.

Auf dieses Konto müssen über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren regelmäßig jährliche Einzahlungen in Höhe von mindestens 290 € getätigt worden sein, wobei als Beginn dieses Einzahlungszeitraums der Tag gilt, an dem das Guthaben auf dem Konto mindestens 240 € beträgt.

Der seitens des Finanzinstituts verbuchte maximale Schuldzinssatz darf 6,45%¹¹ nicht übersteigen.

Als Sicherheit für das Darlehen muss eine Hypothek auf den Wohnraum aufgenommen werden, für den das Darlehen gewährt wird.

Die monatliche Tilgungsrate darf 40% des verfügbaren Einkommens des Darlehensnehmers nicht überschreiten. Das erhaltene Darlehen muss sich auf mindestens 60% des Grundstückspreises und der Baukosten belaufen. Die staatliche Bürgschaft betrifft den Teil des Darlehens, der 60% der oben genannten Kosten oder des oben genannten Preises übersteigt, darf jedoch nicht mehr als 30% betragen¹².

Was ist der Höchstbetrag?

Der Höchstbetrag der staatlichen Bürgschaft darf 143.052 € nicht übersteigen. Dieser Betrag entspricht dem durchschnittlichen Jahresindex von 762,94 des Baupreisindex im Jahr 2016¹³.

¹¹ Der Schuldzinssatz darf die in Artikel 39 der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 5. Mai 2011 festgesetzte Obergrenze um maximal 3% übersteigen. Artikel 39 setzt diese Obergrenze auf 3,00% fest.

¹² Diese Voraussetzungen sind in der Verordnung nicht in dieser Form dargelegt, sondern auf der Erläuterungsseite des Ministeriums zu finden: www.ml.public.lu > Aides au logement > Aides individuelles au logement > Construire un logement > Garantie de l'État.

¹³ Dieser Höchstbetrag erscheint nicht in der Verordnung, sondern in den Informationsdateien des Ministeriums www.ml.public.lu > Aides au logement > Aides individuelles au logement > Construire un logement > Garantie de l'État.

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

BEISPIEL ¹⁴

Seitens des Finanzinstituts geforderten Bürgschaft: **90.000 €**

1. Berechnung der Höhe der zu gewährenden staatlichen Bürgschaft

Projektpreis:	410.000 €
Geliehener Betrag:	365.000 €
60% des Projektpreises:	246.000 €
30% des zu finanzierenden Projektpreises:	123.000 €
ProjektDarlehen – 60% des Projektpreises:	$365.000 - 246.000 = 119.000 \text{ €}$

Die beantragte staatliche Bürgschaft kann in Höhe von 90.000 € gewährt werden, da sie 30% des zu finanzierenden Projektpreises nicht übersteigt und dem Teil des Darlehens entspricht, der 60% des Projektpreises übersteigt.

2. Berechnung der Höhe der monatlichen Tilgungsrate:

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen:	44.400 €	
Steuern:	4.600 €	
Kindergeld + Kinderbonus:	7.100 €	
Verfügbares Einkommen:	46.900 €	
40% des verfügbaren Jahreseinkommens:	18.760 €	d.h.: 1.563,33 € /Monat
Jahresrate in Bezug auf das Darlehen:	19.295,28 €	
Zinsvergünstigung:	2.520,84 €	
Pro Jahr:	16.774,44 €	d.h.: 1.397,87 € /Monat

Fazit: Da die monatliche Tilgungsrate 40% des verfügbaren Einkommens nicht übersteigt, kann die staatliche Bürgschaft gewährt werden.

Welche Vorgehensweisen sind erforderlich?

Die Beantragung einer staatlichen Bürgschaft erfolgt seitens des Finanzinstituts bei der Abteilung für Wohnungsbeihilfen über das seitens der Dienststellen des Ministeriums für Wohnungswesen bereitgestellte spezifische Formular.

Formular 5: Antrag auf Erhalt einer staatlichen Bürgschaft

siehe S. 130

¹⁴ Dieses Beispiel wurde aus der Broschüre "Wohnungsbau" des Ministeriums für Wohnungswesen entnommen (Ausgabe 03/2012, Seite 2).



2.4. Die Ergänzungsprämie für die Kosten eines Architekten oder beratenden Ingenieurs

Diese Finanzbeihilfe zielt auf den teilweisen Ausgleich der Gebühren und Honorare eines Architekten und/oder beratenden Ingenieurs ab.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Der Antragsteller muss Anspruch auf eine Wohnungsbauprämie haben und einen zur Berufsausübung im Großherzogtum Luxemburg zugelassenen Architekten mit der Anfertigung eines Bauplans und/oder technischen Entwurfs für den Neubau von Wohnraum beauftragt haben¹⁵.

Im Falle des Erwerbs eines Grundstücks oder Wohnraums, das/der durch Beihilfen für Wohnbauprojekte subventioniert ist, oder im Falle des Erwerbs von Wohnraum in teilbarer Miteigentümergeinschaft, wird die Ergänzungsprämie verweigert.

Was ist der Höchstbetrag?

Die Ergänzungsprämie entspricht der Hälfte der Honorarsätze für Architekten oder beratende Ingenieure, darf jedoch den Betrag von 1.250 € nicht übersteigen.

Welche Vorgehensweisen sind erforderlich?

Die Ergänzungsprämie ist zusammen mit der Wohnungsbauprämie unter Verwendung desselben Antragsformulars zu beantragen.

Dem Antrag ist eine seitens des Architekten quittierte und bestätigte Rechnung der Honorarsätze und eine von den Gemeindebehörden ausgestellte Bescheinigung über die Bewilligung der Baugenehmigung beizufügen.

Formular 4: [Antrag auf Erhalt der individuellen Wohnungsbeihilfen](#) [Siehe S. 126](#)

2.5. Die Zinssubvention

Bei der Zinssubvention handelt es sich um eine Zinsbeihilfe, die gewährt werden kann, um die monatlichen Belastungen einer Person zu vermindern, die für den Bau ihres Wohnraums ein Hypothekendarlehen aufgenommen hat.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Der Antragsteller muss die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- er muss bei einem zugelassenen Finanzinstitut ein Hypothekendarlehen für den Bau eines sich im Großherzogtum Luxemburg befindenden Wohnraums aufgenommen haben, der dem Haushalt des Anspruchsberechtigten über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren als tatsächlicher und ständiger Hauptwohnsitz dienen wird;

¹⁵ Sofern diese die Hinzuziehung eines Architekten zwingend erfordern.

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

- er darf weder Eigentümer noch Nutznießer von anderem im Großherzogtum oder im Ausland gelegenen Wohnraum sein;
- er muss sich an die nachstehenden Kriterien in Bezug auf die Wohnnutzfläche halten:
 - Einfamilienhaus zwischen mindestens 65m² und höchstens 140m²;
 - Wohnung zwischen mindestens 45m² und höchstens 120m².

Diese Flächen können wie folgt erhöht werden:

- um 20 m² für jedes unterhaltsberechtigtes Kind des Antragstellers ab 3 Kindern;
- um 20 m² für jeden im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten 1. Grades in aufsteigender Linie des Antragstellers sowie für jede behinderte Person ab der 5. Person im Haushalt, sofern diese nicht selbst Wohneigentum besitzt.

Kellerräume, Speicher, Garagen und sämtliche Gemeinschaftsräume (im Falle von Mehrfamilienhäusern) sind in den oben genannten Flächenangaben nicht enthalten.

Mansarden oder Räume, die einen Ausbau der Mansarden ermöglichen, werden zwar berücksichtigt, jedoch nur, sofern die Mindesthöhe der Mansarde mindestens 2 Meter beträgt und Letztere über einen normalen Zugang sowie eine Gesamtfensterfläche von mehr als 0,375 m² verfügt.

Werkstätten, Gewerbeflächen und andere gewerblich genutzte Nebengebäude sind bis zu einer maximalen Fläche von 20 m² ausgeschlossen.

Wie hoch ist diese Beihilfe?

Die Darlehen werden bis zu einer Höhe von 175.000 € pro Wohnraum berücksichtigt.

Die Berechnung der Höhe der Zinssubvention erfolgt auf Grundlage des steuerpflichtigen Einkommens und der familiären Situation des Antragstellers. In Abhängigkeit von den Zinsen, die gemäß dem vom Kreditgeber ausgearbeiteten Tilgungsplan fällig sind, kann sie sich auf zwischen 0,575% und 2,45% belaufen.

Liegt der Zinssatz, auf den die Zinssubvention anwendbar ist, jedoch unter dem auf 2,00% festgelegten Referenzzinssatz, wird der Zinssubventionssatz um die Hälfte der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz und dem tatsächlichen Zinssatz auf das niedrigere Achtel-prozent verringert, wobei der Zinssubventionssatz den tatsächlichen Zinssatz nicht überschreiten darf.

ACHTUNG

Die Zinssubvention wird abgelehnt, wenn:

- das Einkommen die gesetzlich vorge-sehene Höchstgrenze übersteigt (siehe nachstehende Tabelle);
- der Antragsteller sein Vermögen als Schenkung einem Dritten überlassen hat;
- der Antragsteller seinen Wohnraum ganz oder teilweise vermietet.



Familiäre Situation	Einkommen in € ¹⁶ (Index 100)											
	2.750	3.000	3.250	3.500	3.750	4.000	4.250	4.500	4.750	5.000	5.250	5.500
Einzelperson	2,450	2,450	2,450	1,950	1,575	1,200	0,950	0,825	0,825	0,825	0,825	0,575
Haushalt ohne Kinder	2,450	2,450	2,450	2,450	1,950	1,700	1,450	1,200	1,075	0,950	0,825	0,825
Haushalt mit 1 Kind	2,450	2,450	2,450	2,450	2,325	2,200	1,700	1,575	1,450	1,325	1,200	1,075
Haushalt mit 2 Kindern	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,325	2,200	1,700	1,575	1,450	1,325	1,200
Haushalt mit 3 Kindern	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,325	2,200	1,700	1,575	1,450	1,325
Haushalt mit 4 Kindern	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,325	2,200	1,700	1,575	1,450
Haushalt mit 5 Kindern	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,325	2,200	1,950
Haushalt mit 6 Kindern	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,325	2,200

Familiäre Situation	Einkommen in € (Index 100)											
	5.750	6.000	6.250	6.500	6.750	7.000	7.250	7.500	7.750	8.000	8.250	
Einzelperson												
Haushalt ohne Kinder	0,575											
Haushalt mit 1 Kind	0,950	0,825	0,825	0,825	0,575							
Haushalt mit 2 Kindern	1,075	0,950	0,825	0,825	0,825	0,575						
Haushalt mit 3 Kindern	1,200	1,075	0,950	0,825	0,825	0,825	0,825	0,575				
Haushalt mit 4 Kindern	1,325	1,200	1,075	0,950	0,950	0,825	0,825	0,825	0,575			
Haushalt mit 5 Kindern	1,700	1,450	1,325	1,200	1,075	0,950	0,825	0,825	0,825	0,575		
Haushalt mit 6 Kindern	1,950	1,700	1,575	1,450	1,200	1,075	0,950	0,825	0,825	0,825	0,575	

Das zu berücksichtigende Einkommen entspricht dem letzten bekannten Einkommen zum Zeitpunkt der Gewährung der Zinssubvention.

Bei der zu berücksichtigenden familiären Situation handelt es sich um die Situation zum Zeitpunkt der Gewährung der Zinssubvention.

HINWEIS:

Die jeweiligen Antragsunterlagen werden automatisch alle zwei Jahre überprüft.

BEISPIEL

Haushalt mit 1 Kind

Steuerpflichtiges Einkommen des Haushalts:
38.000 €.

Zinssubvention:
1,325%.

Welche Vorgehensweisen sind erforderlich?

Der Antrag auf Erhalt einer Zinssubvention ist unter Verwendung des Einheitsformulars und unter Beifügung sämtlicher erforderlichen Belege bei der Abteilung für Wohnungsbeihilfen zu stellen.

Formular 4: Antrag auf Erhalt der individuellen Wohnungsbeihilfen Siehe S. 126

16 Die Einkommensklassen verstehen sich einschließlich der Untergrenze und ausschließlich der Obergrenze. Das zu berücksichtigende Einkommen des Antragstellers ist auf den Basiswert 100 des Verbraucherpreisindex zurückgerechnet.

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

Die Zinssubvention wird für Rechnung des Anspruchsberechtigten an das Kreditinstitut entrichtet, das das Hypothekendarlehen für die Finanzierung des Wohnraums bewilligt hat.

Innerhalb welcher Frist?

Der Antrag kann jederzeit eingereicht werden. Die Beihilfe wird allerdings erst ab dem Antragsdatum bewilligt.

In welchem Fall ist die Zinssubvention zurückzuzahlen?

Sofern die Wohnungsbauprämie zurückzuzahlen ist.

Verlässt ein Anspruchsberechtigter den Wohnraum vor Ablauf der 10-jährigen Bewohnungsfrist wegen Scheidung, Trennung oder aus einem anderen Grund, kann das Ministerium dem Anspruchsberechtigten, der im Wohnraum bleibt, auf schriftlichen und begründeten Antrag eine vorläufige Fortsetzung der Zinssubvention für einen maximalen Zeitraum von 2 Jahren gewähren. Der Anspruchsberechtigte, der den Wohnraum nach dieser 2-jährigen Frist weiterhin bewohnt und das Hypothekendarlehen alleine übernommen hat, kann einen Antrag auf Bewilligung der Fortsetzung der Zinssubvention stellen. In diesem Fall muss der Antragsteller das alleinige und ausschließliche Eigentum am betreffenden Wohnraum besitzen.

Verlässt ein Anspruchsberechtigter den Wohnraum vor Ablauf der 10-jährigen Frist und erwirbt neuen Wohnraum, kann er im Falle der gewährten vollständigen Befreiung von der Rückzahlungspflicht beim Ministerium eine Fortsetzung der Zinssubvention aus gesundheitlichen, familiären und/oder finanziellen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt beantragen.

2.6. Die Zinsvergünstigung

Bei der Zinsvergünstigung handelt es sich um eine zweite Zinsbeihilfe, welche die monatliche Belastung von Personen vermindern soll, die ein Hypothekendarlehen für den Bau von Wohnraum aufgenommen haben.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Der Antragsteller muss die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- er muss den Wohnraum, für den die Zinsvergünstigung beantragt wird, selbst bewohnen und dessen Eigentümer sein;
- er muss bei einem Finanzinstitut ein Hypothekendarlehen für den Bau eines sich im Großherzogtum Luxemburg befindenden Wohnraums aufgenommen haben, der seitens des Antragstellers tatsächlich und dauerhaft bewohnt werden wird¹⁷. Er muss der alleinige Begünstigte des Darlehens sein;
- er muss mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind haben¹⁸;
- die Zinsvergünstigung unterliegt keinerlei Voraussetzungen in Bezug auf die Wohnnutzfläche oder die Vermögenslage;

¹⁷ Die in Bezug auf einige andere Beihilfen geforderte 10-Jahres-Frist findet auf die Zinsvergünstigung keine Anwendung.

¹⁸ Als unterhaltsberechtigtes Kind gelten Kinder, für die Kindergeld entrichtet wird oder die beim Antragsteller mit krankenversichert sind und die dem Haushalt des Antragstellers angehören.



- er darf weder Eigentümer, Miteigentümer oder Nutznießer von anderem Wohnraum sein;
- er darf keinem Haushalt angehören, der über ein steuerpflichtiges Einkommen verfügt, das das Vierfache des sozialen Mindestlohns für ungelernete Arbeitnehmer übersteigt ¹⁹.

Wie hoch ist diese Beihilfe?

Die Zinsvergünstigung reduziert den Schulzinssatz für jedes unterhaltsberechtigten Kind um 0,50%.

Die Zinsvergünstigung darf den tatsächlichen Satz des Darlehens bzw. den auf 3,00% festgesetzten Höchstsatz keinesfalls überschreiten.

Ihre Berechnung erfolgt auf Grundlage der in Abhängigkeit des vom Kreditgeber ausgearbeiteten Tilgungsplans fällig werdenden Zinsen.

Bei der Berechnung der Zinsvergünstigung werden die Hypothekendarlehen bis zu einer maximalen Höhe von 175.000 € berücksichtigt.

Die im Rahmen der Zinssubvention gewährten Vergünstigungen für Kinder werden von der Zinsvergünstigung abgezogen.

BEISPIELE

1. Haushalt mit 2 Kindern

Höhe des Hypothekendarlehens:	265.000 €
Laufzeit des Darlehens:	20 Jahre
Steuerpflichtiges Einkommen des Haushalts:	37.185,50 €

Die im Rahmen der Zinssubvention gewährten Vergünstigungen für Kinder werden von der Zinsvergünstigung abgezogen. Da auf das Hypothekendarlehen bereits eine Zinssubvention von 1,45% bis zur Höhe von 175.000 € bewilligt wurde, reduziert sich die Zinsvergünstigung auf:

$$1\% (2 \times 0,50) - 0,50 (1,45 - 0,95) = 0,50\%.$$

Insgesamt:	Zinssubvention:	1,45% auf 175.000 €
	Zinsvergünstigung:	0,50% auf 175.000 €

¹⁹ Diese Einkommensvoraussetzung findet auf jedes Wohneigentum Anwendung, in Bezug auf das der notarielle Kaufvertrag nach dem 31. Dezember 2014 unterzeichnet wurde oder für das die Bauarbeiten nach diesem Datum begonnen haben.

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

2. Haushalt mit 1 Kind

Höhe des Hypothekendarlehens:	365.000 €
Laufzeit des Darlehens:	25 Jahre
Steuerpflichtiges Einkommen des Haushalts:	42.670 €

Die im Rahmen der Zinssubvention gewährten Vergünstigungen für Kinder werden von der Zinsvergünstigung abgezogen, d.h. im vorliegenden Fall $0,950 - 0,575 = 0,375$.

Da auf das Hypothekendarlehen bereits eine Zinssubvention von 0,950% bis zur Höhe von 175.000 € bewilligt wurde, reduziert sich die Zinsvergünstigung auf:

$0,50\% - 0,375\% = 0,125\%$ bis zur Höhe desselben Betrages von 175.000 €.

Insgesamt:	Zinssubvention:	0,950% auf 175.000 €
	Zinsvergünstigung:	0,125% auf 175.000 €

Wie wird eine Änderung der persönlichen Situation berücksichtigt?

Jede Änderung der familiären Situation ist der Abteilung für Wohnungsbeihilfen mitzuteilen.

Die jeweiligen Antragsunterlagen werden automatisch alle zwei Jahre überprüft.

Falls die Daten eine Erhöhung des Satzes der Zinsvergünstigung rechtfertigen, wird diese Erhöhung ab dem Datum der erneuten Überprüfung bewilligt.

ACHTUNG

Die Zinsvergünstigung wird nicht länger geschuldet, falls der Anspruchsberechtigte:

- das betreffende Hypothekendarlehen vollständig zurückgezahlt hat;
- den Wohnraum, für den die Zinsvergünstigung bezahlt wurde, nicht mehr bewohnt. Ist der Anspruchsberechtigte wegen Scheidung, Trennung oder aus jedwedem sonstigen Grund ausgezogen, kann das Ministerium dem Anspruchsberechtigten, der im Wohnraum bleibt, auf begründeten Antrag eine vorläufige Fortsetzung der Zinssubvention für einen maximalen Zeitraum von 2 Jahren gewähren. Der Anspruchsberechtigte, der den Wohnraum nach dieser 2-jährigen Frist weiterhin bewohnt und das Hypothekendarlehen alleine übernommen hat, kann einen Antrag auf Bewilligung der Fortsetzung der Zinssubvention stellen. In diesem Fall muss der Antragsteller das alleinige und ausschließliche Eigentum am betreffenden Wohnraum besitzen.

Jede unrechtmäßig bezogene Beihilfe ist rückwirkend zurückzuzahlen.



Welche Vorgehensweisen sind erforderlich?

Der Antrag auf Erhalt einer Zinsvergünstigung ist unter Verwendung des Einheitsformulars und unter Beifügung sämtlicher erforderlichen Belege bei der Abteilung für Wohnungsbeihilfen zu stellen.

Formular 4: Antrag auf Erhalt der individuellen Wohnungsbeihilfen Siehe S. 126

Die Zinsvergünstigung wird ab dem Datum des ersten Antrags bewilligt. Ein Zeitraum von 6 Monaten vor dem Antrag kann jedoch berücksichtigt werden, wenn die Bedingungen für die Bewilligung während dieses Zeitraums erfüllt waren.

Die Zinsvergünstigung wird gemäß den im Hypothekendarlehensvertrag zwischen dem Antragsteller und dem Kreditgeber vereinbarten Verpflichtungen monatlich oder halbjährlich überwiesen.

Die Zinsvergünstigung kann nur einmal pro Haushalt gewährt werden. Eine zweite Zinsvergünstigung kann demselben Haushalt nur dann gewährt werden, wenn die erste Zinsvergünstigung vollständig zurückgezahlt wurde.

2.7. Beihilfen für den behindertengerechten Ausbau einer Immobilie

Bei der Beihilfe für den behindertengerechten Ausbau einer Immobilie handelt es sich um eine staatliche Kapitalbeihilfe, die bezogen werden kann, um Neubauten oder bereits bestehende Gebäude für natürliche Personen, die eine oder mehrere körperliche Behinderungen aufweisen, behindertengerecht auszubauen.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Der Antragsteller muss die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- er muss selbst eine oder mehrere körperliche Behinderungen aufweisen, die eine Unzulänglichkeit oder andauernde Beeinträchtigung zur Folge haben und die ihn daran hindern, alltägliche Handgriffe zu verrichten und insbesondere sich aus eigener Kraft fortzubewegen, oder Eigentümer von Wohnraum sein, in dem eine körperlich behinderte Person lebt, und deren behindertengerechten Ausbau auf eigene Kosten durchgeführt haben;
- er muss seinen rechtmäßigen Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg haben und dort tatsächlich wohnhaft sein;
- die Kosten der Ausbauarbeiten dürfen nicht von der Pflegeversicherung übernommen worden sein;
- in Abhängigkeit von der familiären Situation des Antragstellers darf das steuerpflichtige Einkommen des Haushalts bezogen auf den Basiswert 100 des Verbraucherpreisindex die nachstehenden Obergrenzen nicht überschreiten:

- Einzelperson:	4.000 €
- Haushalt ohne Kinder:	4.300 €
- Haushalt mit 1 Kind:	4.800 €
- Haushalt mit 2 Kindern:	5.000 €

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

- Haushalt mit 3 Kindern: 5.300 €
- Haushalt mit 4 Kindern und mehr: 5.500 €

Lebt die behinderte Person im Haushalt des die Beihilfe beantragenden Eigentümers oder Nutznießers, wird das Einkommen der behinderten Person zum steuerpflichtigen Einkommen des Antragstellers hinzugerechnet, sofern die behinderte Person nicht mit dem Antragsteller zusammen veranlagt wird, es sei denn, es handelt sich um einen Vorfahren, Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich 2. Grades des Antragstellers.

Darüber hinaus wird die behinderte Person auch dann bei der Festsetzung der familiären Situation berücksichtigt, wenn für sie kein Kindergeld gewährt wird.

Wie hoch ist diese Beihilfe?

Die staatliche Beihilfe beläuft sich auf 60% der Ausbaurkosten, insgesamt jedoch auf höchstens 15.000 €.

Welche Ausbaurbeiten werden berücksichtigt?

- Die Schaffung von besonderen Zugangsmöglichkeiten zum Wohnraum.
- Die Um- und Ausbaumaßnahmen innerhalb des Wohnraums, die die Fortbewegung der behinderten Person erleichtern.
- Die Verbreiterung der Türen.
- Die Erstinstallation eines Spezialaufzugs oder einer vergleichbaren Einrichtung.
- Die Erstinstallation von Spezialvorrichtungen in der Küche, im Badezimmer und in der Toilette.
- Die Anpassung der Schalter und elektrischen Steckdosen an die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Person.

Welche Vorgehensweisen sind erforderlich?

Der Antrag auf Erhalt einer Beihilfe für den behindertengerechten Ausbau einer Immobilie ist unter Verwendung des Einheitsformulars und unter Beifügung sämtlicher erforderlichen Belege vor Beginn der Ausbaurbeiten bei der Abteilung für Wohnungsbeihilfen zu stellen.

Die Entrichtung der Beihilfe erfolgt nach Maßgabe des Baufortschritts auf Vorlage der dazugehörigen Rechnungen.

Formular 4: Antrag auf Erhalt der individuellen Wohnungsbeihilfen **Siehe S. 126**



3. IM FALLE DES ERWERBS VON WOHNRAUM

Im Falle des Erwerbs von neuem Wohnraum können mehrere Beihilfen erhalten werden:

- *die Bereitstellung subventionierter Immobilien;*
- *die Erwerbsprämie.*

Unter bestimmten Voraussetzungen können im Rahmen des Wohnraumerwerbs noch die nachstehenden Beihilfen gewährt werden:

- *die Sparprämie;*
- *die staatliche Bürgschaft;*
- *die Zinssubvention;*
- *die Zinsvergünstigung.*

3.1. Die Bereitstellung subventionierter Immobilien

Zwei öffentliche Bauträger des sozialen Wohnungsmarktes haben sich den Bau von erschwinglichem oder subventioniertem Wohnraum zur Aufgabe gemacht:

- Der Fonds für die Verbesserung von Wohn- und Lebensraum (Fonds für Wohnungswesen).
- Die Nationale Gesellschaft für verbilligtes Wohneigentum (SNHBM).

Wer kann eine subventionierte Immobilie erwerben?

Jede Person, die Anspruch auf die Bewilligung einer staatlichen Kapitalbeihilfe hat (Erwerbsprämie oder Wohnungsbauprämie).

Wie ist diesbezüglich vorzugehen?

Beim Fonds für Wohnungswesen

Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten:

- Kontaktaufnahme mit dem Fonds unter der Telefonnummer +352 26 26 44 - 1 zur Anforderung eines Antragsformulars;
- das Formular ausfüllen und zusammen mit allen für den Antrag erforderlichen Belegen per Briefpost an den Fonds senden.

Innerhalb einer Frist von 14 Tagen wird dem Antragsteller eine Eingangsbestätigung übermittelt.

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

Der Antragsteller ist somit in die Kartei der Bewerber für den Erwerb von subventioniertem Wohnraum eingetragen. Er wird per Post oder E-Mail darüber informiert, wenn Verkaufsunterlagen verfügbar sind und/oder Ortsbesichtigungen, Tage der offenen Tür oder die Immobilienmesse „Semaine du Logement“ organisiert werden. Dann erscheint er dort zur Unterzeichnung eines Reservierungsvertrages.

Ab diesem Datum hat der Antragsteller zwei Monate Zeit, um dem Fonds die erforderlichen Belege zu übermitteln.

Unbedingt beizufügen sind die nachstehenden Belege:

- die Zustimmung der Abteilung für Wohnungsbeihilfen in Bezug auf die Bewilligung einer Erwerbsprämie;
- die seitens eines Finanzinstituts ausgestellte Finanzierungsbewilligung;
- eine Kopie der von der Gemeindeverwaltung der Wohnsitzgemeinde ausgestellten Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung.

Der Fonds weist danach innerhalb von 10 Tagen den Wohnraum zu.

Bei der Nationalen Gesellschaft für verbilligtes Wohneigentum (SNHBM)

Die im Jahre 1919 errichtete Nationale Gesellschaft für verbilligtes Wohneigentum (SNHBM) ist ein auf den Bau von Einfamilienhäusern und Wohnungen spezialisierter Bauträger.

Personen, die am Erwerb von Wohnraum interessiert sind, können ein Antragsformular ausfüllen, das ihnen nach telefonischer Anforderung bei der Verkaufsabteilung der SNHBM übermittelt wird (Tel.: +352 44 82 92 - 55) oder auf deren Webseite www.snhbm.lu zum Download zur Verfügung steht.

Der Wohnraum wird im künftigen Fertigstellungszustand an Personen verkauft, die insbesondere bestimmte Einkommens- und Vermögenskriterien erfüllen.

Der Käufer verpflichtet sich zum persönlichen, tatsächlichen und ständigen Bewohnen seiner Eigentumswohnung als Hauptwohnsitz für die Dauer von 12 Jahren bzw. für die Dauer von 19 Jahren im Falle von Einfamilienhäusern. Während dieses Zeitraums ist es ihm untersagt, den Wohnraum zu vermieten oder unbewohnt zu lassen.

Sollte der Eigentümer seine Immobilie vor Ablauf der vorgenannten Frist verkaufen wollen, verfügt die Gesellschaft über ein Vorkaufsrecht.

Dem Kaufbewerber obliegt die Ergreifung sämtlicher Maßnahmen für den Erhalt des erforderlichen Kredits für die Wohnraumfinanzierung bei einer Bank seiner Wahl. Die Gesellschaft gewährt keine Kredite und greift demnach nicht in die Finanzierung des Wohnraums ein.



3.2. Die Erwerbsprämie

Bei der Erwerbsprämie handelt es sich um eine staatliche Kapitalbeihilfe, die für den Erwerb eines zuvor bereits bewohnten Wohnraums gewährt werden kann.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

In Bezug auf den Erhalt der Erwerbsprämie gelten dieselben Kriterien (Wohnfläche, Einkommen) wie für die Wohnungsbauprämie.

Der Antragsteller darf weder Eigentümer noch Nutznießer von anderem in Luxemburg oder im Ausland gelegenen Wohnraum sein.

Zum Erwerb des Wohnraums muss er bei einem Finanzinstitut ein Hypothekendarlehen aufgenommen haben.

Der Wohnraum muss sich auf luxemburgischem Staatsgebiet befinden und dem Haushalt des Antragstellers ab dem Kaufdatum für eine Dauer von mindestens zehn Jahren als tatsächlicher und ständiger Hauptwohnsitz²⁰ dienen.

Der Wohnraum muss die nachstehenden Kriterien in Bezug auf die Wohnnutzfläche erfüllen:

- Einfamilienhaus zwischen 65m² und 140m²;
- Wohnung zwischen 45m² und 120m².

Diese Flächen können wie folgt erhöht werden:

- um 20 m² für jedes unterhaltsberechtignte Kind des Antragstellers ab 3 Kindern;
- um 20 m² für jeden im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten 1. Grades in aufsteigender Linie des Antragstellers sowie für jede behinderte Person ab der 5. Person im Haushalt, sofern diese nicht selbst Wohneigentum besitzt.

Kellerräume, Speicher, Garagen und sämtliche Gemeinschaftsräume (im Falle von Mehrfamilienhäusern) sind in den oben genannten Flächenangaben nicht enthalten.

Mansarden oder Räume, die einen Ausbau der Mansarden ermöglichen, werden zwar berücksichtigt, jedoch nur, sofern die Mindesthöhe der Mansarde mindestens 2 Meter beträgt und Letztere über einen normalen Zugang sowie eine Gesamtfensterfläche von mehr als 0,375 m² verfügt.

Werkstätten, Gewerbeflächen und andere gewerblich genutzte Nebengebäude sind bis zu einer maximalen Fläche von 20 m² ausgeschlossen.

HINWEIS: Für vor dem 10. September 1944 erbaute Immobilien ist keine Voraussetzung in Bezug auf die Wohnfläche zu erfüllen. Allerdings gilt der Erwerb einer solchen Immobilie und daran ausgeführte substantielle Verbesserungsarbeiten als Neubau. Gelten als substantielle Verbesserungsarbeiten solche die die Bausubstanz oder -einrichtungen betreffen, welche eine Investition von mindestens 50% des Erwerbspreises gemäß des Finanzierungsplanes eines Bankinstitutes ausmachen.

²⁰ Das Ministerium kann den Antragsteller auf begründeten Antrag aus familiären oder beruflichen Gründen für eine maximale Dauer von 2 Jahren von der Bedingung des Bewohnens des Wohnraums befreien.

Der Anspruchsberechtigte, der den Wohnraum bewohnt, muss seinen Antrag auf Befreiung von dieser Bedingung vor seinem Auszug einreichen.

Während des Zeitraums der Befreiung ist keine Beihilfe fällig, es sei denn, im Falle von Umbau- oder wesentlichen Renovierungsarbeiten, die den Auszug des Anspruchsberechtigten während der Dauer der Arbeiten erfordern.

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

Wie hoch ist diese Beihilfe?

Wie in nachstehender Tabelle dargestellt, kann sich die Höhe der Erwerbsprämie in Abhängigkeit vom Einkommen und der familiären Situation des Antragstellers auf zwischen 250 € und 9.700 € belaufen.

Wenn es sich bei der betroffenen Immobilie um eine Wohnung in einer Miteigentümergeinschaft oder um ein Reihenhaus handelt, wird die Beihilfe um 30% erhöht. Handelt es sich um eine Doppelhaushälfte, wird sie um 15% erhöht.

Familiäre Situation	Einkommen in € ²¹ (Index 100)										
	2.250	2.500	2.750	3.000	3.250	3.500	3.750	4.000	4.250	4.500	4.750
Einzelperson	4.000	4.000	4.000	4.000	3.500	3.000	2.500	2.000	1.500	1.250	1.000
Haushalt ohne Kinder	4.500	4.500	4.500	4.500	4.200	3.900	3.600	3.300	3.000	2.700	2.400
Haushalt mit 1 Kind	6.200	6.200	6.200	6.200	6.200	5.900	5.600	5.300	5.000	4.700	4.400
Haushalt mit 2 Kindern	6.900	6.900	6.900	6.900	6.900	6.600	6.300	6.000	5.700	5.400	5.100
Haushalt mit 3 Kindern	8.700	8.700	8.700	8.700	8.700	8.700	8.300	7.900	7.500	7.100	6.700
Haushalt mit 4 Kindern	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.000	8.600	8.200	7.800
Haushalt mit 5 Kindern	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.000	8.600	8.200
Haushalt mit 6 Kindern	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.000	8.600

Familiäre Situation	Einkommen in € (Index 100)										
	5.000	5.250	5.500	5.750	6.000	6.250	6.500	6.750	7.000	7.250	7.500
Einzelperson											
Haushalt ohne Kinder	2.100	1.800	1.500	1.200	1.000						
Haushalt mit 1 Kind	4.100	3.800	3.500	3.200	2.900	2.600	2.300	2.000	1.700	1.000	
Haushalt mit 2 Kindern	4.800	4.500	4.200	3.900	3.600	3.300	3.000	2.700	2.400	2.100	1.800
Haushalt mit 3 Kindern	6.300	5.900	5.500	5.100	4.700	4.300	3.900	3.500	3.100	2.700	2.400
Haushalt mit 4 Kindern	7.400	7.000	6.600	6.200	5.800	5.400	5.000	4.600	4.200	3.800	3.400
Haushalt mit 5 Kindern	7.800	7.400	7.000	6.600	6.200	5.800	5.400	5.000	4.600	4.200	3.900
Haushalt mit 6 Kindern	8.200	7.800	7.400	7.000	6.600	6.200	5.800	5.400	5.000	4.600	4.300

Familiäre Situation	Einkommen in € (Index 100)										
	7.750	8.000	8.250	8.500	8.750	9.000	9.250	9.500	9.750	10.000	10.250
Einzelperson											
Haushalt ohne Kinder											
Haushalt mit 1 Kind											
Haushalt mit 2 Kindern	1.500	1.200	1.000	900							
Haushalt mit 3 Kindern	2.200	2.000	1.800	1.600	1.400	1.200	1.000				
Haushalt mit 4 Kindern	3.000	2.700	2.400	2.200	2.000	1.800	1.600	1.400	1.200	1.000	
Haushalt mit 5 Kindern	3.600	3.300	3.000	2.800	2.600	2.400	2.000	2.000	1.800	1.600	1.400
Haushalt mit 6 Kindern	4.000	3.700	3.400	3.200	3.000	2.800	2.600	2.400	2.200	2.000	1.800

²¹ Die Einkommensklassen verstehen sich einschließlich der Untergrenze und ausschließlich der Obergrenze. Das zu berücksichtigende Einkommen des Antragstellers ist auf den Basiswert 100 des Verbraucherpreisindex zurückgerechnet.



Familiäre Situation	Einkommen in € (Index 100)			
	10.500	10.750	11.000	11.250
Einzelperson				
Haushalt ohne Kinder				
Haushalt mit 1 Kind				
Haushalt mit 2 Kindern				
Haushalt mit 3 Kindern				
Haushalt mit 4 Kindern				
Haushalt mit 5 Kindern	1.200	1.000		
Haushalt mit 6 Kindern	1.600	1.400	1.200	1.000

Für die Berechnung der Erwerbsprämie wird das steuerpflichtige Jahreseinkommen zu Grunde gelegt, das einer der nachstehenden Optionen entsprechen muss:

- dem durchschnittlichen Einkommen der 3 Steuerjahre vor dem Zeitpunkt der notariellen Beurkundung;
- dem Einkommen des letzten Steuerjahres unmittelbar vor diesem Zeitpunkt;
- dem Einkommen im Jahr des Beginns der Bauarbeiten, falls:
 - der Antragsteller in den Vorjahren kein Einkommen erzielt hat,
 - sich das Einkommen des Antragstellers im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10% verringert hat.

Das berücksichtigte Einkommen ist das steuerpflichtige Einkommen zuzüglich aller sonstigen, selbst nicht steuerpflichtigen Einkünfte, über die der Antragsteller, sein Ehepartner und jede andere in Haushaltsgemeinschaft mit ihm lebende Person verfügt, mit Ausnahme seiner Verwandten in absteigender Linie und seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum 2. Grad und ohne Berücksichtigung der Familienleistungen, der Studienbeihilfen, der Waisenrenten und der Leistungen für schwerbehinderte Menschen bzw. der Leistungen der Pflegeversicherung.

Falls bei Zusammenveranlagung²² des Antragstellers das zu berücksichtigende Einkommen ein Nettoeinkommen aus einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit seines Ehe- oder Lebenspartners umfasst, der selbst rentenversichert ist, wird dieses auf den Basiswert 100 zurückgerechnete Einkommen um 1.250 € reduziert. Diese Reduzierung erfolgt von Amts wegen in Bezug auf das Einkommen eines Haushalts, der hauptberuflich eine landwirtschaftliche, gewerbliche oder handwerkliche Tätigkeit ausübt, vorausgesetzt der Ehe- oder Lebenspartner ist selbst rentenversichert.

Wenn Ehepartner zum Zeitpunkt des Erwerbs des Wohnraums seit weniger als 3 Jahren verheiratet sind oder Lebenspartner ihre Lebenspartnerschaft vor weniger als 3 Jahren eintragen ließen, wird für die Bewilligung der Prämie nur das Einkommen eines der beiden Ehe- oder Lebenspartner berücksichtigt, wobei das höhere Einkommen maßgeblich ist.

Bei der zu berücksichtigenden familiären Situation handelt es sich um die Situation zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Wohnraumerwerbs. Bei der Geburt eines Kindes in dem Jahr, das auf dieses Datum folgt, kann die Überprüfung der Prämienhöhe aufgrund der neuen familiären Situation beantragt werden.

²² Bei Zusammenveranlagung von 2 Ehepartnern wird lediglich das Einkommen eines der beiden Ehepartner berücksichtigt, sofern der andere Ehepartner jedwede nichtselbständige Erwerbstätigkeit spätestens 2 Jahre nach dem Bezug des Wohneigentums, für das eine Beihilfe beantragt wurde, endgültig aufgegeben hat.

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

BEISPIELE

Erwerb eines Doppelhauses

1. Einzelperson

Steuerpflichtiges Einkommen des Haushalts:	35.206 €
Erwerbsprämie:	2.500 € + 15% = 2.875 €

2. Haushalt mit 2 Kindern

Steuerpflichtiges Einkommen des Haushalts:	32.900 €
Erwerbsprämie:	6.100 € + 15% = 7.015 €

ACHTUNG

Die Wohnungsbauprämie wird abgelehnt, wenn:

- der Antragsteller sein Vermögen als Schenkung einem Dritten überlassen hat;
- die Finanzierung seines Wohnraums vollständig aus eigenen Mitteln oder aus den Mitteln seines Ehepartners möglich ist;
- er seinen Wohnraum ganz oder teilweise vermietet;
- er den Antrag auf Erhalt einer Erwerbsprämie später als ein Jahr nach dem Datum der notariellen Beurkundung des Wohnraumerwerbs gestellt hat.

Welche Vorgehensweisen sind erforderlich?

Der Antragsteller füllt das Formular aus und sendet es mit allen erforderlichen Belegen an die Abteilung für Wohnungsbeihilfen.

Formular 4: [Antrag auf Erhalt der individuellen Wohnungsbeihilfen](#) [Siehe S. 126](#)

Innerhalb welcher Frist?

Vor der notariellen Beurkundung des Wohnraumerwerbs bis spätestens 1 Jahr nach diesem Datum.

In welchem Fall ist die Erwerbsprämie zurückzuzahlen?

- Der Wohnraum wird innerhalb der ersten 10 Jahre nach seinem Bezug so umgebaut, dass die Obergrenze der Wohnnutzfläche überschritten wird.
- Der Anspruchsberechtigte hat den Wohnraum nach Ablauf eines Zeitraums von 3 Jahren nach Bewilligung der Beihilfe noch nicht bezogen.



- Der Wohnraum, für den eine Beihilfe gewährt wurde, wird vor Ablauf eines Zeitraums von 10 Jahren nach dem Kauf veräußert.

Eine Übertragung des subventionierten Wohnraums durch Änderung des Güterstandes oder durch Heirat gilt nicht als Veräußerung, sofern die Familie weiterhin darin wohnt.

Das Ministerium kann aus gesundheitlichen, familiären oder finanziellen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Rückzahlungspflicht erteilen, wobei insbesondere der erzielte Preis, die Bewohnungsdauer und die familiäre Situation berücksichtigt werden. In diesen Fällen kann keine neue Beihilfe mehr gewährt werden.

- Falls einer der anspruchsberechtigten Personen den Wohnraum vor Ablauf der 10-jährigen Frist verlässt, muss sie ihren Teil der Beihilfe zurückzahlen.

Das Ministerium kann dieser Person aus gesundheitlichen, familiären oder finanziellen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Rückzahlungspflicht ihres Beihilfeteils erteilen, wobei insbesondere die Bewohnungsdauer und die familiäre Situation berücksichtigt werden.

In diesem Fall kann der betreffenden Person keine neue Beihilfe mehr gewährt werden.

- Wenn der Anspruchsberechtigte eine oder mehrere Beihilfen unrechtmäßig bezogen hat, muss er diese in vollem Umfang zurückzahlen. Der unrechtmäßig bezogene Betrag kann nicht von der Rückzahlungspflicht befreit werden.

Das Ministerium kann unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel und der familiären Situation des betroffenen Anspruchsberechtigten auf begründeten schriftlichen Antrag eine Rückzahlung auf Raten gewähren.

Unter bestimmten Voraussetzungen können im Rahmen des Wohnraumerwerbs noch die nachstehenden Beihilfen gewährt werden:

- **Sparprämie**

(Voraussetzungen siehe Seite 24, identisch zu denen der Sparprämie im Falle des Baus von Wohnraum)

- **staatliche Bürgschaft**

(Voraussetzungen siehe Seite 25, identisch zu denen der staatlichen Bürgschaft im Falle des Baus von Wohnraum)

- **Zinssubvention**

(Voraussetzungen siehe Seite 27, identisch zu denen der Zinssubvention im Falle des Baus von Wohnraum)

- **Zinsvergünstigung**

(Voraussetzungen siehe Seite 30, identisch zu denen der Zinsvergünstigung im Falle des Baus von Wohnraum)

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN



4. IM FALLE DER RENOVIERUNG ODER DES UMBAUS VON WOHNRAUM

Im Falle der Renovierung oder des Umbaus von Wohnraum können mehrere Beihilfen erhalten werden:

- *die Sanierungsprämie;*
- *die Zinssubvention;*
- *die Zinsvergünstigung.*

Unter bestimmten Voraussetzungen können im Rahmen der Renovierung oder des Umbaus von Wohnraum noch die nachstehenden Beihilfen gewährt werden:

- *Beihilfen für den behindertengerechten Ausbau einer Immobilie;*
- *eine staatliche Bürgschaft;*
- *eine Ergänzungsprämie für die Kosten eines Architekten oder beratenden Ingenieurs.*

4.1. Die Sanierungsprämie

Bei der Sanierungsprämie handelt es sich um eine staatliche Kapitalbeihilfe, die zur Finanzierung der Renovierung von Wohnraum gewährt werden kann. Sie unterliegt Voraussetzungen in Bezug auf das Einkommen und die familiäre Situation.

Welche Arbeiten werden subventioniert?

Diese Prämie wird für bestimmte Arbeiten gewährt, die der Verbesserung der Wohn-, Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen dienen.

Hierzu zählen Arbeiten in Bezug auf:

- die Dachdeckung, das Zimmerwerk und die Metallbedachung;
- die Trocknung feuchten Mauerwerks;
- die Einrichtung eines Lüftungshohlraums oder einer gleichwertigen Dämmung;
- den Abwasseranschluss oder die Abwasserentsorgung;
- die Ausstattung des Wohnraums mit Bad und WC, einschließlich der Klärgruben;
- die Verlegung von Wasser-, Gas- und Stromleitungen;
- die Installation und Erneuerung der Zentralheizung;
- den Einbau und den Austausch von Fensterläden;
- den Anbau oder die Vergrößerung von Wohnräumen;

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

- den Fassadenputz nach einem herkömmlichen Verfahren;
- die Sanierung von Häusern, die in erhöhtem Maße den Ausdünstungen von Radon ausgesetzt sind (für vor dem 1. März 1994 fertiggestellte Gebäude);

mit Ausnahme von Arbeiten, die in den Vorschriften zur Einführung einer Beihilferegelung für natürliche Personen in Bezug auf die Förderung der rationellen Energieverwendung und die Aufwertung erneuerbarer Energien vorgesehen sind.

Bloße Instandhaltungs- oder Verschönerungsarbeiten werden nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus wird die Sanierungsprämie auch gewährt für:

- die Schaffung neuer Räume und
- die Vergrößerung vorhandener Räume.

Im Falle der Vergrößerung und/oder der Schaffung neuer Räume müssen die nachstehenden Kriterien in Bezug auf die Wohnnutzfläche eingehalten werden:

- Einfamilienhaus zwischen 65m² und 140m²;
- Wohnung zwischen 45m² und 120m².

Diese Flächen können wie folgt erhöht werden:

- um 20 m² für jedes unterhaltsberechtigte Kind des Antragstellers ab 3 Kindern;
- um 20 m² für jeden im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten 1. Grades in aufsteigender Linie des Antragstellers sowie für jede behinderte Person ab der 5. Person im Haushalt, sofern diese nicht selbst Wohneigentum besitzt.

Kellerräume, Speicher, Garagen und sämtliche Gemeinschaftsräume (im Falle von Mehrfamilienhäusern) sind in den oben genannten Flächenangaben nicht enthalten.

Mansarden oder Räume, die einen Ausbau der Mansarden ermöglichen, werden zwar berücksichtigt, jedoch nur, sofern die Mindesthöhe der Mansarde mindestens 2 Meter beträgt und Letztere über einen normalen Zugang sowie eine Gesamtfensterfläche von mehr als 0,375 m² verfügt.

Werkstätten, Gewerbeflächen und andere gewerblich genutzte Nebengebäude sind bis zu einer maximalen Fläche von 20 m² ausgeschlossen.

Für vor dem 10. September 1944 erbaute Immobilien ist keine Voraussetzung in Bezug auf die Wohnfläche zu erfüllen außer für Arbeiten zur Vergrößerung der Wohnung (einschließlich die Schaffung neuer Räume).

Für welche Gebäude?

Die Arbeiten müssen in Gebäuden ausgeführt werden, deren Erstbezug länger als 15 Jahre zurückliegt, mit Ausnahme der Arbeiten zur Reduzierung von Radon, bei denen die staatliche Beihilfe lediglich für Gebäude bewilligt wird, die vor dem 1. März 1994 fertiggestellt wurden.

Im Falle der Schaffung neuer Räume oder der Vergrößerung vorhandener Räume wird das Alter der Immobilie nicht berücksichtigt. Die Sanierungsprämie wird jedoch nur dann gewährt, wenn die Kriterien in Bezug auf die Wohnnutzfläche (siehe vorherige Frage) erfüllt sind.



Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Der Antragsteller muss der Eigentümer des Wohnraums sein und diesen selbst bewohnen.²³

Der Antragsteller darf weder Eigentümer noch Nutznießer von anderem im Großherzogtum oder im Ausland gelegenen Wohnraum sein.

Wie hoch ist diese Beihilfe?

Die Sanierungsprämie beläuft sich auf 30% des Rechnungsbetrages für die oben angeführten Sanierungsarbeiten.

Die Sanierungsprämie darf pro Anspruchsberechtigten den Gesamtbetrag von 10.000 € nicht übersteigen.

Die Sanierungsprämie wird erst nach Vorlage der entsprechenden quittierten Rechnungen gewährt.

Sie kann in Teilbeträgen ausgezahlt werden und sich auf mehr als einen Wohnraum beziehen. Jeder Teilbetrag der Sanierungsprämie wird entsprechend den Einkommens- und Familienverhältnissen des Antragstellers zum Zeitpunkt des Beginns der Sanierungsarbeiten gemäß den nachstehenden Tabellen berechnet.

Handelt es sich um mehrere Anspruchsberechtigte, erfolgt die Anrechnung jedes Teilbetrages der Sanierungsprämie anteilmäßig an die einzelnen Anspruchsberechtigten.

Im Fall eines Hypothekendarlehens erfolgt die Zahlung der Prämie auf das Darlehenskonto des Anspruchsberechtigten; andernfalls erfolgt sie im Zuge der Ausführung der Arbeiten nach Vorlage der betreffenden Rechnungen.

Es wird keine Prämie gezahlt, deren Betrag unter 125 € liegt.

Familiäre Situation ²⁴	Einkommen in € ²⁵ (Index 100)										
	2.250	2.500	2.750	3.000	3.250	3.500	3.750	4.000	4.250	4.500	4.750
Einzelperson	4.000	4.000	4.000	4.000	3.500	3.000	2.500	2.000	1.500	1.250	1.000
Haushalt ohne Kinder	4.500	4.500	4.500	4.500	4.200	3.900	3.600	3.300	3.000	2.700	2.400
Haushalt mit 1 Kind	6.200	6.200	6.200	6.200	6.200	5.900	5.600	5.300	5.000	4.700	4.400
Haushalt mit 2 Kindern	6.900	6.900	6.900	6.900	6.900	6.600	6.300	6.000	5.700	5.400	5.100
Haushalt mit 3 Kindern	8.700	8.700	8.700	8.700	8.700	8.700	8.300	7.900	7.500	7.100	6.700
Haushalt mit 4 Kindern	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.000	8.600	8.200	7.800
Haushalt mit 5 Kindern	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.000	8.600	8.200
Haushalt mit 6 Kindern	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	9.000	8.600

²³ Wenn der Wohnraum mehreren Miteigentümern gehört, erfolgt die Zahlung mit befreiender Wirkung an einen dieser Miteigentümer, es sei denn, es wurde ein gemeinsamer Bevollmächtigter benannt.

²⁴ Bei der Festlegung Ihrer Prämie wird die familiäre Situation zum Zeitpunkt des Beginns der Sanierungsarbeiten am Wohnraum berücksichtigt. Bei der Geburt eines Kindes in dem Jahr, das auf dieses Datum folgt, können Sie die Überprüfung Ihrer Prämie auf Grundlage dieser neuen familiären Situation beantragen. Berücksichtigt werden Kinder, für die Sie Kindergeld beziehen, die die subventionierte Wohnung gemeinsam mit Ihnen bewohnen und die dort gemeldet sind.

²⁵ Siehe nachstehende Frage in Bezug auf die Berechnung des Referenzeinkommens.

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

Familiäre Situation	Einkommen in € (Index 100)										
	5.000	5.250	5.500	5.750	6.000	6.250	6.500	6.750	7.000	7.250	7.500
Einzelperson											
Haushalt ohne Kinder	2.100	1.800	1.500	1.200	1.000						
Haushalt mit 1 Kind	4.100	3.800	3.500	3.200	2.900	2.600	2.300	2.000	1.700	1.000	
Haushalt mit 2 Kindern	4.800	4.500	4.200	3.900	3.600	3.300	3.000	2.700	2.400	2.100	1.800
Haushalt mit 3 Kindern	6.300	5.900	5.500	5.100	4.700	4.300	3.900	3.500	3.100	2.700	2.400
Haushalt mit 4 Kindern	7.400	7.000	6.600	6.200	5.800	5.400	5.000	4.600	4.200	3.800	3.400
Haushalt mit 5 Kindern	7.800	7.400	7.000	6.600	6.200	5.800	5.400	5.000	4.600	4.200	3.900
Haushalt mit 6 Kindern	8.200	7.800	7.400	7.000	6.600	6.200	5.800	5.400	5.000	4.600	4.300

Familiäre Situation	Einkommen in € (Index 100)										
	7.750	8.000	8.250	8.500	8.750	9.000	9.250	9.500	9.750	10.000	10.250
Einzelperson											
Haushalt ohne Kinder											
Haushalt mit 1 Kind											
Haushalt mit 2 Kindern	1.500	1.200	1.000	900							
Haushalt mit 3 Kindern	2.200	2.000	1.800	1.600	1.400	1.200	1.000				
Haushalt mit 4 Kindern	3.000	2.700	2.400	2.200	2.000	1.800	1.600	1.400	1.200	1.000	
Haushalt mit 5 Kindern	3.600	3.300	3.000	2.800	2.600	2.400	2.200	2.000	1.800	1.600	1.400
Haushalt mit 6 Kindern	4.000	3.700	3.400	3.200	3.000	2.800	2.600	2.400	2.200	2.000	1.800

Familiäre Situation	Einkommen in € (Index 100)			
	10.500	10.750	11.000	11.250
Einzelperson				
Haushalt ohne Kinder				
Haushalt mit 1 Kind				
Haushalt mit 2 Kindern				
Haushalt mit 3 Kindern				
Haushalt mit 4 Kindern				
Haushalt mit 5 Kindern	1.200	1.000		
Haushalt mit 6 Kindern	1.600	1.400	1.200	1.000

Welches Einkommen ist zu berücksichtigen?

Für die Berechnung der Sanierungsprämie wird das steuerpflichtige Einkommen zu Grunde gelegt, das einer der nachstehenden Optionen entsprechen muss:

- dem durchschnittlichen Einkommen der 3 Steuerjahre vor dem Beginn der Sanierungsarbeiten an Ihrem Wohnraum;
- dem Einkommen des letzten Steuerjahres unmittelbar vor diesem Zeitpunkt;



- dem Einkommen im Jahr des Beginns der Sanierungsarbeiten am Wohnraum, falls:
 - der Antragsteller in den Vorjahren kein Einkommen erzielt hat,
 - sich das Einkommen des Antragstellers im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10% verringert hat.

Das berücksichtigte Einkommen ist das steuerpflichtige Einkommen zuzüglich aller sonstigen, selbst nicht steuerpflichtigen Einkünfte, über die der Antragsteller, sein Ehepartner und jede andere in Haushaltsgemeinschaft mit ihm lebende Person verfügt, mit Ausnahme seiner Verwandten in absteigender Linie und seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum 2. Grad und ohne Berücksichtigung der Familienleistungen, der Studienbeihilfen, der Waisenrenten und der Leistungen für schwerbehinderte Menschen bzw. der Leistungen der Pflegeversicherung.

Falls bei Zusammenveranlagung der beiden Ehepartner das nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu berücksichtigende Einkommen neben sonstigen Nettoeinkünften ein Nettoeinkommen aus einer nichtselbstständigen Erwerbstätigkeit des Ehepartners umfasst, der selbst rentenversichert ist, wird dieses Einkommen um 1.250 € reduziert (bezogen auf den Indexwert 100).

Wenn Ehepartner zum Zeitpunkt des Beginns der Sanierungsarbeiten seit weniger als 3 Jahren verheiratet sind, wird für die Bewilligung der Prämie nur das Einkommen eines der beiden Ehepartner berücksichtigt, wobei das höhere Einkommen maßgeblich ist.

BEISPIELE

1. Haushalt ohne Kinder

Steuerpflichtiges Einkommen des Haushalts:	29.422 €
Sanierungsprämie:	30% der Rechnungen und maximal 3.300 €

2. Haushalt mit 1 Kind

Steuerpflichtiges Einkommen des Haushalts:	33.625 €
Sanierungsprämie:	30% der Rechnungen und maximal 4.700 €

Welche Vorgehensweisen sind erforderlich?

Der Antragsteller füllt das Formular aus und sendet es mit allen erforderlichen Belegen an die Abteilung für Wohnungsbeihilfen.

Formular 4: Antrag auf Erhalt der individuellen Wohnungsbeihilfen **Siehe S. 126**

Dem Antrag auf Erhalt der Sanierungsprämie für Arbeiten in Bezug auf die Sanierung von Häusern, die in verstärktem Maße Radon-Emissionen ausgesetzt sind, sind die nachstehenden Unterlagen beizufügen:

- eine seitens der Strahlenschutzabteilung des Gesundheitsministeriums ausgestellte Bescheinigung darüber, dass der Radon-Gehalt im sanierten Haus vor den Sanierungsarbeiten über dem Richtwert von 150 Bq/m³ lag, und

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

- eine seitens derselben Abteilung ausgestellte Bescheinigung darüber, dass der Radon-Gehalt nach den Isolierungs-, Drainage- oder Zwangsbelüftungsarbeiten nun geringer als der Richtwert 150 Bq/m³ oder im Vergleich zum ursprünglichen Gehalt um mindestens 70% gesunken ist.

Innerhalb welcher Frist?

Der Antrag ist vor Beginn der Sanierungsarbeiten und spätestens ein Jahr nach Beendigung der Arbeiten bei der Abteilung für Wohnungsbeihilfen einzureichen.

4.2. Die Zinssubvention

Bei der Zinssubvention handelt es sich um eine Zinsbeihilfe, die gewährt werden kann, um die monatlichen Belastungen einer Person zu vermindern, die für die Sanierung und/oder die energetische Sanierung ihres Wohnraums ein Hypothekendarlehen aufgenommen hat.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Der Antragsteller muss die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- er muss bei einem zugelassenen Finanzinstitut ein Hypothekendarlehen für die Sanierung und/oder die energetische Sanierung eines sich im Großherzogtum Luxemburg befindenden Wohnraums aufgenommen haben, der dem Haushalt des Anspruchsberechtigten über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren als tatsächlicher und ständiger Hauptwohnsitz dienen wird;
- er darf weder Eigentümer noch Nutznießer von anderem im Großherzogtum oder im Ausland gelegenen Wohnraum sein;
- er muss sich im Falle der Vergrößerung an die nachstehenden Kriterien in Bezug auf die Wohnnutzfläche halten:
 - Einfamilienhaus zwischen mindestens 65m² und höchstens 140m²;
 - Wohnung zwischen mindestens 45m² und höchstens 120m².

Diese Flächen können wie folgt erhöht werden:

- um 20 m² für jedes unterhaltsberechtigtes Kind des Antragstellers ab 3 Kindern;
- um 20 m² für jeden im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten 1. Grades in aufsteigender Linie des Antragstellers sowie für jede behinderte Person ab der 5. Person im Haushalt, sofern diese nicht selbst Wohneigentum besitzt.

Kellerräume, Speicher, Garagen und sämtliche Gemeinschaftsräume (im Falle von Mehrfamilienhäusern) sind in den oben genannten Flächenangaben nicht enthalten.

Mansarden oder Räume, die einen Ausbau der Mansarden ermöglichen, werden zwar berücksichtigt, jedoch nur, sofern die Mindesthöhe der Mansarde mindestens 2 Meter beträgt und Letztere über einen normalen Zugang sowie eine Gesamtfensterfläche von mehr als 0,375 m² verfügt.

Werkstätten, Gewerbeflächen und andere gewerblich genutzte Nebengebäude sind bis zu einer maximalen Fläche von 20 m² ausgeschlossen.



HINWEIS: Für vor dem 10. September 1944 erbaute Immobilien ist keine Voraussetzung in Bezug auf die Wohnfläche zu erfüllen.

Wie hoch ist diese Beihilfe?

Die zur Wohnraumsanierung aufgenommenen Darlehen werden bis zu einer Höhe von 175.000 € berücksichtigt.

Die im Hinblick auf die Förderung der rationellen Energieverwendung und die Aufwertung erneuerbarer Energien aufgenommenen Darlehen werden bis zu einer Obergrenze von 50.000 € berücksichtigt.

Die Berechnung der Höhe der Zinssubvention erfolgt auf Grundlage des steuerpflichtigen Einkommens und der familiären Situation des Antragstellers. In Abhängigkeit von den Zinsen, die gemäß dem vom Kreditgeber ausgearbeiteten Tilgungsplan fällig sind, kann sie sich auf zwischen 0,575% und 2,45% belaufen.

Liegt der Zinssatz, auf den die Zinssubvention anwendbar ist, jedoch unter dem auf 2% festgelegten Referenzzinssatz, wird der Zinssubventionssatz um die Hälfte der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz und dem tatsächlichen Zinssatz auf das niedrigere Achtelprozent verringert, wobei der Zinssubventionssatz den tatsächlichen Zinssatz nicht überschreiten darf.

ACHTUNG

Die Zinssubvention wird abgelehnt, wenn:

- das Einkommen die gesetzlich vorgesehene Höchstgrenze übersteigt (siehe nachstehende Tabelle);
- der Antragsteller sein Vermögen als Schenkung einem Dritten überlassen hat;
- der Antragsteller seinen Wohnraum ganz oder teilweise vermietet.

Familiäre Situation	Einkommen in € ²⁶ (Index 100)											
	2.750	3.000	3.250	3.500	3.750	4.000	4.250	4.500	4.750	5.000	5.250	5.500
Einzelperson	2,450	2,450	2,450	1,950	1,575	1,200	0,950	0,825	0,825	0,825	0,825	0,575
Haushalt ohne Kinder	2,450	2,450	2,450	2,450	1,950	1,700	1,450	1,200	1,075	0,950	0,825	0,825
Haushalt mit 1 Kind	2,450	2,450	2,450	2,450	2,325	2,200	1,700	1,575	1,450	1,325	1,200	1,075
Haushalt mit 2 Kindern	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,325	2,200	1,700	1,575	1,450	1,325	1,200
Haushalt mit 3 Kindern	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,325	2,200	1,700	1,575	1,450	1,325
Haushalt mit 4 Kindern	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,325	2,200	1,700	1,575	1,450
Haushalt mit 5 Kindern	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,325	2,200	1,950
Haushalt mit 6 Kindern	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,450	2,325	2,200

Familiäre Situation	Einkommen in € (Index 100)										
	5.750	6.000	6.250	6.500	6.750	7.000	7.250	7.500	7.750	8.000	8.250
Einzelperson											
Haushalt ohne Kinder	0,575										
Haushalt mit 1 Kind	0,950	0,825	0,825	0,825	0,575						
Haushalt mit 2 Kindern	1,075	0,950	0,825	0,825	0,825	0,575					
Haushalt mit 3 Kindern	1,200	1,075	0,950	0,825	0,825	0,825	0,825	0,575			
Haushalt mit 4 Kindern	1,325	1,200	1,075	0,950	0,950	0,825	0,825	0,825	0,575		
Haushalt mit 5 Kindern	1,700	1,450	1,325	1,200	1,075	0,950	0,825	0,825	0,825	0,575	
Haushalt mit 6 Kindern	1,950	1,700	1,575	1,450	1,200	1,075	0,950	0,825	0,825	0,825	0,575

²⁶ Die Einkommensklassen verstehen sich einschließlich der Untergrenze und ausschließlich der Obergrenze. Das zu berücksichtigende Einkommen des Antragstellers ist auf den Basiswert 100 des Verbraucherpreisindex zurückgerechnet.

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

Das zu berücksichtigende Einkommen entspricht dem letzten bekannten Einkommen zum Zeitpunkt der Gewährung der Zinssubvention.

Bei der zu berücksichtigenden familiären Situation handelt es sich um die Situation zum Zeitpunkt der Gewährung der Zinssubvention.

HINWEIS: Die jeweiligen Antragsunterlagen werden automatisch alle zwei Jahre überprüft.

BEISPIEL

Haushalt mit 3 Kindern

Steuerpflichtiges Einkommen des Haushalts:	38.456 €
Zinssubvention zugunsten der energetischen Sanierung von Wohnraum:	1,575% auf einen Höchstbetrag von 50.000 € des Darlehens.

Welche Vorgehensweisen sind erforderlich?

Der Antrag auf Erhalt einer Beihilfe für die Sanierung von Wohnraum ist unter Verwendung des Einheitsformulars und unter Beifügung sämtlicher erforderlichen Belege bei der Abteilung für Wohnungsbeihilfen zu stellen.

Formular 4: [Antrag auf Erhalt der individuellen Wohnungsbeihilfen](#) [Siehe S. 126](#)

Die Zinssubvention wird zugunsten des Anspruchsberechtigten an das Kreditinstitut entrichtet, das das Hypothekendarlehen für die Sanierung des Wohnraums bewilligt hat.

Innerhalb welcher Frist?

Der Antrag kann jederzeit eingereicht werden.

In welchem Fall ist die Zinssubvention zurückzuzahlen?

- Der Wohnraum wird innerhalb der ersten 10 Jahre nach seinem Erwerb so umgebaut, dass die Obergrenze der Wohnnutzfläche überschritten wird.
- Der Anspruchsberechtigte hat den Wohnraum nach Ablauf eines Zeitraums von 3 Jahren nach Bewilligung der Beihilfe noch nicht bezogen.
- Der Anspruchsberechtigte bewohnt seinen Wohnraum nicht über einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Erwerb.
- Der Wohnraum, für den eine Beihilfe gewährt wurde, wird vor Ablauf eines Zeitraums von 10 Jahren nach seinem Erwerb veräußert.



Verlässt ein Anspruchsberechtigter den Wohnraum vor Ablauf der 10-jährigen Bewohnungsfrist wegen Scheidung, Trennung oder aus einem anderen Grund, kann das Ministerium dem Anspruchsberechtigten, der im Wohnraum bleibt, auf schriftlichen und begründeten Antrag eine vorläufige Fortsetzung der Zinssubvention für einen maximalen Zeitraum von 2 Jahren gewähren. Der Anspruchsberechtigte, der den Wohnraum nach dieser 2-jährigen Frist weiterhin bewohnt und das Hypothekendarlehen alleine übernommen hat, kann einen Antrag auf Bewilligung der Fortsetzung der Zinssubvention stellen. In diesem Fall muss der Antragsteller das alleinige und ausschließliche Eigentum am besagten Wohnraum besitzen.

Verlässt ein Anspruchsberechtigter den Wohnraum vor Ablauf der 10-jährigen Frist und erwirbt neuen Wohnraum, kann er im Falle der gewährten vollständigen Befreiung von der Rückzahlungspflicht beim Ministerium eine Fortsetzung der Zinssubvention aus gesundheitlichen, familiären und/oder finanziellen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt beantragen.

4.3. Die Zinsvergünstigung

Bei der Zinsvergünstigung handelt es sich ebenso wie bei der Zinssubvention um eine Zinsbeihilfe, welche die monatliche Belastung von Personen vermindern soll, die ein Hypothekendarlehen für die Sanierung oder die energetische Sanierung ihres Wohnraums aufgenommen haben.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Der Antragsteller muss die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- er muss den Wohnraum, für den die Zinsvergünstigung beantragt wird, selbst bewohnen und dessen Eigentümer sein;
- er muss bei einem Finanzinstitut ein Hypothekendarlehen für die Sanierung oder energetische Sanierung eines sich im Großherzogtum Luxemburg befindenden Wohnraums aufgenommen haben, der dem Antragsteller als tatsächlicher und ständiger Hauptwohnsitz dient²⁷;
- er muss mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind haben;
- er darf weder Eigentümer, Miteigentümer oder Nutznießer von anderem Wohnraum sein;
- er unterliegt keinerlei Voraussetzungen in Bezug auf die Wohnnutzfläche oder die Vermögenslage;
- er darf über kein steuerpflichtiges Einkommen verfügen, das das Vierfache des sozialen Mindestlohns für ungelernete Arbeitnehmer übersteigt²⁸.

Wie hoch ist diese Beihilfe?

Die Zinsvergünstigung reduziert den Schulzinssatz für jedes unterhaltsberechtigtes Kind um 0,50%. Die Zinsvergünstigung darf den tatsächlichen Satz des Darlehens bzw. den auf 3,00% festgesetzten Höchstsatz keinesfalls überschreiten.

²⁷ Die in Bezug auf einige andere Beihilfen geforderte 10-Jahres-Frist findet auf die Zinsvergünstigung keine Anwendung.

²⁸ Diese Einkommensvoraussetzung findet auf jedes Wohneigentum Anwendung, in Bezug auf das der notarielle Kaufvertrag nach dem 31. Dezember 2014 unterzeichnet wurde.

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

Ihre Berechnung erfolgt auf Grundlage der in Abhängigkeit des vom Kreditgeber ausgearbeiteten Tilgungsplans fällig werdenden Zinsen.

Bei der Berechnung der Zinsvergünstigung werden die Hypothekendarlehen bis zu einer maximalen Höhe von 175.000 € berücksichtigt.

Die im Hinblick auf die Förderung der rationellen Energieverwendung und die Aufwertung erneuerbarer Energien aufgenommenen Darlehen werden bis zu einer Obergrenze von 50.000 € berücksichtigt, sofern quitierte Rechnungen vorgelegt werden, aus denen ersichtlich wird, dass das Darlehen zu den oben genannten Zwecken genutzt wurde.

Die im Rahmen der Zinssubvention gewährten Vergünstigungen für Kinder werden von der Zinsvergünstigung abgezogen.

BEISPIEL

Haushalt mit 3 Kindern

Höhe des Hypothekendarlehens zur Wohnraumsanierung: 325.000 €

Laufzeit des Darlehens: 25 Jahre

Steuerpflichtiges Einkommen des Haushalts: 38.527 €

Da die im Rahmen der Zinssubvention gewährten Vergünstigungen für Kinder von der Zinsvergünstigung abgezogen werden und auf das Hypothekendarlehen bereits eine Zinssubvention von 1,575% bis zur Darlehenshöhe von 175.000 € bewilligt wurde, beläuft sich die Zinsvergünstigung auf: $1,50\% (0,50 \times 3) - 0,625 (1,575 - 0,950) = 0,875\%$.

Zinsvergünstigung für das Hypothekendarlehen zur energetischen Sanierung des Wohnraums:
> dieselbe Berechnungsformel: $1,50 (0,50 \times 3) - 0,625 = 0,875\%$.

Insgesamt:

Zinssubvention: 1,575% von 175.000 € 1,575% von 50.000 €

Zinsvergünstigung: 0,875% von 175.000 € 0,875% von 50.000 €

Wie wird eine Änderung der persönlichen Situation berücksichtigt?

Jede Änderung der familiären Situation ist der Abteilung für Wohnungsbeihilfen mitzuteilen.

Die jeweiligen Antragsunterlagen werden automatisch alle zwei Jahre überprüft.

Falls die Daten eine Erhöhung des Satzes der Zinsvergünstigung rechtfertigen, wird diese Erhöhung ab dem Datum der erneuten Überprüfung bewilligt.



ACHTUNG

Die Zinsvergünstigung wird nicht länger geschuldet, falls der Anspruchsberechtigte:

- das betreffende Hypothekendarlehen vollständig zurückgezahlt hat;
- den Wohnraum, für den die Zinsvergünstigung bezahlt wurde, nicht mehr bewohnt. Ist der Anspruchsberechtigte wegen Scheidung, Trennung oder aus jedwedem sonstigen Grund ausgezogen, kann das Ministerium dem Anspruchsberechtigten, der im Wohnraum bleibt, auf begründeten Antrag eine vorläufige Fortsetzung der Zinsvergünstigung für einen maximalen Zeitraum von 2 Jahren gewähren. Der Anspruchsberechtigte, der den Wohnraum nach Ablauf dieser 2-jährigen Frist weiterhin bewohnt und das Hypothekendarlehen alleine übernommen hat, kann einen Antrag auf Bewilligung der Fortsetzung der Zinsvergünstigung stellen. In diesem Fall muss der Antragsteller das alleinige und ausschließliche Eigentum am betreffenden Wohnraum besitzen.

Jede unrechtmäßig bezogene Beihilfe ist rückwirkend zurückzuzahlen.

Welche Vorgehensweisen sind erforderlich?

Der Antrag auf Erhalt einer Beihilfe für die Wohnraumsanierung ist unter Verwendung des Einheitsformulars und unter Beifügung sämtlicher erforderlichen Belege bei der Abteilung für Wohnungsbeihilfen zu stellen.

Der Antragsteller muss insbesondere den Nachweis erbringen, dass er der Eigentümer des Wohnraums ist, dass die Sanierungsarbeiten begonnen haben und das Hypothekendarlehen eingesetzt wird.

Formular 4: Antrag auf Erhalt der individuellen Wohnungsbeihilfen siehe S. 126

Die Zinsvergünstigung wird ab dem Datum des ersten Antrags bewilligt. Ein Zeitraum von 6 Monaten vor dem Antrag kann jedoch berücksichtigt werden, wenn die Bedingungen für die Bewilligung während dieses Zeitraums erfüllt waren.

Die Zinsvergünstigung wird gemäß den im Hypothekendarlehensvertrag zwischen dem Antragsteller und dem Kreditgeber vereinbarten Verpflichtungen monatlich oder halbjährlich überwiesen.

Die Zinsvergünstigung kann nur ein Mal pro Haushalt gewährt werden. Eine zweite Zinsvergünstigung kann demselben Haushalt nur dann gewährt werden, wenn die erste Zinsvergünstigung vollständig zurückgezahlt wurde.

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

Unter bestimmten Voraussetzungen können im Rahmen der Wohnraumsanierung noch die nachstehenden Beihilfen gewährt werden:

- **staatliche Bürgschaft**

(Voraussetzungen siehe Seite 25 , identisch zu denen der staatlichen Bürgschaft im Falle des Baus von Wohnraum)

- **Ergänzungsprämie für die Kosten eines Architekten oder beratenden Ingenieurs**

(Voraussetzungen siehe Seite 27 , identisch zu denen der Ergänzungsprämie für die Kosten eines Architekten oder beratenden Ingenieurs im Falle des Baus von Wohnraum)

- **Beihilfen für den behindertengerechten Ausbau einer Immobilie**

(Voraussetzungen siehe Seite 33 , identisch zu denen der Beihilfen für den behindertengerechten Ausbau einer Immobilie im Falle des Baus von Wohnraum)

Die staatlichen Beihilfen im Bereich des Wohnungswesens



II.

KLIMADARLEHEN

KLIMADARLEHEN



Durch das Gesetz vom 23. Dezember 2016 wurden 2 Formen von Klimadarlehen zur Förderung der Renovierung und nachhaltigen energetischen Sanierung des über zehn Jahre alten Wohnraumbestandes eingeführt.

Diese Klimadarlehen werden seitens Vertragsbanken in Abstimmung mit dem Ministerium für nachhaltige Entwicklung und Infrastrukturen (Umweltbehörde) und dem Ministerium für Wohnungswesen bewilligt. Sie tragen nicht nur zur verantwortungsbewussten Energienutzung und zur Erhaltung der Umwelt bei, sondern auch zu einer Verringerung der Energiekosten und zu einer Steigerung des Komforts und des Marktwertes des Wohnraums.

1. DAS ZINSFREIE KLIMADARLEHEN

Wer hat Anspruch darauf?

Das zinsfreie Klimadarlehen kommt ausschließlich natürlichen Personen zugute. Anspruchsberechtigt sind lediglich diejenigen Haushalte, die die sozioökonomischen Voraussetzungen des vorstehend dargelegten Systems der individuellen Wohnungsbeihilfen erfüllen.

Auf welche Arbeiten zielt die Beihilfe ab?

Das Darlehen muss die Durchführung einer oder mehrerer Sanierungsmaßnahmen oder die Ausstattung eines Wohnraums mit einer oder mehreren technischen Anlagen zur Aufwertung erneuerbarer Energien finanzieren. Dazu zählen auch Arbeiten, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung dieser Maßnahmen oder dem Einbau dieser technischen Anlagen stehen.

Die Durchführung der Arbeiten erfolgt nach Maßgabe einer Energieberatung seitens eines zugelassenen Energieberaters.

HINWEIS: Die Honorare in Verbindung mit der für den Erhalt des Darlehens vorab erforderlichen Energieberatung können direkt übernommen werden, wobei die diesbezüglichen Kosten weder die tatsächlichen Honorare des Energieberaters noch die Obergrenze von 1.500 € übersteigen dürfen.

Im Falle des Verkaufs des Wohnraums innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Inanspruchnahme einer Energieberatung, die nicht zur Durchführung einer Sanierungsmaßnahme am Wohnraum geführt hat, ist der Anspruchsberechtigte zur Rückerstattung dieser Beihilfe verpflichtet.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

1. Der Antragsteller hat bei einem Kreditinstitut ein Darlehen im Hinblick auf die Durchführung einer oder mehrerer Sanierungsmaßnahmen eines Wohnraums oder im Hinblick auf die Ausstattung eines Wohnraums mit einer oder mehreren technischen Anlagen zur Aufwertung erneuerbarer Energien aufgenommen. Dazu zählen auch Arbeiten, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung dieser Maßnahmen oder dem Einbau dieser technischen Anlagen stehen.
2. Der Wohnraum befindet sich auf luxemburgischem Staatsgebiet.

KLIMADARLEHEN

3. Die Verwendung des Gebäudes zu Wohnzwecken oder sein Bau liegen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Finanzbeihilfe mindestens 10 Jahre zurück.
4. Der Wohnraum dient als ständiger Hauptwohnsitz.
5. Die Sanierungsmaßnahmen am Wohnraum werden nach Maßgabe einer Energieberatung seitens eines zugelassenen Energieberaters durchgeführt oder der Wohnraum wird mit technischen Anlagen ausgestattet.
6. Das Darlehen wurde bei einem Kreditinstitut aufgenommen, das zuvor mit dem Staat eine Vereinbarung im Hinblick auf die Regelung der Abwicklungsmodalitäten des Darlehens, der Modalitäten in Bezug auf die Zinszahlung und der Modalitäten der staatlichen Bürgschaft unterzeichnet hat.

Der durch die staatliche Bürgschaft im Rahmen eines oder mehrerer Darlehen für denselben Wohnraum abgedeckte Darlehensbetrag darf über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren ab dem Datum der ersten Inanspruchnahme eines Darlehens seitens eines Kreditinstituts die Summe von 50.000 € nicht übersteigen.

7. Der Anspruchsberechtigte ist der alleinige Begünstigte des aufgenommenen Darlehens.
8. Der Anspruchsberechtigte legt auf erste Anforderung des zuständigen Ministeriums eine Bescheinigung über die Hypothekeneintragung vor.
9. Die Mitglieder des Haushalts des Antragstellers halten sich rechtmäßig in Luxemburg auf.
10. Das Einkommen des Haushalts des Antragstellers beläuft sich maximal auf die in der nachstehenden Tabelle festgesetzte Einkommensobergrenze:

Einkommen in € (Index 100)	Obergrenze des Jahreseinkommens (Index 100)											
	2.750	3.000	3.250	3.500	3.750	4.000	4.250	4.500	4.750	5.000	5.250	5.500
Einzelperson	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ
Hauhalt ohne Kinder	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ
Haushalt mit 1 Kind	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ
Haushalt mit 2 Kindern	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ
Haushalt mit 3 Kindern	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ
Haushalt mit 4 Kindern	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ
Haushalt mit 5 Kindern	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ
Haushalt mit 6 Kindern	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ



Obergrenze des Jahreseinkommens (Index 100)											
Einkommen in € (Index 100)	5.750	6.000	6.250	6.500	6.750	7.000	7.250	7.500	7.750	8.000	8.250
Einzelperson											
Hauhalt ohne Kinder	PTZ										
Haushalt mit 1 Kind	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ						
Haushalt mit 2 Kindern	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ	PTZ					
Haushalt mit 3 Kindern	PTZ										
Haushalt mit 4 Kindern	PTZ										
Haushalt mit 5 Kindern	PTZ										
Haushalt mit 6 Kindern	PTZ										

Die Abkürzung „ZFD“ bedeutet „anspruchsberechtigt auf ein zinsfreies Klimadarlehen“. Die Einkommensobergrenze bezieht sich auf das Jahreseinkommen zum Indexwert 100.

Das zu berücksichtigende Einkommen ist das steuerpflichtige Einkommen zuzüglich aller sonstigen, selbst nicht steuerpflichtigen Einkünfte, über die der Antragsteller und jede andere in Haushaltsgemeinschaft mit ihm lebende Person verfügt, mit Ausnahme seiner Verwandten in absteigender Linie und seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum 2. Grad und ohne Berücksichtigung der Familienleistungen, der Studienbeihilfen, der Waisenrenten und der Leistungen für schwerbehinderte Menschen bzw. der Leistungen der Pflegeversicherung.

11. Der Antragsteller hat sein Vermögen keinem Dritten als Schenkung überlassen und die Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen oder der technischen Anlagen ist nicht vollständig aus den eigenen Mitteln des Antragstellers möglich.
12. Der Wohnraum erfüllt die nachstehenden Voraussetzungen in Bezug auf die Wohnnutzfläche:
 - Einfamilienhaus zwischen 65 m² und 140 m²;
 - Wohnung zwischen 45 m² und 120 m².

Für vor dem 10. September 1944 erbaute Immobilien ist keine Voraussetzung in Bezug auf die Wohnfläche zu erfüllen.

Das Ministerium kann in Ausnahmefällen in Verbindung mit einer schwierigen sozialen Situation des Haushalts eine Befreiung von der Voraussetzung in Bezug auf die Mindestwohnnutzfläche erteilen, sofern dies angesichts eines ausreichend begründeten schriftlichen Antrags des Anspruchsberechtigten der Finanzbeihilfe als erforderlich erachtet wird.

Die Wohnnutzflächen werden um 20 m² für jedes unterhaltsberechtigten Kind ab dem dritten Kind erhöht und um 20 m² für jeden im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten 1. Grades in aufsteigender Linie des Antragstellers sowie für jede behinderte Person ab der 5. Person im Haushalt, sofern diese nicht selbst Wohneigentum besitzt.

Innerhalb einer Frist von 10 Jahren ab der Entrichtung des ersten Teilbetrages einer Zinssubvention darf kein Umbau durchgeführt werden, der auf die Überschreitung der Obergrenze der Wohnnutzfläche abzielt, da andernfalls die Kapitalprämie, die Zinssubvention und die im Rahmen der Finanzbeihilfe in Ver-

KLIMADARLEHEN

bindung mit einem zinsfreien Klimadarlehen vom Staat übernommenen Honorare des Energieberaters zurückerstattet werden müssen.

13. Der Anspruchsberechtigte muss sich an die Mindestfrist von 10 Jahren halten, innerhalb der ihm der Wohnraum als ständiger Hauptwohnsitz dienen muss, es sei denn, ihm wurde vom Ministerium eine diesbezügliche Befreiung erteilt.
14. Kein Mitglied des Haushalts des Antragstellers oder Anspruchsberechtigten ist Eigentümer, Miteigentümer, Nutznießer, Erbpächter oder Inhaber eines Erbbaurechts in Bezug auf einen anderen Wohnraum im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland. Unter einem anderen Wohnraum ist ein Wohnraum zu verstehen, der einem Antragsteller oder Anspruchsberechtigten faktisch zur Verfügung steht oder der mit Aussicht auf Erfolg fertiggestellt oder geräumt werden kann. Wohnraum, der vermietet oder Dritten zur Verfügung gestellt wird gilt als Wohnraum, der mit Aussicht auf Erfolg geräumt werden kann. Selbständiger und individueller Wohnraum, der über keine eigenen Grundbuchangaben verfügt, wird ebenfalls als anderer Wohnraum betrachtet.

Was umfasst die gewährte Beihilfe?

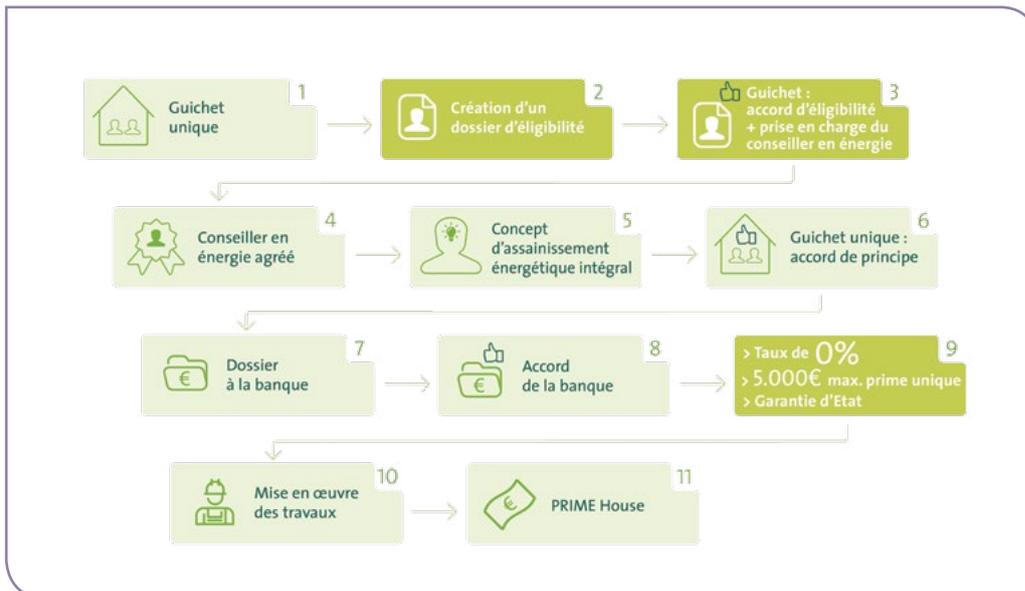
Diese Finanzbeihilfe erfolgt in Form einer Kapitalprämie, einer Zinssubvention, einer staatlichen Bürgschaft für das Darlehen und einer Übernahme der Honorare des Energieberaters für die gezielte Betreuung der Durchführung der Arbeiten.

Folglich umfasst sie die nachstehenden Elemente:

- Die Übernahme sämtlicher für das Darlehen angefallenen Zinsen. Die Anspruchsberechtigten müssen dem Staat eventuelle Verzugszinsen erstatten, die der Staat dem Kreditinstitut entrichtet hat. Der Anspruchsberechtigte muss ausschließlich das Kapital des gewährten Darlehens zurückzahlen, dessen Höhe über eine Laufzeit von maximal 15 Jahren 50.000 € nicht übersteigen darf.
- Der Staat übernimmt die gesamte Bürgschaft für das Darlehen, um die Zugänglichkeit zu einem Bankdarlehen zu erleichtern und die Kosten in Verbindung mit den seitens der Finanzinstitute geforderten Bürgschaften zu senken.
- Die Gewährung einer Kapitalprämie in Höhe von 10% des Darlehensbetrages zur Verringerung des zurückzuzahlenden Gesamtbetrages.
- Die Übernahme der Honorare des Energieberaters für die gezielte Betreuung der Durchführung der Arbeiten, die weder die tatsächlichen Honorare des Energieberaters noch die Obergrenze von 1.500 € überschreiten dürfen.



Zinsloses Klimadarlehen



Quelle: www.ml.public.lu/pictures/fichiers/Klimabank/PPT_Demarches_KlimaBank.pdf

2. DAS KLIMADARLEHEN MIT REDUZIERTEM ZINS

Wer hat Anspruch darauf?

Jede natürliche oder juristische Person, die Eigentümer von mehr als 10 Jahre altem Wohnraum in Luxemburg ist, hat Anspruch auf ein Klimadarlehen mit reduziertem Zins.

Auf welche Arbeiten zielt die Beihilfe ab?

Das Darlehen muss die Durchführung einer oder mehrerer Sanierungsmaßnahmen oder die Ausstattung eines Wohnraums mit einer oder mehreren technischen Anlagen zur Aufwertung erneuerbarer Energien finanzieren. Dazu zählen auch Arbeiten, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung dieser Maßnahmen oder dem Einbau dieser technischen Anlagen stehen.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Die nachstehenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Der Antragsteller hat ein Darlehen im Hinblick auf die Durchführung einer oder mehrerer Sanierungsmaßnahmen eines Wohnraums oder im Hinblick auf die Ausstattung eines Wohnraums mit einer oder mehreren technischen Anlagen zur Aufwertung erneuerbarer Energien aufgenommen. Dazu zählen auch

KLIMADARLEHEN

Arbeiten, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung dieser Maßnahmen oder dem Einbau dieser technischen Anlagen stehen.

2. Die Verwendung des Gebäudes zu Wohnzwecken oder sein Bau liegen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Finanzbeihilfe mindestens 10 Jahre zurück.
3. Der Wohnraum befindet sich auf luxemburgischem Staatsgebiet.
4. Der Wohnraum dient dem Anspruchsberechtigten oder einem Dritten über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Entrichtung des ersten Teilbetrages einer Zinssubvention bzw. nach dem Datum des Bezugs des Wohnraums als ständiger Hauptwohnsitz.
5. Die Sanierungsmaßnahmen am Wohnraum werden nach Maßgabe einer Energieberatung seitens eines zugelassenen Energieberaters durchgeführt oder der Wohnraum wird mit technischen Anlagen zur Aufwertung erneuerbarer Energien ausgestattet.
6. Der Anspruchsberechtigte ist der alleinige Begünstigte des aufgenommenen Darlehens.
7. Der Anspruchsberechtigte ist eine natürliche Person und hält sich rechtmäßig in seinem Wohnsitzland auf.

Der im Rahmen eines oder mehrerer Darlehen für denselben Wohnraum berücksichtigte Darlehensbetrag darf über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren ab der Entrichtung des ersten Teilbetrages einer Zinssubvention die Summe von 100.000 € nicht übersteigen.

Was umfasst die gewährte Beihilfe?

Bei der seitens der Anspruchsberechtigten des Klimadarlehens mit reduziertem Zins bezogenen Finanzbeihilfe handelt es sich um eine alleinige Zinssubvention in Höhe von maximal 1,5%. Wenn der Zinssatz des Darlehens, auf das die Zinssubvention Anwendung findet, niedriger als 1,5% ist, wird die Höhe der vom Staat übernommenen Zinssubvention auf den Zinssatz des Darlehens verringert.

Die Gesamthöhe der gewährten Zinssubvention darf 10% des Darlehensbetrages oder des Teils des Darlehens nicht übersteigen, der im Hinblick auf die Durchführung einer oder mehrerer Sanierungsmaßnahmen eines Wohnraums oder im Hinblick auf die Ausstattung eines Wohnraums mit einer oder mehreren technischen Anlagen aufgenommen wurde.

Kann man mehrere Klimadarlehen miteinander kombinieren?

Sofern die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann der Anspruchsberechtigte eines zinsfreien Klimadarlehens später für denselben Wohnraum ein Klimadarlehen mit reduziertem Zins in Anspruch nehmen. Bei der Gewährung eines Klimadarlehens mit reduziertem Zins werden die Tilgungsdauer, der Darlehensbetrag und die Zinssubventionen berücksichtigt, auf die der Anspruchsberechtigte bereits im Rahmen des zinsfreien Klimadarlehens Anspruch hatte.

Ein Anspruchsberechtigter kann nicht gleichzeitig ein zinsfreies Klimadarlehen und ein Klimadarlehen mit reduziertem Zins in Anspruch nehmen.

Ebenso können die zinsfreien Klimadarlehen oder die Klimadarlehen mit reduziertem Zins nicht mit den Zinsbeihilfen für Energiesparmaßnahmen kombiniert werden (Zinssubvention oder Zinsvergünstigung im Falle der energetischen Sanierung des Wohnraums).



HINWEIS:

Spätestens 18 Monate nach der Entrichtung des ersten Teilbetrages einer Zinssubvention oder dem Datum der ersten Ausbezahlung eines Darlehens seitens eines Kreditinstituts, muss der Anspruchsberechtigte eines Klimadarlehens einen Antrag auf Erhalt von Beihilfen für die seitens dieses Klimadarlehens abgedeckten Sanierungsmaßnahmen und technischen Anlagen einreichen.

Andernfalls muss der Anspruchsberechtigte die unrechtmäßig bezogenen Zinssubventionen zurückzahlen.

Diese Frist von 18 Monaten kann durch Beschluss des Ministeriums in Ausnahmefällen und sofern dies in Anbetracht eines seitens des Anspruchsberechtigten des Klimadarlehens eingereichten schriftlichen und ausreichend begründeten Antrags für erforderlich erachtet wird, verlängert werden.

Die Entrichtung einer Kapitalbeihilfe für die Förderung der Nachhaltigkeit, der rationellen Energieverwendung und der erneuerbaren Energien im Bereich des Wohnungswesens muss der Rückzahlung des damit verbundenen zinsfreien Klimadarlehens dienen.

Sofern das Klimadarlehen zum Zeitpunkt der Entrichtung der Kapitalbeihilfe bereits vollständig zurückgezahlt sein sollte, bezieht der ehemalige Anspruchsberechtigte auf das subventionierte Darlehen unmittelbar die Kapitalbeihilfe.

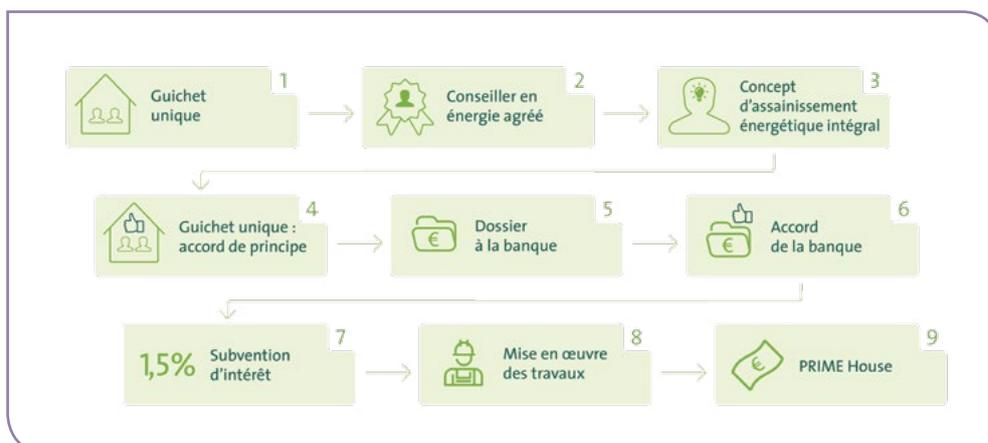
Formular 7: Antrag auf Erhalt eines Klimadarlehens mit reduziertem Zins (natürliche Person)

siehe S. 136

Formular 8: Antrag auf Erhalt eines Klimadarlehens mit reduziertem Zins (juristische Person)

siehe S. 138

Klimadarlehen mit reduziertem Zins



Quelle: www.ml.public.lu/pictures/fichiers/Klimabank/PPT_Demarches_KlimaBank.pdf



III.

„PRIME HOUSE“ - BEIHILFEN

„PRIME HOUSE“-BEIHILFEN



1. ALLGEMEINES

Am 1. Januar 2017 trat das Paket „Klimabank an nachhaltigt Wunnen“ in Kraft, das insbesondere durch die Reform der seitens des Ministeriums für nachhaltige Entwicklung und Infrastrukturen (Umweltbehörde) gewährten „PRIME HOUSE“-Finanzbeihilfen und die Einrichtung eines Systems zur Nachhaltigkeitszertifizierung von Neubauten (LENOZ) auf die Förderung des nachhaltigen Bauens, der nachhaltigen energetischen Sanierung von Wohngebäuden und der Aufwertung erneuerbarer Energien im Bereich des Wohnungswesens abzielt.

Die Bewertung der Qualität von Wohnraum erfolgt seit mehreren Jahren auf Grundlage des Energieverbrauchs der betreffenden Gebäude.

Die im Jahr 2010 erfolgte Einführung des obligatorischen Energiepasses für Wohngebäude (und zwar für Gebäude, in denen mindestens 90% der Energiebezugsfläche zu Wohnzwecken bestimmt ist) stellte die Grundlage für eine verbesserte Transparenz der energetischen Qualität der auf dem Wohnungsmarkt angebotenen Gebäude dar.

In den vergangenen Jahren ist jedoch ein deutlicher Anstieg der Anzahl der Bewertungsmethoden zu verzeichnen, der durch einen umfassenderen Ansatz gekennzeichnet ist, der sich auf die drei Pfeiler der Nachhaltigkeit stützt: Den Erhalt der Umwelt, die wirtschaftliche Effizienz und die gerechte gesellschaftliche Organisation.

Einige Bestandteile des nachhaltigen Wohnens führen zwar zu keinem konkreten finanziellen Vorteil wie die Energieeffizienz eines Wohnraums, tragen jedoch beträchtlich zum Komfort, zum Wohlbefinden und zur Gesundheit der Bewohner bei.

Aus diesem Grund beschloss die Regierung die Einführung eines neuen Systems der Wohnraumzertifizierung. Das Nachhaltigkeitszertifikat für Wohngebäude in Luxemburg wird als „Lëtzebuurger Nohaltegkeets-Zertifikat fir Wunnebaier (LENOZ)“ bezeichnet. Die angebotene Bewertungsmethode entspricht den spezifischen Anforderungen des Wohnungssektors (Ein- und Mehrfamilienhäuser) im Großherzogtum Luxemburg.

Das LENOZ-Zertifikat stützt sich auf die für die Erstellung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz des betreffenden Wohnraums gesammelten Daten und wurde insbesondere dafür konzipiert, bei der Ausarbeitung von Wohnungsbauprojekten als Leitfaden zu dienen und auf diese Weise den Architekten, privaten Bauträgern und Bauherren die Bewertung der Auswirkung einer bestimmten Auswahl auf die Nachhaltigkeit des betreffenden Wohnraums zu ermöglichen.

Die Maßstäbe für die Nachhaltigkeit werden über die gesamte Planungs- und Ausführungsphase eines Wohnraums hinweg angepasst. Das LENOZ-Zertifikat als solches wird als Schlussbilanz des Ausarbeitungs- und Umsetzungsverfahrens eines Projekts erstellt und spiegelt den letztendlich erzielten Nachhaltigkeitsgrad wieder.

Die nationale Einrichtung „myenergy“ wurde zur Beratung und zur Information in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien gegründet.

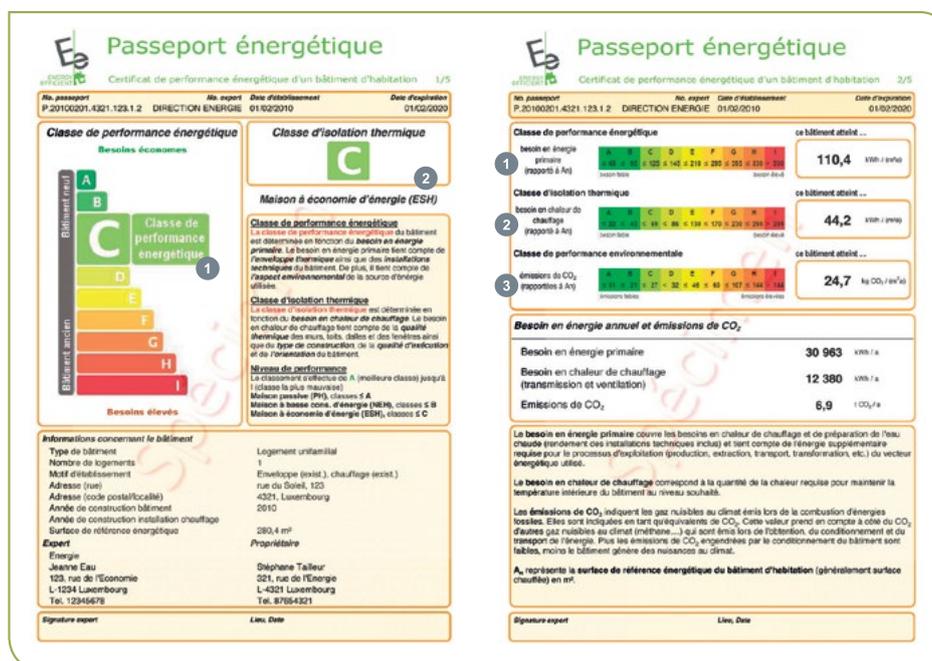
Mit Unterstützung des Ministeriums für Wirtschaft, des Ministeriums für nachhaltige Entwicklung und Infrastrukturen sowie des Ministeriums für Wohnungswesen wurde „myenergy“ als staatlich unterstützte wirtschaftliche Interessengemeinschaft gegründet und befasst sich insbesondere mit den nachstehenden Zielsetzungen:

- Förderung der nachhaltigen und erneuerbaren Energien;
- Sensibilisierung und Information (insbesondere über die verschiedenen Formen der finanziellen Unterstützung) der breiten Öffentlichkeit, der Unternehmen und Gemeinden in Bezug auf die Themen Energieeinsparung und rationellere Energieverwendung.

„PRIME HOUSE“-BEIHILFEN

Was ist der Energiepass?

Der Energiepass liefert Erläuterungen in Bezug auf die energetische Qualität des Wohngebäudes. Er gilt für eine Dauer von 10 Jahren.



Quelle: www.myenergy.lu

- 1 Die Energieeffizienzklasse steht für den Primärenergiebedarf. Sie berücksichtigt den Heizwärmebedarf, die technischen Anlagen sowie den gewählten Brennstoff zur Deckung des Energiebedarfs des jeweiligen Wohngebäudes.
- 2 Die Wärmeschutzklasse ergibt sich aus dem Heizwärmebedarf. Sie wird beeinflusst von der Wärmedämmung und der Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung.
- 3 Die Effizienzklassen für die Umweltwirkung ergeben sich aus den CO₂-Emissionen und sind abhängig vom Primärenergiebedarf.

Architekten und beratende Ingenieure, deren Beruf durch das Gesetz vom 13. Dezember 1989 über die Organisation der Berufe von Architekten und beratenden Ingenieuren geregelt ist, sowie alle vom Wirtschaftsministerium zugelassenen Experten dürfen einen Energiepass ausstellen. Eine vollständige Liste der zugelassenen Architekten, beratenden Ingenieure und Experten finden Sie unter www.guichet.lu.



Wer übernimmt die Kosten des Energiepasses?

Die Kosten obliegen dem Eigentümer des Gebäudes.

Wann ist der Energiepass obligatorisch?

Für baugenehmigungspflichtige Neubauten*	✓
Für Erweiterungen eines bestehenden Gebäudes	✓
Bei Änderungen an einem bestehenden Gebäude (Baugenehmigungspflicht) , wenn die Fläche des geänderten Bauteils der Gebäudehülle 10% der bestehenden Fläche dieses Elements (Mauern, Fenster, Dach, usw.) übersteigt und wenn die Änderungen einen erheblichen Einfluss auf die Energiebilanz des Gebäudes haben.**	✓
Bei Änderungen an einem bestehenden Gebäude ohne Baugenehmigungspflicht , wenn die Fläche des umgebauten Bauteils der Gebäudehülle 10% der bestehenden Fläche dieses Elements (Mauern, Fenster, Dach, usw.) übersteigt und wenn der Umbau einen erheblichen Einfluss auf die Energiebilanz des Gebäudes hat.**	✓
Bei einem Eigentümer- oder Mieterwechsel	✓
Abriss: beim Verkauf eines Gebäudes, das nach dem Verkauf abgerissen wird und über eine Heizung, Außenwände und ein Dach verfügt.	✓
Abriss: beim Verkauf einer Ruine oder eines Gebäudes ohne Heizungsanlage, welches nach dem Verkauf abgerissen wird.	✗
Bei Änderungen an technischen Anlagen , sofern die Änderungen an den technischen Anlagen 1.500 € (im Falle eines Einfamilienhauses) oder 3.000 € (im Falle eines Mehrfamilienhauses) übersteigen.	✓
Bei Erbschaften oder Schenkungen	✗

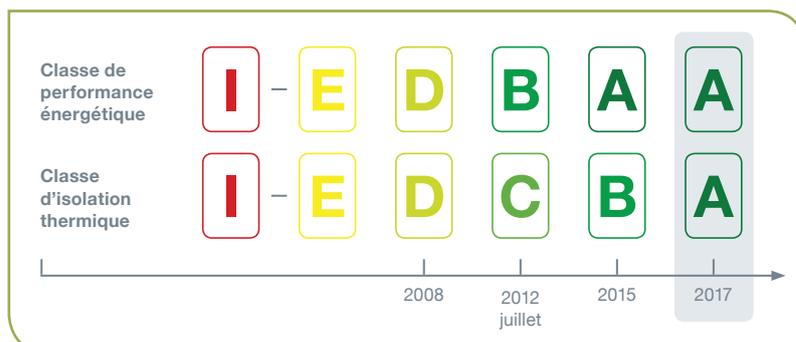
* Eine Machbarkeitsstudie zur Nutzung erneuerbarer Energien muss dem Bauantrag beiliegen.

Quelle: www.myenergy.lu

** Ausstellung des Energiepasses für die neu geplante Situation.

Seit dem 1. Juli 2012 müssen die Energieeffizienzklasse (Primärenergiebedarf) sowie die Wärmeschutzklasse (Heizwärmebedarf) in Verkaufs- und Vermietungsinseraten von Wohngebäuden angegeben werden.

In Luxemburg muss ab 1. Januar 2017 jeder Neubau im Bereich der Wohngebäude einem Niedrigstenergiegebäude (NZEB = Nearly Zero Energy Building) entsprechen. In der Regel entspricht das NZEB den Klassen AAA. Zusätzlich werden jedoch standortspezifische Bedingungen berücksichtigt, welche Abweichungen zu den Klassen AAA zur Folge haben können.



Quelle: www.myenergy.lu

„PRIME HOUSE“-BEIHILFEN

Was ist das LENOZ-Zertifikat?

Das System der LENOZ-Zertifizierung ist ein umfassender Bewertungsansatz, der sich auf die drei Pfeiler der Nachhaltigkeit stützt: Den Erhalt der Umwelt, die wirtschaftliche Effizienz und die gerechte gesellschaftliche Organisation.

Beim Kauf einer Immobilie können die potentiellen Käufer Informationen erhalten, die über die Energieeffizienz hinausgehen: Das Zertifizierungssystem zielt nicht nur auf die Förderung der Nachhaltigkeit des Wohnraums ab, sondern trägt auch zur Transparenz des Immobilienmarktes bei, da es eine bedeutende Anzahl an Informationen über den zertifizierten Wohnraum in einem einzigen Dokument zusammenfasst.

Eine der Hauptzielsetzungen bei der Ausarbeitung des nationalen Zertifizierungssystems LENOZ bestand in der Entwicklung eines aussagekräftigen aber einfachen Bewertungssystems für Ein- und Mehrfamilienhäuser jedweder Größe, in der Reduzierung des Zeitaufwands der Fachkräfte und in der größtmöglichen Senkung der verursachten Kosten. Eine Vielzahl von Kriterien wird mit einer einfachen „ja/nein“-Abfrage bewertet.

Eine weitere wesentliche Zielsetzung von LENOZ besteht auch darin, die Nachhaltigkeitszertifizierung mit dem Energiepass zu verbinden, sodass bereits erhobene Daten für ein Gebäude auch für die Nachhaltigkeitsbewertung genutzt werden können. Hierzu wurden Methoden entwickelt, um vorhandene Daten aus dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz für eine weitere Verwendung aufzubereiten oder erforderliche Sekundärinformationen davon abzuleiten.

Ist das LENOZ-Zertifikat obligatorisch vorgeschrieben?

Gegenwärtig ist das LENOZ-Zertifikat rein freiwillig.

Gleichwohl wurde eine Finanzbeihilfe eingeführt (1.500 € für ein Einfamilienhaus und 750 € für eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus), um die Haushalte zum Einsatz dieses Zertifizierungssystems zu bewegen. Das Zertifikat ist seitens eines Architekten oder zugelassenen beratenden Ingenieurs zu erstellen.

Diese Beihilfe wird seitens des Ministeriums für Wohnungswesen gewährt.

Wer hat Anspruch auf die „PRIME HOUSE“-Beihilfen für die Förderung der rationellen Energieverwendung und die Aufwertung erneuerbarer Energien?

Natürliche Personen, Vereine ohne Gewinnzweck, Immobiliengesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie private und öffentliche Bauträger mit Ausnahme des Staates.

Das neue Beihilfesystem wurde ab dem 1. Januar 2017 auf juristische Personen des Privatrechts ausgedehnt.

Die Zielsetzung der PRIME-House-Beihilfen besteht folglich darin, natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Staates) zu unterstützen, die sich in den Bereichen des nachhaltigen Wohnungsbaus, der nachhaltigen energetischen Renovierung sowie der Aufwertung erneuerbarer Energien engagieren.

Welche Vorgehensweisen sind erforderlich?

- Personen, die das individuelle Beratungsangebot von „myenergy“ in Anspruch nehmen möchten, können über die nachstehenden Wege direkten Kontakt zu „myenergy“ aufnehmen, um Energietipps zu erhalten:



- über die gebührenfreie **Hotline-Rufnummer 8002 11 90** von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr (außer an Feiertagen);
- durch das Ausfüllen eines Formulars auf der Webseite **www.myenergy.lu** für den Rückruf seitens eines Beraters;
- durch die Vereinbarung eines **Termins** für ein persönliches Beratungsgespräch **am Geschäftssitz von „myenergy“** in Luxemburg-Stadt oder in einem der über das gesamte Großherzogtum verteilten **Infopoints**.
- Dank der am 1. Januar 2017 erfolgten Einrichtung der zentralen Anlaufstelle für Wohnungsbeihilfen können die Bürger sämtliche Fragen im Zusammenhang mit den Verwaltungsverfahren zu den Wohnungsbeihilfen, d.h. den sozioökonomischen Beihilfen, den PRIME HOUSE-Beihilfen und den Klimadarlehen, an ein einziges Büro richten.

ZENTRALE ANLAUFSTELLE FÜR WOHNUNGSBEIHILFEN

11, rue de Hollerich

L-1741 Luxemburg

Gebührenfreie Rufnummer: 8002-1010

Schalterzeiten > Montag - Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 - 17:30 Uhr

Telefonisch > Montag - Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

Tel.: +352 247 - 84860

Fax: +352 45 88 44

guichet@ml.etat.lu

www.ml.public.lu/fr/aides-logement/

Der Antrag auf Finanzbeihilfe umfasst die nachstehenden Unterlagen:

- das Antragsformular DEPA2017 oder DEPA2012 oder DEPA2009²⁹, das zur Identifizierung des Antragstellers dient und die zentrale Anlaufstelle für Wohnungsbeihilfen über die beantragten Finanzbeihilfen in Kenntnis setzt;

Formular 9:	Antrag auf Erhalt einer PRIME HOUSE-Beihilfe 2009	siehe S. 142
Formular 10:	Antrag auf Erhalt einer PRIME HOUSE-Beihilfe 2012	siehe S. 145
Formular 11:	Antrag auf Erhalt einer PRIME HOUSE-Beihilfe 2017 (natürliche Personen)	siehe S. 148
Formular 12:	Antrag auf Erhalt einer PRIME HOUSE-Beihilfe 2017 (juristische Personen)	siehe S. 152

²⁹ Siehe Frage "Welche gesetzliche Bestimmungen finden auf die PRIME HOUSE-Beihilfen Anwendung?" um zu wissen welches Formular für solche Arbeiten gilt.

„PRIME HOUSE“-BEIHILFEN

- eines oder mehrere Formulare, die sich speziell auf die beantragten Finanzbeihilfen beziehen;
- detaillierte und quitierte bzw. mit einem Zahlungsnachweis versehene Rechnungen in Bezug auf die beantragten Finanzbeihilfen. Gegebenenfalls beziehen sich die Rechnungen auf einen detaillierten Kostenvoranschlag, der der Rechnung beizufügen ist;
- gegebenenfalls sind den Rechnungen die angegebenen zusätzlichen Dokumente beizufügen.

ACHTUNG

Der Antragsteller muss vor Beginn der Arbeiten einen Antrag auf Erhalt einer grundsätzlichen Genehmigung einreichen. Die grundsätzliche Genehmigung ist auf Grundlage einer Energieberatung durch einen zugelassenen Energieberater zu beantragen.

Formular 13: Antrag auf Übernahme der Kosten für Energieberater **siehe S. 156**

Innerhalb welcher Frist?

Jeder Anspruch auf Finanzbeihilfe verjährt innerhalb einer zweijährigen Frist ab dem 31. Dezember des Kalenderjahrs, auf das sich die betreffende Rechnung bezieht.

Welche gesetzlichen Bestimmungen finden auf die PRIME HOUSE-Beihilfen Anwendung?

Die geänderte großherzogliche Verordnung vom 20. April 2009 zur Einführung eines Beihilfesystems zur Förderung der rationellen Energienutzung und zur Aufwertung erneuerbarer Energien führt Fördermittel für natürliche Personen, Vereine ohne Gewinnzweck, Immobiliengesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie private und öffentliche Bauträger mit Ausnahme des Staates **ein**. Die Anträge auf Finanzbeihilfen können seitens des gesetzlichen Vertreters einer Gruppierung im Namen und auf Rechnung mehrerer dieser Gruppierung angehörenden Anspruchsberechtigten gestellt werden.

Das Beihilfesystem betrifft die Investitionen und Dienstleistungen, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2012 in Rechnung gestellt wurden.

Ebenfalls förderfähig sind Investitionen und Dienstleistungen, die zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2016 in Rechnung gestellt wurden, sofern diese Investitionen und Dienstleistungen die nachstehenden Maßnahmen betreffen:

- den Bau eines neuen „Niedrigenergie- oder Passivhauses“, für das die Baugenehmigung zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2012 beantragt wurde;
- die energetische Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes, sofern diese Sanierung auf Grundlage einer Energieberatung nach Maßgabe der großherzoglichen Verordnung vom 20. April 2009 erfolgte, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2012 stattgefunden hat;



- eine gemeinsam mit dem im obigen ersten Unterpunkt vorgesehenen Bau eines neuen „Niedrigenergie- oder Passivhauses“ oder mit der im obigen zweiten Unterpunkt vorgesehenen energetischen Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes errichtete technische Anlage mit Ausnahme einer Photovoltaikanlage.

ACHTUNG

Abgesehen von der Finanzbeihilfe in Verbindung mit der Energieberatung, verjährt jeder Anspruch auf Finanzbeihilfe vier Jahre nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres, auf das sich die betreffende Rechnung bezieht. Die Energieberatung verjährt vier Jahre nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres, auf das sich die letzte Rechnung in Verbindung mit einer förderfähigen energetischen Sanierungsmaßnahme eines bestehenden Wohnhauses bezieht.

Der Antrag auf Finanzbeihilfe ist bis spätestens 31. Dezember 2017 einzureichen.

Formular 9: Antrag auf Erhalt einer PRIME HOUSE-Beihilfe 2009 **siehe S. 142**

Die geänderte großherzogliche Verordnung vom 12. Dezember 2012 zur Einführung eines Beihilfesystems zur Förderung der rationellen Energienutzung und zur Aufwertung erneuerbarer Energien im Bereich des Wohnungswesens betrifft Investitionen und Dienstleistungen, die in den nachstehenden Zeiträumen in Rechnung gestellt werden:

- zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2017 im Falle des Baus eines neuen „Niedrigenergiehauses“, für das die Baugenehmigung zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2013 beantragt wurde;
- zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2020 im Falle des Baus eines neuen „Passivhauses“, für das die Baugenehmigung zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2016 beantragt wurde;
- zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2020 im Falle der energetischen Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes, sofern die Sanierung auf Grundlage einer spätestens am 31. Dezember 2016 in Rechnung gestellten Energieberatung erfolgt und die betreffende Investition, d.h. das Bauteil der thermischen Hülle oder die kontrollierte mechanische Lüftungsanlage keinen Anspruch auf eine Finanzbeihilfe nach Maßgabe der großherzoglichen Verordnung vom 20. April 2009 zur Einführung eines Beihilfesystems zur Förderung der rationellen Energienutzung und zur Aufwertung erneuerbarer Energien hat;
- zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2016 im Falle von technischen Anlagen zur Aufwertung erneuerbarer Energien und Energieberatung, sofern die betreffende technische Anlage keinen Anspruch auf eine Finanzbeihilfe nach Maßgabe der großherzoglichen Verordnung aus dem Jahr 2009 hat. Außer bei Photovoltaikanlagen wird dieser Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 verlängert, sofern die betreffenden Investitionen und Dienstleistungen gemeinsam mit dem in obigem zweiten Unterpunkt vorgesehenen Neubau eines „Passivhauses“ oder mit der in obigem dritten Unterpunkt vorgesehenen energetischen Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes durchgeführt werden.

„PRIME HOUSE“-BEIHILFEN

ACHTUNG

Jeder Anspruch auf Finanzbeihilfe verjährt vier Jahre nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres, auf das sich die betreffende Rechnung bezieht. Der Anspruch auf den Bonus der Finanzbeihilfe für die energetische Sanierung verjährt vier Jahre nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres, auf das sich die letzte betreffende Rechnung bezieht.

Der Anspruch auf Finanzbeihilfe für die Energieberatung verjährt vier Jahre nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres, auf das sich die letzte Rechnung in Verbindung mit einer förderfähigen energetischen Sanierungsmaßnahme eines bestehenden Wohnhauses bezieht.

Der Antrag auf Finanzbeihilfe ist bis spätestens 31. Dezember 2022 einzureichen.

Diese Fördermittel sind für natürliche Personen, Vereine ohne Gewinnzweck, Immobiliengesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie private und öffentliche Bauträger mit Ausnahme des Staates bestimmt. Die Anträge auf Finanzbeihilfen können seitens des gesetzlichen Vertreters einer Gruppierung im Namen und auf Rechnung mehrerer dieser Gruppierung angehörender Anspruchsberechtigten gestellt werden.

Formular 10: Antrag auf Erhalt einer PRIME HOUSE-Beihilfe 2012

siehe S. 145

Durch das Gesetz vom 23. Dezember 2016 zur Einführung eines Beihilfesystems zur Förderung der Nachhaltigkeit und der rationellen Nutzung von Energie und erneuerbaren Energien im Bereich des Wohnungswesens und seine Durchführungsverordnung³⁰ wurde das System der Finanzbeihilfen für nachhaltige Neubauten, für die Sanierung bestehenden Wohnraums sowie für technische Anlagen zur Aufwertung erneuerbarer Energien gesetzlich verankert und gleichzeitig angepasst. Der Schwerpunkt wurde dabei auf den Bau von nachhaltigem Wohnraum und die nachhaltige energetische Renovierung gelegt.

Diese Fördermittel sind für natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Staates) für die Durchführung von Investitionen und damit verbundenen Dienstleistungen bestimmt. Die Anträge auf Finanzbeihilfen können seitens des gesetzlichen Vertreters einer Gruppierung im Namen und auf Rechnung mehrerer dieser Gruppierung angehörender Anspruchsberechtigten gestellt werden.

³⁰ Großherzogliche Verordnung vom 23. Dezember 2016 zur Festsetzung der Durchführungsmaßnahmen des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 zur Einführung eines Beihilfesystems zur Förderung der Nachhaltigkeit und der rationellen Nutzung von Energie und erneuerbaren Energien im Bereich des Wohnungswesens.



Förderfähig sind Investitionen und Dienstleistungen, die in den nachstehenden Zeiträumen in Rechnung gestellt werden:

- zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2024 im Falle eines nachhaltigen Neubaus, für den die Baugenehmigung zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2020 beantragt wird;
- zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2024 im Falle der energetischen Sanierung eines nach den energetischen Sanierungsarbeiten zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder eines nach den energetischen Sanierungsarbeiten zu Wohnzwecken genutzten Gebäudeteils, sofern:
 - die Sanierung auf Grundlage einer Energieberatung seitens eines zugelassenen Energieberaters erfolgt, die zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2020 in Rechnung gestellt wird, und
 - die betreffende Investition, d.h. das Bauteil der thermischen Hülle oder die kontrollierte mechanische Lüftungsanlage keinen Anspruch auf eine Finanzbeihilfe nach Maßgabe der großherzoglichen Verordnung aus dem Jahr 2012 hat;
- zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2020 im Falle von technischen Anlagen zur Aufwertung erneuerbarer Energien und Energieberatung, sofern die betreffende technische Anlage keinen Anspruch auf eine Finanzbeihilfe nach Maßgabe der großherzoglichen Verordnung aus dem Jahr 2012 hat. Außer bei Photovoltaikanlagen wird dieser Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 verlängert, sofern die betreffenden Investitionen und Dienstleistungen gemeinsam mit dem in obigem ersten Unterpunkt vorgesehenen Bau eines nachhaltigen Neubaus oder mit der in obigem zweiten Unterpunkt vorgesehenen energetischen Sanierung eines bestehenden Gebäudes durchgeführt werden.

ACHTUNG

Jeder Anspruch auf Finanzbeihilfe verjährt vier Jahre nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres, auf das sich die betreffende Rechnung bezieht. Der Anspruch auf den Bonus der Finanzbeihilfe für die energetische Sanierung verjährt vier Jahre nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres, auf das sich die letzte betreffende Rechnung bezieht. Er findet ausschließlich auf die im Rahmen der großherzoglichen Verordnung vom 23. Dezember 2016 subventionierten Maßnahmen Anwendung.

Der Anspruch auf Finanzbeihilfe für die Energieberatung verjährt vier Jahre nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres, auf das sich die letzte Rechnung in Verbindung mit einer förderfähigen energetischen Sanierungsmaßnahme eines bestehenden Wohnhauses bezieht.

Der Antrag auf Finanzbeihilfe ist bis spätestens 31. Dezember 2026 einzureichen.

Formular 11: Antrag auf Erhalt einer PRIME HOUSE-Beihilfe 2017 (natürliche Person) **siehe S. 148**

Formular 12: Antrag auf Erhalt einer PRIME HOUSE-Beihilfe 2017 (juristische Person) **siehe S. 152**

„PRIME HOUSE“-BEIHILFEN

DIE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN DER NEUEN REGELUNG

Im Bereich des Baus von Wohnraum: stärkere Nachhaltigkeit

Die neue PRIME HOUSE-Regelung ist auf die Förderung der Nachhaltigkeit von Neubauten ausgerichtet und bezieht sich dabei auf das Zertifizierungssystem LENOZ. Die Gewährung der Beihilfen ist an das Erreichen von 60% der möglichen Punkte für die Wahl der Nachhaltigkeitskriterien der Kategorien „Ökologie“, „Gebäude und Technik“ und „Funktion“ geknüpft. Die Beihilfe (ohne technische Anlagen zur Aufwertung erneuerbarer Energien) ist für ein Einfamilienhaus auf 24.000 € begrenzt (160 €/m² für eine förderfähige Fläche von maximal 150 m²).

Im Bereich der energetischen Renovierung: nachhaltige und verstärkte Renovierung

Die Basisförderungsbeträge bleiben gegenüber der alten Regelung so gut wie unverändert. Es wurden jedoch Nachhaltigkeitskriterien eingeführt: Erhöhung der Fördermittel für den Einsatz nachhaltiger Materialien (gemäß dem ökologischen Indikator) und die mechanische (demontierbare) Befestigung (Zuschlag zu den Basisförderungsbeträgen).

Förderung einer verstärkten energetischen Renovierung: Verdopplung des Finanzbonus gegenüber der alten PRIME HOUSE-Regelung, wenn das Gebäude nach der energetischen Renovierung die Wärmeschutzklasse C, B oder A erreicht.

Im Bereich der Wohnraumbeheizung: verstärkte Einbeziehung erneuerbarer Energien

Die für thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen, Holzheizungen und Nahwärmenetze gewährten Beihilfen bleiben in den meisten Fällen gegenüber der alten PRIME HOUSE-Regelung unverändert. Die Änderungen schaffen einen Anreiz zur Einbeziehung erneuerbarer Energien in die Wohnraumbeheizung und betreffen insbesondere:

- Die Einführung neuer Boni für Holzpellettheizungen: Durch die Anreize soll der Austausch einer alten Heizung durch eine Holzheizung und der Einsatz eines Pufferspeichers gefördert werden.
- Die Erhöhung des Bonus für die Installation einer thermischen Solaranlage in Kombination mit einer Holzheizung oder einer Wärmepumpe.
- Die Erhöhung einiger für Mehrfamilienhäuser geltender Höchstbeträge.

Änderung der Vorgehensweisen für die Beantragung von Beihilfen im Falle einer nachhaltigen energetischen Renovierung

Die für den Erhalt von PRIME HOUSE-Beihilfen obligatorische Energieberatung muss durch einen zugelassenen Energieberater erfolgen, um die Qualität des energetischen Renovierungsprojektes zu gewährleisten. Die Energieberatung wird mit einem Betrag von maximal 2.200 € gefördert. Der zugelassene Berater erstellt vor Beginn der Arbeiten ein Renovierungskonzept und überprüft die Übereinstimmung der Arbeiten mit diesem Konzept.

Beantragung der grundsätzlichen Genehmigung der Förderfähigkeit der geplanten Maßnahmen: Vor Beginn der Arbeiten muss der Antragsteller im Besitz einer grundsätzlichen Genehmigung der Umweltbehörde sein. Dem Antragsteller wird dadurch vor Beginn der Arbeiten eine bessere Planbarkeit auf Grundlage des energetischen Renovierungskonzepts gewährleistet. Diese grundsätzliche Genehmigung gilt für die PRIME HOUSE-Beihilfe und/oder das Klimadarlehen.



2. IM FALLE EINES NEUBAUS

2.1. PRIMe HOUSE – neue Regelung

Welche Häuserkategorien werden subventioniert?

Subventioniert wird ausschließlich nachhaltiger Wohnraum in ganz oder teilweise zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, für die die Baugenehmigung zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2020 beantragt wird.

Als nachhaltiger Wohnraum wird Wohnraum betrachtet, der sämtliche der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

- er befindet sich in einem ganz oder teilweise zu Wohnzwecken genutzten Niedrigstenergiegebäude;
- er erreicht in jeder der Kategorien der Nachhaltigkeitskriterien „Ökologie“, „Gebäude und Technik“ und „Funktion“ mindestens 60% der maximal möglichen Punkte;
- er erreicht in Bezug auf das Nachhaltigkeitskriterium „Umweltbewertung der Baumaterialien – Umweltindikator lenv“ der Kategorie „Ökologie“ 24 Punkte;

Für Gebäude, die außer dem Erdgeschoß noch mindestens drei weitere Stockwerke umfassen, wird die Anzahl der zu erzielenden Punkte jedoch auf 21 reduziert.

- er erreicht in Bezug auf das Nachhaltigkeitskriterium 5.8.1 „Aufbau- und Demontagefähigkeit“ der Kategorie „Gebäude und Technik“ 10 Punkte.

Im Falle eines nachhaltigen Neubaus, für den die Baugenehmigung 2017 beantragt wird, wird die Anzahl der zu erreichenden Punkte jedoch auf 6 reduziert; im Falle eines nachhaltigen Neubaus, für den die Baugenehmigung 2018 beantragt wird, wird die Anzahl der zu erreichenden Punkte auf 8 reduziert; für nachhaltige Neubauten, für die die Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2019 beantragt wird und die lediglich 8 Punkte erzielen, wird die Finanzbeihilfe um 20% reduziert.

Wie hoch ist diese Beihilfe?

	Energiebezugsfläche (m ²)	Finanzbeihilfe (€/m ²)
Einfamilienhaus		
I	bis 150	160
Wohnung in einem Mehrfamilienhaus mit einer Energiebezugsfläche von ≤ 1.000 m²		
I	bis 80	140
II	zwischen 80 und 120	85
Wohnung in einem Mehrfamilienhaus mit einer Energiebezugsfläche von > 1.000 m²		
I	bis 80	100
II	zwischen 80 und 120	55

I: Die Beihilfesätze werden bei Einfamilienhäusern auf eine Energiebezugsfläche von bis zu 150 m² und bei Wohnungen auf eine Energiebezugsfläche von bis zu 80 m² abzüglich der gemeinschaftlichen Bereiche angewandt.

II: Die Beihilfesätze werden für den zwischen 80 m² und 120 m² gelegenen Bereich der Energiebezugsfläche abzüglich der gemeinschaftlichen Bereiche angewandt.

„PRIME HOUSE“-BEIHILFEN

2.2. PRIME HOUSE – alte Regelung

Welche Häuserkategorien werden subventioniert?

Lediglich Passivhäuser und Niedrigenergiehäuser werden subventioniert.

- **Passivhaus** = Klasse AAA und luftdichte Gebäudehülle ($\leq 0,6/h$).

Das Passivhaus muss spätestens am 31. Dezember 2020 fertiggestellt sein. Die Höhe der Finanzbeihilfe hängt vom Beantragungsdatum der Baugenehmigung ab.

Bei einem Einfamilienhaus kann die Energiebezugsfläche bis zu einer Fläche von 150 m² subventioniert werden und bei einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus bis zu einer Fläche von 120 m². Die darüber hinausgehende Fläche wird nicht subventioniert.

- **Niedrigenergiehaus** = Klasse BBB und luftdichte Gebäudehülle ($\leq 1,0/h$)

Bei einem Einfamilienhaus kann die Energiebezugsfläche bis zu einer Fläche von 150 m² subventioniert werden und bei einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus bis zu einer Fläche von 120 m². Die darüber hinausgehende Fläche wird nicht subventioniert.

Das Niedrigenergiehaus muss spätestens am 31. Dezember 2017 fertiggestellt sein und das Beantragungsdatum der Baugenehmigung muss zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2013 liegen.

Wie hoch ist diese Beihilfe?

PASSIVHAUS		Beantragungsdatum der Baugenehmigung	
Finanzbeihilfe (€/m ² Energiebezugsfläche)		01.01.2013 - 31.12.2014	01.01.2015 - 31.12.2016
Einfamilienhaus bis 150 m ²		160	70
Wohnung in einem Mehrfamilienhaus ≤ 1.000 m ²	bis 80 m ²	139	52
	zwischen 80 und 120 m ²	87	31
Wohnung in einem Mehrfamilienhaus > 1.000 m ²	bis 80 m ²	99	44
	zwischen 80 und 120 m ²	57	26

NIEDRIGENERGIEHAUS		Beantragungsdatum der Baugenehmigung
Finanzbeihilfe (€/m ² Energiebezugsfläche)		01.01.2013 - 31.12.2013
Einfamilienhaus bis 150 m ²		45
Wohnung in einem Mehrfamilienhaus ≤ 1.000 m ²	bis 80 m ²	40
	zwischen 80 und 120 m ²	25
Wohnung in einem Mehrfamilienhaus > 1.000 m ²	bis 80 m ²	34
	zwischen 80 und 120 m ²	21



Zusätzliche Maßnahmen für einen Neubau der Klassen AAA oder BBB

	Beihilfe (% der Kosten)	Höchstbetrag	Voraussetzungen
Steuerung eines außenliegenden Sonnenschutzes	Pauschale	<u>Einfamilienhaus</u> : 500 €	Sonnenschutz auf allen Fassaden
		<u>Mehrfamilienhaus</u> : 250 € pro Wohneinheit, maximal 2.500 €	Fassadenbezogene Steuerung in Abhängigkeit von der Intensität und der Richtung der Sonneneinstrah- lung
Erdwärmetauscher (EWT) für die kontrollierte mechanische Lüftungsanlage	50%	<u>Einfamilienhaus</u> : 1.000 €	Mindesttiefe: 1,5 m
		<u>Mehrfamilienhaus</u> : 1.500 € + 200 € pro Wohn- einheit ab der 3. Wohn- einheit, maximal 4.000 €	Mindestlänge Luft-EWT: 40 m Mindestlänge Sole-EWT: 100 m

ACHTUNG

Voraussetzungen:

- Kontrollierte mechanische Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (besondere Bedingungen in Bezug auf den Wärmebereitstellungsgrad und die spezifische elektrische Leistung).
- Keine fest installierte Klimaanlage.

3. IM FALLE DER ENERGETISCHEN SANIERUNG EINES BESTEHENDEN WOHNGEBÄUDES

Auf welche Gebäude zielt die Beihilfe ab?

Die Beihilfe zielt auf Gebäude ab, die nach ihrer energetischen Sanierung zu Wohnzwecken genutzt werden und bei Einreichung des Antrags auf Finanzbeihilfe älter als 10 Jahre sind.

Auf welche Arbeiten zielt die Beihilfe ab?

Die Finanzbeihilfe kann sich auf die Bauteile der thermischen Gebäudehülle des Hauses und auf die kontrollierte mechanische Lüftungsanlage beziehen.

Bei den durch die Anbringung einer Wärmedämmung oder den Austausch der Fenster energetisch sanierten Bauteilen der thermischen Gebäudehülle handelt es sich um die nachstehenden Bauteile:

„PRIME HOUSE“-BEIHILFEN

- Außenwand (von außen oder innen gedämmt);
- Wand gegen Erdreich oder unbeheizten Raum;
- Schrägdach oder Flachdach;
- oberste Geschossdecke gegen unbeheizten Dachboden;
- Boden gegen unbeheizten Keller oder Erdreich;
- Fenster und Fenstertüren.

Die seitens der sanierten Bauteile einzuhaltenden Anforderungen sind in der nachstehenden Tabelle in Abhängigkeit vom jeweiligen Effizienzstandard zusammengefasst:

Saniertes Bauteil	Effizienzstandard IV	Effizienzstandard III***	Effizienzstandard II***	Effizienzstandard I***
	Mindeststärke der Wärmedämmung in cm*	Maximaler U-Wert des Bauteils in W/(m ² K)	Maximaler U-Wert des Bauteils in W/(m ² K)	Maximaler U-Wert des Bauteils in W/(m ² K)
1. Außenwand (von außen gedämmt)	12	0,23	0,17	0,12
2. Außenwand (von innen gedämmt)	8	0,29	0,21	0,15
3. Wand gegen Erdreich oder unbeheizten Raum	8	0,28	0,22	0,15
4. Schrägdach oder Flachdach	18	0,17	0,13	0,10
5. Oberste Geschossdecke gegen unbeheizten Raum	18	0,17	0,13	0,10
6. Boden gegen unbeheizten Raum oder Erdreich	8	0,28	0,22	0,15
7. Fenster und Fenstertüren**	0,90 W/(m ² K)	0,85	0,80	0,75

* bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,035 W/(m²K). Umrechnung bei anderen Wärmeleitfähigkeiten erforderlich.

** Die Anforderungen entsprechen einer Dreifachverglasung und gelten für ein Fenster in den Standardmaßen (1,23 m x 1,48 m). Fördervoraussetzung: die Außenwand muss entweder abhängig vom anvisierten Effizienzstandard eine bestimmte thermische Qualität aufweisen (UAW ≤ 0,90 W/m²K, 0,80 W/m²K oder 0,75 W/m²K) oder der Einsatz einer kontrollierten mechanischen Lüftungsanlage muss gewährleistet werden.

*** Die Mindestdämmstärke muss in allen Effizienzstandards eingehalten werden.

Das sanierte Bauteil ist unabhängig vom Effizienzstandard nur dann förderfähig, wenn die Stärke der Wärmedämmung mindestens der Mindeststärke der Wärmedämmung des Effizienzstandards IV entspricht.

Unter einer kontrollierten mechanischen Lüftungsanlage versteht man das Lüftungsmodul mit oder ohne Wärmerückgewinnung, die Luftkanäle, die Abluftöffnungen, die Filter und die Peripheriegeräte (Stromversorgung, Steuerung).



Eine kontrollierte mechanische Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung ist nur unter den nachstehenden Voraussetzungen förderfähig:

- sämtliche Fenster wurden durch neue Fenster ersetzt, die den vorgesehenen Anforderungen entsprechen;

ACHTUNG

Die Arbeiten müssen gemäß nachstehendem Punkt 5 von einem Fachmann betreut werden.

- der Austausch der Fenster erfolgt unabhängig von der energetischen Sanierung der Außenwände.

Wie hoch ist diese Beihilfe?

- In Bezug auf die **Bauteile der thermischen Hülle** hängen die gewährten Beihilfen vom erreichten Effizienzstandard ab und werden im Anschluss an die energetische Sanierung auf Grundlage der Flächen dieser Bauteile berechnet.

Die Fläche des sanierten Bauteils wird mit dem Betrag der in der nachstehenden Tabelle dargelegten spezifischen Finanzhilfe multipliziert:

Saniertes Bauteil	Spezifische Finanzbeihilfe (€/saniertem m ²)			
	Effizienzstandard IV	Effizienzstandard III	Effizienzstandard II	Effizienzstandard I
1. Außenwand (von außen gedämmt)	20	25	30	36
2. Außenwand (von innen gedämmt)	20	25	30	36
3. Wand gegen Erdreich oder unbeheizten Raum	12	13	14	15
4. Schrägdach oder Flachdach	15	24	33	42
5. Oberste Geschoßdecke gegen unbeheizten Raum	10	18	27	35
6. Boden gegen unbeheizten Raum oder Erdreich	12	13	14	15
7. Fenster und Fenstertüren*	40	44	48	52

* Für die Berechnung der gewährten Beträge werden die Außenmaße der Rahmen berücksichtigt.

„PRIME HOUSE“-BEIHILFEN

Im Rahmen der neuen Regelung bleiben die Basisförderungsbeträge gleich. Für nachhaltige Materialien (gemäß dem ökologischen Indikator) und mechanische (demontierbare) Befestigung wird eine Erhöhung der Fördermittel gewährt.

Saniertes Bauteil	Erhöhung (€/saniertem m ²)
1. Außenwand (von außen oder innen gedämmt)	+ 40
2. Wand gegen Erdreich oder unbeheizten Raum	+ 15
3. Schrägdach oder Flachdach	+ 40
4. Oberste Geschosßdecke gegen unbeheizten Raum	+ 15
5. Boden gegen unbeheizten Raum oder Erdreich	+ 15

Bei Einsatz einer vollständig mineralischen Dämmung für die Außenwände wird (gemäß dem ökologischen Indikator) eine Erhöhung der Basisförderungsbeträge um 20 € gewährt.

Im Falle einer optimalen Renovierung kann ein Bonus gewährt werden.

Sofern das Gebäude nach der Renovierung die Wärmeschutzklassen C, B oder A erreicht, kann die Höhe der für die individuellen Maßnahmen an der thermischen Hülle gewährten Beihilfe unter der Voraussetzung erhöht werden, dass die Wärmeschutzklasse um mindestens 2 Klassen verbessert wird. Für den Erhalt des Bonus können die Isolierungsmaßnahmen auch schrittweise durchgeführt werden.

Nach der Renovierung erreichte Wärmeschutzklasse	Bonus alte Regelung	Bonus neue Regelung
C	10%	20%
B	20%	40%
A	30%	60%

Im Falle eines Einfamilienhauses gelten die nachstehenden Obergrenzen:

Effizienzklasse der Heizenergiekennzahl	Obergrenze* (€)
A	28.000
B	24.000
C	18.000
Andere Effizienzklasse oder nicht bestimmte Effizienzklasse	14.000

* Die Festsetzung der Obergrenze entspricht einem Haus mit einer Wohnfläche von rund 250 m².



- In Bezug auf den Einbau einer **kontrollierten mechanischen Lüftungsanlage**

	Finanzbeihilfe (€/m ²)	
	Einfamilienhaus	Wohnung in einem Mehrfamilienhaus
Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung	8	15
Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	40	41

Die höchste förderfähige Energiebezugsfläche beläuft sich auf 150 m² für ein Einfamilienhaus und auf 80 m² für eine Wohnung.

Die Finanzbeihilfen für Mehrfamilienhäuser belaufen sich auf maximal 30.000 €.

In jedem Fall darf die Finanzbeihilfe 50% der tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

„PRIME HOUSE“-BEIHILFEN

4. IM FALLE VON TECHNISCHEN ANLAGEN ZUR AUFWERTUNG ERNEUERBARER ENERGIEN

Welche technischen Anlagen ermöglichen den Erhalt einer Beihilfe?

Technologie	Beihilfe	Höchstbetrag	
		Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus
THERMISCHE SOLARANLAGE			
Brauchwarmwasser	50%	2.500 €	2.500 € / Wohneinheit maximal 15.000 €
Brauchwarmwasser mit Heizungsunterstützung	50%	4.000 €	4.000 € / Wohneinheit maximal 20.000 €
Bonus für Kombination mit Holzheizung oder Wärmepumpe: 1.000 €			
PHOTOVOLTAIKANLAGEN			
Anlage auf Gebäudehülle ≤ 30 kW	20%	500 €/kWp	
WÄRMEPUMPEN			
Erdwärmepumpe	50%	8.000 €	6.000 € / Wohneinheit maximal 30.000 €
Luft-/Wasserwärmepumpe*	25%	2.500 €	
Fortluft-/Wasserwärmepumpe**	25%	2.500 €	
HOLZHEIZUNGEN			
Pellet- und Hackschnitzelkessel	40%	5.000 €	4.000 € / Wohneinheit maximal 24.000 €
Bonus von 30% für den Austausch einer bestehenden Heizung und die Verbesserung des Heizsystems.			
Bonus von 15% für einen Pufferspeicher.			
Scheitholzessel oder Kombination Scheitholz/Pellets	25%	2.500 €	2.500 €
Pelletofen	30%	2.500 €	
NAHWÄRMENETZ			
Anschluss an ein Nahwärmenetz	-	50 €/kW maximal 15kW	15 €/kW maximal 8 kW pro Wohneinheit
Errichtung eines Nahwärmenetzes	30%	7.500 €	

Die Änderungen gegenüber der alten Regelung sind rot markiert.

* nur in Einfamilienhäusern mit Niedrigstenergieverbrauch förderfähig.

** nur in Einfamilienhäusern mit Niedrigstenergieverbrauch und kontrollierter mechanischer Lüftungsanlage förderfähig.



HINWEIS: Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des Erhalts einer ökologischen Anreizprämie für aus Sonnenenergie, Windkraft, Wasserkraft, Biomasse oder Biogas erzeugte Elektrizität. Der entsprechende Antrag ist jährlich zu erneuern, betrifft jedoch ausschließlich Anlagen, die nach Maßgabe der Bedingungen der geänderten großherzoglichen Verordnungen vom 28. Dezember 2001 und vom 3. August 2005 eingebaut wurden.

Formular 14: Antrag auf Erhalt einer ökologischen Anreizprämie **siehe S. 158**

Photovoltaikanlage

Eigentümer von Photovoltaikanlagen, die **vor dem 31. Dezember 2004** in Betrieb genommen wurden und deren elektrische Leistung **zwischen 1 kW und 50 kW** liegt, können die Prämie unter Verwendung des herunterladbaren Antragsformulars beantragen, dem Folgendes beizufügen ist:

- vom Netzverwalter erstellte Aufstellung der Mengen an Elektrizität, die während des jeweiligen Zeitraums in das Netz eingespeist wurden;
- Kopie des Vertrages zwischen dem Stromerzeuger und dem Netzbetreiber, der den Anschluss der Anlage an das Netz regelt (wenn es sich um den Erstantrag handelt oder der Eigentümer gewechselt hat bzw. die Technik geändert wurde).

Die Prämie kann für die Dauer von **20 Jahren** gewährt werden.

Erzeugung von Energie durch Windkraft, Wasserkraft, auf Grundlage von Biogas und Biomasse

Vor dem 31. Dezember 2004 in Betrieb genommene Anlagen

Eigentümer von Anlagen, die **vor dem 31. Dezember 2004** in Betrieb genommen wurden und deren elektrische Leistung **zwischen 1 kW und 3 MW** liegt, können die Prämie unter Verwendung des herunterladbaren Antragsformulars beantragen, dem Folgendes beizufügen ist:

- vom Netzverwalter erstellte Aufstellung der Mengen an Elektrizität, die während des jeweiligen Zeitraums in das Netz eingespeist wurden;
- Kopie des Vertrages zwischen dem Stromerzeuger und dem Netzbetreiber, der den Anschluss der Anlage an das Netz regelt (wenn es sich um den Erstantrag handelt oder der Eigentümer gewechselt hat bzw. die Technik geändert wurde).

Die Prämie kann für die Dauer von **10 Jahren** gewährt werden.

Zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2007 in Betrieb genommene Anlagen

Eigentümer von Anlagen, die **zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2007** in Betrieb genommen wurden und deren Leistung **weniger als 5 MW** (bei Windkraftanlagen) **oder weniger als 3 MW** (bei allen anderen Anlagen) beträgt, können die Prämie unter Verwendung des herunterladbaren Antragsformulars beantragen, dem Folgendes beizufügen ist:

- vom Netzverwalter erstellte Aufstellung der Mengen an Elektrizität, die während des jeweiligen Zeitraums in das Netz eingespeist wurden;

„PRIME HOUSE“-BEIHILFEN

- Kopie des Vertrages zwischen dem Stromerzeuger und dem Netzbetreiber, der den Anschluss der Anlage an das Netz regelt (wenn es sich um den Erstantrag handelt oder der Eigentümer gewechselt hat bzw. die Technik geändert wurde).

Die Prämie kann für die Dauer von **10 Jahren** gewährt werden

Die Prämien müssen zurückgezahlt werden, wenn sie aufgrund falscher Erklärungen oder unrichtiger Angaben bezogen wurden.

Übersichtstabelle der Prämien

Anlagentyp	Inbetriebnahme	Gewährte Prämie
Wind-, Wasserkraft-, Biomasse-, Biogasanlage (Leistung zwischen 1 kW und 3 MW)	vor dem 31. Dezember 2004	0,025 €/kWh
Windkraftanlage (Leistung < 5 MW)	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2007	0,025 €/kWh
Wasserkraft-, Biomasse-, Biogasanlage (Leistung < 3 MW)	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2007	0,025 €/kWh
Photovoltaikanlage (Leistung zwischen 1 kW und 50 kW)	vor dem 31. Dezember 2002	0,55 €/kWh
	zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2003	0,50 €/kWh
	zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2004	0,45 €/kWh
Photovoltaikanlage für Gemeinden und Gemeindeverbände (Leistung zwischen 1 kW und 50 kWh)	vor dem 31. Dezember 2004	0,25 €/kWh

Anmerkung: In einigen Gemeinden gibt es Förderprogramme für erneuerbare Energien. Darüber hinaus gibt es auch eine ökologische Anreizprämie für die Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien. Informieren Sie sich hierzu bei den einzelnen Gemeindeverwaltungen.



5. DIE ENERGIEBERATUNG

Ist der Rückgriff auf einen Energieberater zwingend?

Die Energieberatung ist im Rahmen der energetischen Sanierung bestehender Wohnhäuser zwingend erforderlich.

Der Energieberater ist für die Erstellung des Renovierungskonzepts vor Beginn der Arbeiten und für die Überprüfung der Übereinstimmung der Arbeiten verantwortlich.

An wen muss man sich wenden?

Zur Gewährleistung der Qualität des energetischen Renovierungsprojekts muss es sich um einen zugelassenen Energieberater handeln.

Er muss über die zur Ausübung seiner Aufgabe erforderliche moralische, technische und finanzielle Unabhängigkeit verfügen.

Ein Verzeichnis der zugelassenen Energieberater ist unter nachstehendem Link verfügbar:

www.environnement.public.lu > Guichet virtuel > Organismes agréés > Liste des conseillers en énergie agréés, domaine logement

Wie hoch ist die gewährte Beihilfe?

- 2.200 € für ein Einfamilienhaus, ohne jedoch die tatsächlichen Kosten der Energieberatung zu übersteigen.
- 2.800 € für ein Mehrfamilienhaus, ohne jedoch die tatsächlichen Kosten der Energieberatung zu übersteigen.

Wenn keine Komplettsanierung durchgeführt wird, sondern lediglich technische Anlagen zur Aufwertung erneuerbarer Energien eingebaut werden (wie in obigem Punkt 4 dargelegt), wird die Beihilfe um 70% gekürzt.

Formular 13: Antrag auf Übernahme der Kosten für den Energieberater

siehe S. 156



IV. STEUER- VERGÜNSTIGUNGEN

STEUERVERGÜNSTIGUNGEN

IV.



Die verschiedenen Anreize und Maßnahmen im Bereich des Steuerwesens stellen insgesamt betrachtet ein Steuerungsinstrument der Wohnungspolitik dar, um die Dynamik des Immobiliensektors im Allgemeinen zu unterstützen und insbesondere den Zugang zu erschwinglichem Wohnraum zu fördern.

1. DIE BAUSPARPRÄMIE

Die jährlichen Bausparzahlungen sind als Sonderausgaben bis zu einer Höhe von 672 € für jede zum Haushalt gehörende Person vom steuerpflichtigen Einkommen absetzbar. Der Steuerzahler muss sich im Rahmen seiner jährlichen Steuererklärung selbst darum kümmern.

Bei den im Laufe des Sparzeitraums absetzbaren Bausparzahlungen handelt es sich um:

- die vertraglich vorgesehenen Zahlungen;
- die eventuellen zusätzlichen Zahlungen;
- die Kosten für die Vertragserstellung;
- die am 31. Dezember jeden Jahres auf das Ersparte gutgeschriebenen Zinsen.

Die Steuervergünstigungen sind zurückzuzahlen, sofern der Vertrag vor Ablauf einer zehnjährigen Frist aufgelöst und das Ersparte ausbezahlt wird, oder das Ersparte nach der Auszahlung nicht unmittelbar für eine Immobilieninvestition verwendet wird (für den Umbau oder die Modernisierung von Wohnraum, für den Zugang zu Immobilieneigentum).

Die Steuervergünstigungen müssen nicht zurückgezahlt werden, sofern die Auflösung des Bausparvertrages durch den Tod oder die Erwerbsunfähigkeit des Bausparers hervorgerufen wurde oder der Bausparvertrag nach Ablauf der zehnjährigen Bindefrist gekündigt wird.

Ab 2017 wurden die absetzbaren Höchstbeträge der Bausparbeiträge geändert und entsprechend dem Alter, in dem der Sparer mit den Beitragszahlungen begonnen hat, festgesetzt:

- im Alter zwischen 18 und 40 Jahren beläuft sich der absetzbare Höchstbetrag pro Steuerjahr auf 1.344 €;
- in allen übrigen Fällen beläuft sich der absetzbare Höchstbetrag pro Steuerjahr auf 672 €.

Diese Beträge werden je nach Haushaltszusammensetzung erhöht, wobei die Verdopplung der festgesetzten Obergrenze vom Alter des jüngsten Sparers abhängt.

Die Erhöhung für den Ehepartner wird nur gewährt, wenn die Ehepartner zusammen veranlagt sind. Die Erhöhung für die Kinder wird für Kinder bewilligt, für die der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung erhält.

HINWEIS: Sofern das aufgrund eines Bausparvertrages verfügbare Kapital nicht für persönliche Wohnzwecke verwendet wird, sind künftige Absetzungen von der Steuer auch für andere abgeschlossene Verträge nicht mehr möglich.

STEUERVERGÜNSTIGUNGEN

2. DIE RESTSCHULDVERSICHERUNG

Die zur Tilgung einer Restschuld erfolgende einmalige Zahlung in eine Todesfallversicherung zur Absicherung der Rückzahlung eines Darlehens für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilie (zeitweilige Todesfallversicherung mit abnehmendem Kapital) erhöht den als Sonderausgaben vom Einkommen abzugsfähigen Höchstbetrag der Versicherungsprämien.

3. DIE ABSETZBAREN ZINSEN

Dies geschieht im Rahmen der Steuererklärung.

Die auf ein Hypothekendarlehen (Immobilienkredit) entrichteten Schuldzinsen stellen Werbungskosten dar und können in der Einkommenskategorie „Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung“ abgesetzt werden.

Für einen zur Vermietung bestimmten Wohnraum sind die Schuldzinsen vollständig absetzbar.

Für einen seitens des Eigentümers bewohnten Wohnraum sind die Schuldzinsen unter Berücksichtigung der Haushaltszusammensetzung und der Dauer des Wohnens absetzbar.

Solange die Immobilie noch nicht bewohnt ist, sind die Schuldzinsen vollständig absetzbar.

Sofern die Immobilie bewohnt ist, variiert die Abzugsfähigkeit der Zinsen in Abhängigkeit vom Bezugsdatum der Wohnung seitens des Eigentümers und von der Anzahl der den Haushalt bildenden Personen:

- 1.500 € für das Bezugsjahr und die fünf darauffolgenden Jahre;
- 1.125 € für die nächsten fünf Jahre;
- 750 € für jedes weitere Jahr.

Diese jeweiligen Obergrenzen werden für den Ehepartner und für jedes zu einer Steuerermäßigung berechtigte Kind verdoppelt.

Für Baugrundstücke sind die Schuldzinsen vollständig absetzbar, sofern der Bau innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb des Baugrundstücks erfolgt. Sofern der Bau hingegen erst über zwei Jahre nach dem Erwerb des Baugrundstücks erfolgt, sind die Schuldzinsen als Sonderausgaben in Höhe von 672 € für jede im Haushalt lebende Person absetzbar.

Um Anspruch auf die Absetzung der Passivzinsen zu haben, muss der Steuerzahler im Rahmen seiner jährlichen Einkommenssteuererklärung einen entsprechenden Antrag zusammen mit den seitens des Darlehensgebers ausgestellten Nachweisen vorlegen.

Die im Rahmen der Eintragung einer Hypothek für einen Wohnungskredit zu entrichtenden Provisionen und Gebühren sind vollständig als Werbungskosten absetzbar, sofern der Wohnraum zum Zeitpunkt der Entrichtung der entsprechenden Gebühren nicht bewohnt wird.

Die Gebühren für die notarielle Urkunde sind nicht absetzbar.

IV.



4. DER « BÛLLEGEN AKT »

Jede in Luxemburg ansässige Person hat bei der Ausstellung der notariellen Urkunde in Bezug auf den Erwerb persönlichen Wohnraums Anspruch auf eine Steuergutschrift in Höhe von maximal 20.000 €, die auf die normalerweise fälligen Eintragungs- und Übertragungsgebühren anzurechnen ist. Bei Ehepaaren verdoppelt sich dieser Betrag, da die Steuergutschrift jedem Käufer einzeln zuerkannt wird.

Die Steuergutschrift kann entweder auf einmal oder nach und nach aufgebraucht werden, sofern die in Bezug auf einen Kauf fälligen Eintragungs- und Übertragungsgebühren niedriger als der Gesamtbetrag der Steuergutschrift sind. Der Restbetrag der Gutschrift kann dann für spätere Zahlungen verwendet werden.

Die Gewährung der Steuergutschrift ist an keinerlei Bedingungen hinsichtlich Vermögen, Immobilienwert, Kasterertrag oder Einkommen der Käufer geknüpft.

Die Eintragungs- und Domänenverwaltung erhebt in jedem Fall einen Mindestbetrag von 100 € als Eintragungsgebühr.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Die Gewährung der Steuergutschrift unterliegt bestimmten Voraussetzungen, wie insbesondere:

- dem tatsächlichen persönlichen Bewohnen des erworbenen Wohnraums innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Kauf und über einen Zeitraum von zwei Jahren. Bei Erwerb eines Baugrundstücks oder eines sich im Bau befindenden Gebäudes ist diese Frist auf vier Jahre festgelegt. Durch Beschluss des Leiters der Eintragungs- und Domänenverwaltung kann diese Frist aber auch verlängert werden.
- dem Verbot der Vermietung oder der zu anderen Zwecken erfolgenden Zuweisung des Wohnraums über einen Zeitraum von zwei Jahren. Das Bewohnen muss über einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ein feststehender Sachverhalt bleiben. Der Leiter der Eintragungs- und Domänenverwaltung kann jedoch eine Befreiung von dieser Voraussetzung erteilen, sofern diese aus Gründen höherer Gewalt oder infolge des Eintritts einer der nachstehenden Situationen nicht eingehalten werden kann:
 - eine durch ärztliches Attest ordnungsgemäß festgestellte Krankheit des Käufers, die das Bewohnen des Gebäudes unmöglich macht;
 - der Zwangsverkauf des Gebäudes;
 - die Enteignung aus Gründen des öffentlichen Interesses;
 - der Tod des Ehepartners;
 - die Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Diese Auflistung ist nicht erschöpfend. Auch andere Fälle können berücksichtigt werden, sofern die Sachverhalte und Umstände der Wohnraumaufgabe unabhängig vom Willen der Anspruchsberechtigten sind.

- der Voraussetzung, zum Zeitpunkt der Ausstellung der notariellen Urkunde in Luxemburg oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig zu sein und die Verschiebung der Gewährung im Falle einer späteren Erfüllung dieser Voraussetzung.

STEUERVERGÜNSTIGUNGEN

VORAUSSETZUNG IN BEZUG AUF DEN WOHNSITZ

Das Gesetz aus dem Jahr 2002 sieht vor, dass es sich beim Käufer um eine natürliche Person handeln muss, „die im Großherzogtum Luxemburg wohnhaft ist und beim Einwohnermeldeamt einer Gemeinde eingetragen ist“.

Durch das Gesetz vom 21. Dezember 2012³¹ wurden die Personen mit Wohnsitz in einem der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums den Personen mit Wohnsitz in Luxemburg gleichgestellt.

Von nun an kann sich jede in einem der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ansässige Person die Steuergutschrift unmittelbar zum Zeitpunkt der Ausstellung der notariellen Urkunde anrechnen lassen. Lediglich die außerhalb dieser Staaten ansässigen Personen sind zur Anrechnung der Steuergutschrift auch weiterhin dazu verpflichtet, die erworbene Immobilie persönlich zu bewohnen.

Personen, die noch nicht in Luxemburg oder in einem Staat des EWR ansässig sind, ihren tatsächlichen Wohnsitz jedoch dort errichten möchten, erhalten die gesetzlich vorgesehene Steuergutschrift nicht sofort, sondern erst, wenn sie die Immobilie tatsächlich bewohnen. Diesbezüglich ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass diese Käufer ebenfalls der Voraussetzung unterliegen, dass die notarielle Urkunde die in Artikel 7 des Gesetzes vorgesehenen Verpflichtungen enthält, und hierbei insbesondere die Verpflichtung zum persönlichen Bewohnen der Immobilie. Zum Erhalt der Gebührenerstattung richtet der Käufer einen schriftlichen Antrag zusammen mit einer Wohnsitzbescheinigung an den zuständigen Steuereinnahmer.

Nach Ablauf eines zweijährigen Bewohnungszeitraums können die Käufer frei über ihren Wohnraum verfügen, da die Steuergutschrift definitiv erworben ist.

Zum Erhalt einer neuen Steuergutschrift müssen insbesondere die nachstehenden beiden Voraussetzungen erfüllt sein:

- der Käufer darf nicht den gesamten Betrag der Steuergutschrift aufgebraucht haben;
- der Käufer muss den neuen Wohnraum persönlich bewohnen.

Welche Vertragsarten sind förderfähig?

Die Steuergutschrift kann entweder für den Erwerb des vollen Eigentums oder für den Erwerb des nackten Eigentums oder des Nießbrauchs gewährt werden, der zur Vereinigung dieser beiden Rechte in einer Person führt, und betrifft den Erwerb durch:

- Verkauf;
- Versteigerung;

31 Gesetz vom 21. Dezember 2012 zur Änderung: - des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommenssteuer; - des geänderten Gesetzes vom 16. Oktober über die Vermögenssteuer; - der geänderten Abgabenordnung vom 22. Mai 1931; - des geänderten Gesetzes vom 30. Juni 1976 über 1. die Einrichtung eines Beschäftigungsfonds; 2. die Regelung der Bewilligung des vollständigen Arbeitslosengelds; - des geänderten Gesetzes vom 22. Dezember 2006 zur Förderung des Arbeitsplatzerhalts und zur Festsetzung von besonderen Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherheit und der Umweltpolitik; - des geänderten Gesetzes vom 12. Februar 1979 über die Umsatzsteuer; - des geänderten Gesetzes vom 30. Juli 2002 über die Festlegung verschiedener steuerlicher Maßnahmen zur Förderung des Verkaufs und des Erwerbs von Baugrundstücken und Wohnimmobilien. Mémorial A, Nr.270, 28. Dezember 2012, Seite 3830.

IV.



- Auflösung einer ungeteilten Rechtsgemeinschaft;
- Teilung (mit Rückgabeanspruch oder Veräußerungsgewinn);
- Tausch (mit Rückgabeanspruch oder Veräußerungsgewinn);
- Errichtung oder Veräußerung eines Erbpachtrechts;
- Errichtung oder Veräußerung eines Erbbaurechts.

Nicht berücksichtigt wird der Erwerb (in weiterem Sinne) mittels Schenkung oder Erbschaft.

Muss die Beihilfe zurückgezahlt werden?

Im Falle der Nichteinhaltung der Bezugsfrist

In Ermangelung des Vorliegens von Verlängerungsanträgen führt die Nichtbeachtung der Bezugsfristen von zwei bzw. vier Jahren bzw. der verlängerten Fristen zur vollständigen Rückzahlung der für den betreffenden Vertrag gewährten Steuergutschrift. In allen Fällen, in denen die Steuergutschrift an die Behörde zurückzuzahlen ist, erfolgt diese Rückzahlung zuzüglich der ab dem Datum der Bewilligung der Steuergutschrift aufgelaufenen gesetzlichen Zinsen.

Im Falle der Nichteinhaltung der Bewohnungsdauer

Käufer, die die Immobilie im Laufe des zweijährigen Bewohnungszeitraums verkaufen bzw. für eine andere Verwendung bestimmen, unterliegen ebenso der Rückzahlungspflicht wie im Falle der Nichteinhaltung der Bezugsfrist. Da diese Rückzahlung die Wiederherstellung der Steuergutschrift bis zur Höhe des gewährten und zurückgezahlten Betrages zur Wirkung hat, haben die Käufer vorbehaltlich der Rückzahlung der auf die Steuergutschrift aufgelaufenen Zinsen erneut Anspruch auf den Gesamtbetrag ihrer Gutschrift.

Wie wird diese Beihilfe beantragt?

Die Beantragung erfolgt zum Zeitpunkt der Ausstellung der notariellen Urkunde seitens des Notars.

5. DIE MEHRWERTSTEUER FÜR DIE SCHAFFUNG VON WOHNRAUM

Seit dem 1. Januar 2015 beläuft sich der normale Mehrwertsteuersatz auf 17% (statt früher auf 15%).

Zur Förderung des Baus von Wohnraum unterstellt der Staat die Schaffung und die Renovierung von Wohnraum einem stark ermäßigten Satz von 3%, sofern dieser Wohnraum entweder direkt seitens des Antragstellers selbst oder indirekt seitens eines Dritten als Hauptwohnsitz genutzt wird.

Die Anwendung des stark reduzierten Satzes von 3% auf die Bauarbeiten ist ausschließlich dem Wohnraum vorbehalten, der seinem Eigentümer als Hauptwohnsitz dient. Dritten bereitgestellter Wohnraum hat nicht länger Anspruch auf die Steuervergünstigung, es sei denn, es handelt sich um Renovierungsarbeiten, die im Zusammenhang mit diesem Wohnraum durchgeführt werden.

STEUERVERGÜNSTIGUNGEN

Unter Wohnraum wird jedes ganze Gebäude oder jeder Teil eines Gebäudes verstanden, das / der eine eigene Einheit bildet (z. B. eine Wohnung), die geeignet ist, als Hauptwohnsitz zu dienen, wozu auch eine Garage, ein Keller und gemeinschaftliche Teile im Innenbereich gehören, die die Nebenbereiche darstellen.

Die gleichzeitige Nutzung eines Wohnraums als Hauptwohnsitz und zu sonstigen Zwecken begründet unter der Bedingung einen Anspruch auf eine steuerliche Begünstigung, dass die für den Hauptwohnsitz vorbehaltene Fläche drei Viertel der Gesamtfläche übersteigt. Wenn diese Fläche kleiner oder gleich dem genannten Verhältnis ist, wird der Vorteil der steuerlichen Begünstigung nur anteilig dem für den Hauptwohnsitz vorbehaltenen Teil gewährt.

Was ist unter der Schaffung von Wohnraum zu verstehen?

Die Schaffung von Wohnraum umfasst:

- den Neubau von Wohnraum einschließlich Garage oder Stellplatz (unter der Voraussetzung, dass diese eine Einheit mit dem zu Hauptwohnzwecken dienenden Wohnraum bilden) in Ausführung eines Kaufvertrages über Neubauten und/oder eines Bau- oder Werkvertrages;
- die Bauarbeiten, die ganz oder teilweise vom Eigentümer selbst oder mittels verschiedener Handwerksbetriebe ausgeführt werden;
- den zu Wohnzwecken erfolgenden Umbau eines bestehenden Gebäudes oder Teilgebäudes, das zuvor anderen Zwecken gedient hat (z.B. Umbau eines Bürogebäudes in Wohnraum oder Umbau einer Scheune in Wohnraum);
- die Erweiterung von bereits bestehendem Wohnraum durch Anbau oder Vergrößerung von Zimmern;
- den Umbau von bereits bestehendem Wohnraum in mehrere neue Wohnräume (z.B. Umbau eines bestehenden Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus oder in 3 Wohnungen).

Was ist unter der Renovierung von Wohnraum zu verstehen?

Die Renovierung von Wohnraum umfasst:

- wesentliche Modernisierungsarbeiten, die nach dem Erwerb von Wohnraum durchgeführt werden. Die besagten Arbeiten müssen innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb abgeschlossen sein. Unter Erwerb versteht man den entgeltlichen Erwerb (z.B. durch Kauf) und den unentgeltlichen Erwerb unter Lebenden oder durch Tod (z.B. Schenkung, Erbschaft);
- wesentliche Modernisierungsarbeiten an einem Wohnraum, dessen Errichtung bei Beginn der genannten Arbeiten mindestens 20 Jahre zurückliegt. Diese Arbeiten müssen innerhalb von 2 Jahren nach ihrem Beginn abgeschlossen sein. Mehrere Renovierungsperioden können mit oder ohne Unterbrechungen aufeinander folgen.

Die nachstehenden Arbeiten unterliegen dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz:

- Erdaushubarbeiten;
- tragende Teile, die für die Stabilität oder Beständigkeit des Gebäudes von Bedeutung sind;
- Elemente, die die Aufwertung, die Dacheindeckung und Abdichtung des Gebäudes sichern, einschließlich des Estrichs;

IV.



- Fassaden;
- Gipsarbeiten;
- Treppen und Treppengeländer;
- Decken und fest eingebaute Trennwände;
- Teile der Kanalisation, Rohrleitungen, Leitungen und Leitungskanäle aller Art, die unter Putz, in Decken oder Boden verlegt oder in die Beschichtungsmasse aufgenommen sind, sowie im Boden verlegt sind und dem Anschluss an die öffentlichen Infrastrukturen dienen;
- Klempnerarbeiten;
- Aufzüge und Lastenaufzüge sowie fest angebrachte Gerüste;
- Rahmen und Zargen für Türen, Fenster und Glaskonstruktionen;
- sanitäre Einrichtungen, mit Ausnahme des Mobiliars und der Spiegel;
- Türen, Fenster, Verglasungen und Wintergärten;
- Heizungsanlagen, kontrollierte Lüftungsanlagen und thermische Sonnenkollektoren;
- Elektroinstallationen;
- Bauschlosserarbeiten;
- Verkleidungen jeder Art für Mauern, Böden und Decken;
- Innen- und Außenanstrich, einschließlich Tapeten.

Vom ermäßigten Mehrwertsteuersatz ausgeschlossen sind:

- Möbelausstattung (einschließlich Einbauküchen), mit Ausnahme von Heizöfen;
- Schreinerarbeiten für den Innenausbau, mit Ausnahme von Treppen, Treppengeländern, Türen und Fensterbänken;
- technische Sonderausstattungen wie Alarmanlagen;
- Ausbau der Außenanlagen, mit Ausnahme des direkten Zugangs zum Wohnraum und zur Garage;
- Gebühren für Notar, Architekt und beratenden Ingenieur;
- Klimaanlageanlagen und Wellness-Einrichtungen;
- Innenrollos und Vorhänge;
- Photovoltaikanlagen;
- alle sonstigen im vorstehenden Absatz nicht ausdrücklich aufgeführten Elemente.

Wie kann man diesen stark ermäßigten Satz geltend machen?

- Entweder **durch die direkte Anwendung des stark ermäßigten Satzes**. In diesem Fall werden die seitens der Bauunternehmen durchgeführten und vom ermäßigten Mehrwertsteuersatz betroffenen Arbeiten direkt mit dem Mehrwertsteuersatz von 3% in Rechnung gestellt;

STEUERVERGÜNSTIGUNGEN

- oder **durch die Rückerstattung der Differenz zwischen dem normalen und dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz**. In diesem Fall kann die Person, die die vom ermäßigten Mehrwertsteuersatz betroffenen Arbeiten ausgeführt hat oder ausführen ließ, bei der Eintragungs- und Domänenverwaltung die Rückerstattung der Mehrwertsteuer beantragen.

ACHTUNG

Die direkte Anwendung des stark ermäßigten Mehrwertsteuersatzes ist in den nachstehenden Fällen ausgeschlossen:

- beim Kauf von Baumaterialien, d.h. wenn der Eigentümer die Arbeiten selbst ohne Einbeziehung von Bauunternehmen durchführt;
- beim Verkauf von bestehenden Immobilien, die noch nicht zweckbestimmt sind und bei Arbeiten, die nach Maßgabe von Kaufverträgen über noch zu errichtende Immobilien durchgeführt werden, sofern sie sich auf die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durchgeführten Bautätigkeiten beziehen;
- bei Rechnungen, deren Betrag (ohne MwSt.) 3.000 € nicht übersteigt;
- in allen Fällen, in denen die tatsächliche Zweckbestimmung des Wohnraums während des Baus oder der Renovierung noch nicht festgesetzt wurde.

Wie ist in Bezug auf die direkte Anwendung des ermäßigten Satzes von 3% vorzugehen?

Die Anwendung des stark ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Bau- und Renovierungsarbeiten unterliegt der Genehmigung der Eintragungs- und Domänenverwaltung. Diesbezüglich reicht der mit der Ausführung der Arbeiten beauftragte Steuerpflichtige bei der besagten Behörde nach Maßgabe der seitens der Behörde vorgeschriebenen Modalitäten und in der vorgeschriebenen Form vor der Ausführung der entsprechenden Arbeiten einen Antrag ein.

In der Praxis wendet sich der Eigentümer an das Bauunternehmen und bittet um einen Kostenvoranschlag für die von ihm durchzuführen geplanten Arbeiten unter gleichzeitigem Verweis darauf, dass er von der direkten Anwendung des stark ermäßigten Mehrwertsteuersatzes Gebrauch machen möchte.

Die Firma sendet das Formular zusammen mit ihrem Kostenvoranschlag an den Kunden, der diesen genehmigen und das Formular ausfüllen und unterzeichnen muss.

Formular 15: Antrag für die direkte Anwendung des Mehrwertsteuersatzes von 3%

siehe S. 162

IV.



Dieses Formular (mit einer beigefügten Kopie des Kostenvoranschlags) ist an die nachstehende Anschrift zu übermitteln:

Administration de l'Enregistrement et des Domaines
Bureau d'Imposition XII - Service Agrément
7, rue du Plébiscite, B.P. 31, L-2010 Luxemburg

Sofern der Wohnraum vermietet werden soll, der Mieter jedoch noch nicht bekannt ist, ist auch das nachstehende zweite Formular (Erklärung und Verpflichtung) an die Behörde zu übermitteln.

Formular 16: Erklärung und Verpflichtung

siehe S. 164

Der vorbehaltlich einer Überprüfung erteilte vorläufige Genehmigungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid werden dem Steuerpflichtigen zugestellt.

Im Falle der Genehmigung fügt der Steuerpflichtige den entsprechenden Rechnungen eine Kopie des Genehmigungsbescheids bei.

Vor dem Fünfzehnten jedes Quartals übermittelt der Steuerpflichtige dem zuständigen Veranlagungsamt ein Verzeichnis mit den Einzelheiten der im vorausgegangenen Quartal ausgestellten Rechnungen in Bezug auf die dem stark ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 3% unterliegenden Bau- und Renovierungsarbeiten.

Wie erhält man die Rückerstattung der Mehrwertsteuer?

Jeder, der die oben aufgelisteten Arbeiten ausgeführt oder in Auftrag gegeben hat, ohne in den Genuss der direkten Anwendung des Mehrwertsteuersatzes von 3% zu kommen, kann bei der nachstehenden Stelle die Erstattung der Mehrwertsteuer beantragen:

Administration de l'Enregistrement et des Domaines
Bureau d'Imposition XII - Service Agrément
7, rue du Plébiscite, B.P. 31, L-2010 Luxemburg

Um die Erstattung zu erhalten, muss der Antragsteller bei der Eintragungs- und Domänenverwaltung die nachstehenden Dokumente vorlegen:

- die Beantragung der Mehrwertsteuererstattung über ein seitens der Behörde bereitgestelltes und ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formular;

Formular 17: Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer

siehe S. 165

Formular 18: Anhang Mehrwertsteuererstattung - Aufstellung der Rechnungen

siehe S. 167

STEUERVERGÜNSTIGUNGEN

- die seitens der im Verzeichnis der Luxemburger Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragenen Lieferanten und Leistungserbringer ordnungsgemäß ausgefertigten Originalrechnungen sowie den Nachweis der Mehrwertsteuerentrichtung;
- die Einfuhrdokumente, aus denen die Mehrwertsteuerentrichtung hervorgeht, falls diese ausgehändigt bzw. ausgestellt wurden;
- eine Kopie des notariellen Kaufvertrages, sofern es sich um neu errichtete Gebäude handelt, die noch keinem bestimmten Zweck zugewiesen wurden.

Zusätzlich zu den Mehrwertsteuerangaben müssen die Rechnungen auch die Ortsangabe des neu erbauten oder renovierten Wohnraums enthalten;

- eine schriftliche Erklärung darüber, dass der betreffende Wohnraum seitens des antragstellenden Eigentümers zu Hauptwohnzwecken bestimmt ist bzw. bestimmt wird und entweder direkt durch den Antragsteller selbst oder indirekt durch einen Dritten genutzt wird;
- eine schriftliche Verpflichtung, der Behörde innerhalb einer einmonatigen Frist jedwede Änderung in Bezug auf die Zweckbestimmung des betreffenden Wohnraums anzuzeigen;
- eine schriftliche Verpflichtung, der Behörde jedweden unberechtigterweise erstatteten Betrag zurückzuzahlen;
- der Antragsteller ist darüber hinaus dazu verpflichtet, in besonderen Fällen und auf Anforderung der Behörde jedwede zusätzlichen Auskünfte zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit seines Rückerstattungsantrags sowie sämtliche Informationen in Bezug auf die Art und Weise der Durchführung der Arbeiten zu übermitteln.

Müssen die Rechnungen einen Mindestbetrag aufweisen?

Der Mindestbetrag pro Rechnung muss 1.250 € (ohne MwSt.) übersteigen.

Der Antrag muss sich auf Rechnungen oder Abschlagszahlungen beziehen, deren Gesamtbetrag 3.000 € übersteigt, und einen Mindestzeitraum von 6 Monaten abdecken, mit Ausnahme des letzten Antrags in Bezug auf den Restbetrag der bei Beendigung der Arbeiten zu erstattenden Mehrwertsteuer.

Innerhalb welcher Frist ist die Rückerstattung zu beantragen?

Jeder Anspruch auf Mehrwertsteuerrückerstattung verjährt innerhalb einer fünfjährigen Frist ab dem 31. Dezember des Kalenderjahrs, auf das sich die zu erstattende Steuer bezieht.

Was ist der Höchstbetrag dieser Beihilfe?

Der Gesamtbetrag der Steuervergünstigung aufgrund der Anwendung des stark ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 3% darf 50.000 € pro neu errichtetem und/oder renoviertem Wohnraum nicht überschreiten.

IV.



Kann der Anspruchsberechtigte zur Rückerstattung der erhaltenen Mehrwertsteuer- vergünstigung gezwungen werden?

Wird der Wohnraum innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem 1. Januar des Jahres nach Beendigung der förderfähigen Bauarbeiten zu anderen als zu Hauptwohnungszwecken bestimmt, so ist die Steuervergünstigung einschließlich der gesetzlichen Zinsen ab dem Tag ihrer Gewährung vollständig zurückzuzahlen. Die Rückzahlung obliegt ausschließlich dem Anspruchsberechtigten der Steuervergünstigung. Die nicht erfolgte Zweckbestimmung des Wohnraums innerhalb der besagten Frist wird mit einer Nutzung zu anderen als zu Hauptwohnsitzzwecken gleichgesetzt.

Was macht der Anspruchsberechtigte im Falle des Verkaufs oder der Änderung der Zweckbestimmung der Immobilie?

Jedwede entgeltliche Übertragung oder Zuweisung des Wohnraums zu anderen als zu Hauptwohnsitzzwecken ist der Behörde unter Bußgeldandrohung innerhalb einer einmonatigen Frist schriftlich anzuzeigen.

Administration de l'Enregistrement et des Domaines
Bureau d'Imposition XII - Service Agrément
7, rue du Plébiscite, B.P. 31, L-2010 Luxembourg



V. VERSCHIEDENE ANDERE BEIHILFEN

VERSCHIEDENE ANDERE BEIHILFEN



Es gibt noch andere Beihilfen, die unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu den verschiedenen in der vorliegenden Broschüre dargelegten Maßnahmen gewährt werden können.

1. SEITENS DES MINISTERIUMS FÜR INNERES UND LANDESPLANUNG GEWÄHRTE BEIHILFE FÜR REGENWASSERNUTZUNGSANLAGEN

Die großherzogliche Verordnung vom 14. Mai 2003 über die Privathaushalten gewährte Beihilfe für den Einbau einer Regenwassersammelanlage zielt darauf ab, durch die Förderung der Verwendung von Regenwasser zu Haushaltszwecken (nicht jedoch als Trinkwasser oder zur Körperpflege, sondern insbesondere für Toilettenspülungen, zum Putzen, Waschen und zur Gartenbewässerung) zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen beizutragen.

Auf welche Arbeiten zielt die Beihilfe ab?

Bei den förderfähigen Arbeiten muss es sich um die Errichtung einer Infrastruktur für die Regenwassersammlung zu Haushaltszwecken handeln, insbesondere zum Waschen, Spülen, Putzen und zur Gartenbewässerung, die den nachstehenden Voraussetzungen entspricht:

- Angeschlossene Dachfläche: $\geq 40 \text{ m}^2$.
- Volumen des Regenwasserspeichers: ≥ 3000 Liter.
- Angeschlossene Toilettenspülungen: mindestens 1.
- Keine direkte Verbindung zum Trinkwassernetz.
- Regenwasserleitungen müssen aus anderem Material oder in anderer Farbe als Trinkwasserleitungen sein.
- Frei zugängliche Wasserhähne müssen mit abnehmbaren Griffen ausgestattet sein.
- Die Gestaltung des Regenwassernetzes muss den späteren Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers ermöglichen.
- In der Nähe des Trinkwasserzählers muss ein Hinweisschild auf die Regenwassersammelanlage angebracht sein.
- Eine Konformitätsabnahme der Anlage ist seitens der zuständigen Abteilung der Handwerkskammer durchzuführen.

Wie hoch ist diese Beihilfe?

Die Höhe der Fördermittel ist auf 25% der Investitionskosten und maximal 1.000 € festgesetzt.

VERSCHIEDENE ANDERE BEIHILFEN

Wer hat Anspruch auf diese Beihilfe?

Die Finanzbeihilfe kann sowohl von Bauträgern als auch von Eigentümern (die den Wohnraum nicht notwendigerweise selbst bewohnen müssen) oder Mietern eines Wohnraums oder einer Wohnanlage in Anspruch genommen werden.

Reicht der Mieter den Antrag auf Erhalt der Finanzbeihilfe ein, muss er den Namen des Eigentümers angeben.

Welche Vorgehensweisen sind erforderlich?

Der Antrag ist anhand eines bei der Dienststelle für Wasserwirtschaft des Innenministeriums erhältlichen spezifischen Formulars spätestens 3 Monate nach der in Artikel 6 der großherzoglichen Verordnung vorgesehenen Abnahme der Einrichtung und vor dem 1. März des Jahres nach dem Einbau der Infrastruktur bei der genannten Dienststelle einzureichen.

Formular 19: Antrag auf Erhalt einer Beihilfe für den Einbau einer Regenwassernutzungsanlage **siehe S. 170**

Der Antrag ist zusammen mit den nachstehenden Belegen einzureichen:

- quitierte Originalrechnungen;
- Abnahmeprotokoll, aus dem die Übereinstimmung der Anlage mit den geforderten gesetzlichen Bedingungen hervorgeht.

ACHTUNG

Die Finanzbeihilfe ist in den nachstehenden Fällen zurückzuzahlen:

- Sofern sie infolge von Falschaussagen, ungenauen Auskünften oder eines Verwaltungsfehlers bewilligt wurde;
- sofern die betreffende Anlage seitens ihres Besitzers vor Ablauf einer zehnjährigen Frist nach ihrer Abnahme außer Betrieb gesetzt wird.



2. SEITENS DES KULTURMINISTERIUMS GEWÄHRTE FÖRDERMITTEL FÜR RENOVIERUNGSARBEITEN AN HISTORISCHEN GEBÄUDEN

Die großherzogliche Verordnung vom 19. Dezember 2014 zur Gewährung von Fördermitteln für die Restaurierung von Gebäuden sieht vor, dass der Staat unter bestimmten Voraussetzungen Fördermittel für die Restaurierung und Aufwertung von Gebäuden gewähren kann, die von historischem, architektonischem, künstlerischem, wissenschaftlichem, technischem oder industriellem Interesse sind, ihren typischen oder historischen Charakter bewahrt haben und Gegenstand von nationalen oder kommunalen Schutzmaßnahmen sind.

Die Fördermittel sollen dazu beitragen, einen Teil der durch die entsprechenden Maßnahmen erzeugten zusätzlichen Kosten abzudecken.

Der Fördermittelantrag wird von der Denkmalschutzbehörde bearbeitet.

Auf welche Gebäude zielt die Beihilfe ab?

Die Beihilfe zielt auf Gebäude ab, die von historischem, architektonischem, künstlerischem, wissenschaftlichem, technischem oder industriellem Interesse sind, ihren typischen oder historischen Charakter bewahrt haben und Gegenstand von nationalen oder kommunalen Schutzmaßnahmen sind.

Unter einer nationalen Schutzmaßnahme ist zu verstehen, dass das Gebäude unter Denkmalschutz steht.

Auch Gebäude, in Bezug auf die ein Verfahren eingeleitet ist, das zu einer nationalen Schutzmaßnahme führt, haben Anspruch auf diese Fördermittel.

Unter einer kommunalen Schutzmaßnahme ist die im allgemeinen Bebauungsplan der Gemeinde erfolgende Berücksichtigung des betreffenden Gebäudes als **zu erhaltendes Gebäude in einer geschützten Zone von kommunalem Interesse** zu verstehen.

Welche Arbeiten werden gefördert?

Die Arbeiten müssen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Urzustandes des Gebäudes beitragen.

Förderfähig sind Fassadenarbeiten, Dacharbeiten, Klempnerarbeiten, Rohbauarbeiten, Bauschlosserarbeiten, der Einbau von Fenstern, die Restaurierung oder Erneuerung von Türen, sowie verschiedene Arbeiten insbesondere im Gebäudeinneren, die der Erhaltung der historischen Bausubstanz dienen.

Darüber hinaus können auch wissenschaftliche Analysen sowie Leistungen von Architekten und Ingenieuren im Hinblick auf eine solche Erhaltung oder Wiederherstellung gefördert werden.

Wie hoch ist diese Beihilfe?

Die förderfähigen Arbeiten können in nachstehender Höhe bezuschusst werden:

- bis zu 25% der angefallenen Kosten, wenn es sich um ein auf kommunaler Ebene geschütztes Gebäude handelt, das nicht unter Denkmalschutz steht, für das kein Denkmalschutz beantragt wurde und das nicht in das Zusatzverzeichnis der historischen Denkmäler eingetragen ist;

VERSCHIEDENE ANDERE BEIHILFEN

- bis zu 50% der angefallenen Kosten, wenn es sich um ein Gebäude handelt, das unter Denkmalschutz steht, für das Denkmalschutz beantragt wurde oder das in das Zusatzverzeichnis der historischen Denkmäler eingetragen ist;
- über 50% der angefallenen Kosten, wenn es sich um ein unter Denkmalschutz stehendes Gebäude handelt, dessen Restaurierung auf Empfehlung der Kommission für Denkmalschutz erfolgt.

Wie erhält man die Beihilfe?

Die Beantragung von Fördermitteln ist seitens des Antragstellers mittels eines Formulars vor Beginn der Arbeiten bei der Denkmalschutzbehörde (nachstehend die „Behörde“) einzureichen. Dem Antrag sind Fotos mit Ansichten von allen Seiten des zu restaurierenden Gebäudes beizufügen. In Abhängigkeit von den geplanten Arbeiten sind auch Projektpläne beizufügen.

Wenn das Gebäude nicht auf nationaler Ebene unter Schutz steht, muss der Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde über den kommunalen Schutz des Gebäudes einreichen, an dem die Arbeiten geplant sind.

Nach der Prüfung des Antrags seitens der Behörde, der Ortsbesichtigung und der Prüfung des seitens des Antragstellers einzureichenden Kostenvoranschlags kann der Kulturminister (nachstehend der „Minister“) dem Antragsteller nach Stellungnahme der Behörde und gegebenenfalls der Denkmalschutzkommission eine Förderzusage erteilen.

In dieser Zusage sind die förderfähigen Arbeiten sowie der Prozentsatz oder Pauschalbetrag angegeben, der an den entstehenden Kosten übernommen wird.

Die Behörde überwacht die geförderten Arbeiten. Der Bauherr muss während der Durchführung der Arbeiten die Auflagen der Behörde einhalten. In Ermangelung dessen und nach Prüfung einer seitens der Behörde ordnungsgemäß erstellten und dem Minister zu übermittelnden amtlichen Feststellung, kann die Förderzusage ganz oder teilweise widerrufen werden.

Nach der Durchführung der Restaurierungsarbeiten setzt der Minister auf Vorlage eines Formulars und der quitierten Rechnung seitens des Antragstellers und nach Stellungnahme der Behörde die Höhe der Fördermittel fest.

In diesem Formular verpflichtet sich der Antragsteller ausdrücklich dazu, das Ergebnis der geförderten Restaurierungsarbeiten nicht zu verändern, ohne die Behörde mindestens 3 Monate vor Beginn neuer Arbeiten darüber in Kenntnis gesetzt zu haben. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung seitens des Antragstellers muss dieser die erhaltenen Fördermittel zurückzahlen.

Formular 20: Antrag auf Erhalt von Fördermitteln vor Beginn der Restaurationsarbeiten

siehe S. 171

V.



3. SEITENS DES LANDWIRTSCHAFTSMINISTERIUMS IM INTERESSE DES LÄNDLICHEN LEBENSRAUMES GEWÄHRTE FINANZBEIHILFEN

Die Finanzbeihilfen im Interesse der Errichtung von separatem Wohnraum für alte und junge Generationen, die die landwirtschaftliche Entwicklung fördern, werden Haushalten gewährt, die im Bestreben nach Festigung und Stärkung der Familienstruktur ihres Familien- oder Weinbaubetriebs im Inneren des landwirtschaftlichen Gebäudekomplexes einen Wohnraum errichten, um zwei Generationen zu ermöglichen, getrennt voneinander zu leben und dennoch die Einheit der Familiengemeinschaft zu wahren.

4. SEITENS DES MINISTERIUMS FÜR SOZIALVERSICHERUNGSWESEN IM RAHMEN DER PFLEGEVERSICHERUNG GEWÄHRTE STAATLICHE BEIHILFE

Der Staat hat eine Reihe von Finanzbeihilfen eingeführt, um pflegebedürftigen Personen zu erleichtern, weiterhin im eigenen Zuhause leben zu können. Ausschließlich Personen, die als pflegebedürftig anerkannt sind, haben im Bedarfsfall Anspruch auf eine Übernahme der Kosten für die Umrüstung ihres Wohnraums.

Die Bedingungen und Grenzen der Übernahme einer Wohnraumumrüstung seitens der Pflegeversicherung wurden in der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 22. Dezember 2006 festgesetzt, die 1. die Bedingungen und Grenzen der Übernahme technischer Hilfsmittel seitens der Pflegeversicherung, 2. die Bedingungen und Grenzen der Übernahme der Wohnraumumrüstung seitens der Pflegeversicherung und 3. die für die Hilfs- und Pflegeleistungen erforderlichen Produkte bestimmt.

Welche Umrüstungsarbeiten sind förderfähig?

Sowohl Änderungen an bestehendem Wohnraum (wie beispielsweise der Einbau einer ebenerdigen Dusche, eines Fahrstuhls, der Einbau von Spezialtüren, die Türerweiterung, die Anbringung rutschfester Fußbodenbeläge) wie auch Umrüstungsarbeiten im Falle des Baus oder Erwerbs von neuem Wohnraum sind förderfähig.

Keinen Anspruch auf eine Wohnraumumrüstung haben Bewohner betreuter Wohneinrichtungen nach Maßgabe der diesbezüglichen Definition in der großherzoglichen Verordnung vom 8. Dezember 1999 über die den Betreibern von Seniorendienstleistungen zu erteilende Zulassung.

Wie hoch ist diese Beihilfe?

Der übernommene Betrag beläuft sich pro pflegebedürftiger Person auf maximal 26.000 €, ohne Berücksichtigung der technischen Hilfsmittel und Kosten, die die Pflegeversicherung möglicherweise für die Ausführung der Umrüstungsarbeiten an die Fachdienste entrichten muss.

VERSCHIEDENE ANDERE BEIHILFEN

Die Wohnraumumrüstung stellt eine einmalige Leistung dar. In beruflich bedingten Ausnahmefällen, im Falle des Auszugs aus dem elterlichen Haushalt oder im Falle einer endgültigen Entscheidung in Bezug auf getrennte Wohnsitze kann die Pflegeversicherung einer weiteren Umrüstung zustimmen.

Welche Vorgehensweisen sind erforderlich?

Personen, die meinen, Anspruch auf diese Leistungen zu haben, müssen diese bei der Nationalen Gesundheitskasse beantragen.

Die Antragstellung erfolgt über das Formular für die Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung.

Formular 21: Antrag auf Erhalt von Leistungen der Pflegeversicherung

siehe S. 172

Der Antragsteller muss eine Wohnsitzbescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass es sich bei dem umzurüstenden Wohnraum um seinen Wohnsitz handelt.

Wenn die Umrüstung einen sich im Bau befindenden und seitens des Antragstellers noch nicht bewohnten Wohnraum betrifft, beginnt die Prüfung des Antrags nach Vorlage einer Eigentumsurkunde oder eines Mietvertrages in Bezug auf den umzurüstenden Wohnraum.

Sofern die pflegebedürftige Person Mieter oder Miteigentümer des umzurüstenden Wohnraums ist, muss sie eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Eigentümers oder der Miteigentümergeinschaft der Räumlichkeiten vorlegen, die auf Grundlage einer seitens des medizinischen Dienstes der Pflegeversicherung akzeptierten Akte einzuholen ist.

Sofern der Antragsteller nicht persönlich Eigentümer oder Mieter des Wohnraums ist, muss er ein Wohnrecht in Bezug auf den umzurüstenden Wohnraum nachweisen.

ACHTUNG

Die Pflegeversicherung zahlt keine Wohnraumumrüstung, die nicht durch vorherige Stellungnahme des medizinischen Dienstes der Pflegeversicherung bewilligt wurde. Diese Bewilligung gilt nicht rückwirkend, d.h. die Zustimmung des medizinischen Dienstes der Pflegeversicherung muss vor Beginn der Umrüstungsarbeiten vorliegen.

Kann man bereits ab dem Zeitpunkt der Antragstellung dringende technische Hilfsmittel erhalten?

Im Falle des dringenden Bedarfs eines Krankenhausbettes, einer Antidekubitusmatratze oder eines Toilettenstuhls (beispielsweise bei der Rückkehr nach Hause nach einem Krankenhausaufenthalt) ist der medizinische Dienst der Pflegeversicherung unter der Rufnummer +352 247 - 86040 zu kontaktieren, der die für Hilfsmittel zuständige Abteilung darüber unterrichten wird.



VI. FORMULARE

ZUM DOWNLOAD VERFÜGBARE FORMULARE

Die Formulare sind online verfügbar bei den
zuständigen Ministerien oder auf www.guichet.public.lu.



FORMULARE

INDIVIDUELLE WOHNUNGSBEIHILFEN

- 1.** Antrag auf Erhalt von Mietwohnraum S. 114
- 2.** Antrag auf Erhalt einer Beihilfe für die Stellung einer Mietkaution S. 118
- 3.** Antrag auf Mietzuschuss S. 122
- 4.** Antrag auf Erhalt der individuellen Wohnungsbeihilfen S. 126
- 5.** Antrag auf Erhalt einer staatlichen Bürgschaft S. 130

1. ANTRAG AUF ERHALT VON MIETWOHNRAUM



Dem Fonds du Logement vorbehalten

Antrag auf eine Mietwohnung

Der Antragsteller darf weder in Luxemburg noch im Ausland Eigentümer einer Wohnung sein, bzw. ein Wohnrecht besitzen.

I. Persönliche Daten

I.1. Der Antragsteller

Name und Vorname
(für geschiedene oder getrenntlebende Frauen, Mädchenname angeben) _____

Sozialversicherungsnummer _____

Zivilstand _____

Adresse: Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl und Wohnort _____

Telefon: privat _____

Arbeitsplatz _____

Beruf _____

Name des Arbeitgebers _____

Adresse des Arbeitgebers _____

I.2. Der Ehepartner / Lebensgefährte

Name und Vorname (Mädchenname) _____

Sozialversicherungsnummer _____

Beruf _____

Name des Arbeitgebers _____

Adresse des Arbeitgebers _____

1.3. Dem Haushalt zugehörige Kinder

Name und Vorname	Sozialversicherungsnummer	m = männl. f = weibl.	Beruf	Arbeitgeber

1.4. Andere, dem Haushalt zugehörige Personen

Name und Vorname	Sozialversicherungsnummer	m = männl. f = weibl.	Verwandschaftsgrad	Beruf	Arbeitgeber

2. Angaben zur jetzigen Wohnung

2.1. Anzahl der Räume

Zimmer	Anzahl	Von nur einem Haushalt benutzt	
		ja	nein
Schlafzimmer			
Wohnzimmer			
Küche			
WC			
Badezimmer			

2.2. Miete

Monatliche Miete der Wohnung,
ohne gemeinschaftliche Kosten

EURO

Monatliche Miete der Garage / Stellplatz,
ohne gemeinschaftliche Kosten

EURO

3. Sonstiges

3.1. Aus welchen Gründen möchten Sie ihre jetzige Wohnung verlassen?

.....
.....

3.2. Seit wann wohnen Sie in Luxemburg?

.....

3.3. In welcher Gegend des Landes möchten Sie wohnen?

(1, 2, 3 oder 4; 1=bevorzugte Gegend)

Zentrum

Norden

Osten

Süden

3.4. Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erklären die Antragsteller, dass alle vor- und nachstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind und ermächtigen den *Fonds du Logement*, alle Angaben überall und immer wo nötig zu überprüfen.

Außerdem akzeptieren die Antragsteller, dass diese Angaben in einer Datenbank des Fonds aufgezeichnet werden zum Zwecke der Verwaltung seines Mietparks. Wir besitzen jedoch das Recht auf Zugang und Richtigstellung Ihrer persönlichen Angaben, gemäß den hier geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der/ die Mietanwärter nimmt/nehmen ebenfalls zur Kenntnis und erklärt/en sich hiermit einverstanden, dem Fonds du Logement eine Mietgarantie in Höhe von 3 Monatsmieten zu überweisen. (Der diesbezügliche Betrag wird Ihnen nachträglich mitgeteilt werden.)

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

.....
Unterschrift des (Ehe)Partners

Bitte den Antrag zurücksenden an:

Le Fonds du Logement • Postadresse: L-2942 Luxembourg

Nur ein vollständig ausgefüllter Antrag, welcher mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht wurde, kann berücksichtigt werden!

Dem Antrag beizufügende Dokumente

- Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung, ausgestellt von der Gemeindeverwaltung
- Zivilstandsbescheinigung, ausgestellt von der Gemeindeverwaltung
- Lohnabrechnung oder Rentenbescheinigung der 3 letzten Monate
 - des Antragstellers
 - des Ehepartners
 - seitens aller berufstätigen Kinder
 - aller anderen Personen, die zum Haushalt gehören
- Bescheinigung des Kindergeldes, sowie der Erziehungszulage, ausgestellt von der « Caisse Nationale des Prestations Familiales », IA, bd Prince Henri, in Luxemburg-Stadt, Tel.: 477153 - 1
- Bescheinigung der Entschädigung des Elternurlaues, ausgestellt von der « Caisse Nationale des Prestations Familiales », Tel.: 477153 - 305 oder 477153 - 347
- Bescheinigung der Mutterschaftsentschädigung sowie der Mutterschaftszulage, ausgestellt von der « Caisse Nationale des Prestations Familiales », Tel.: 477153 - 1
- Bescheinigung der Alimentenrente (Kopie des Gerichturteils)
- Mitgliedschaftsbescheinigung der Sozialversicherung ausgestellt vom « Centre Commun de la Sécurité Sociale – Département Affiliation » – 125, route d'Esch in Luxemburg-Stadt, Tel.: 40 14 1 - 1
- Kopie des Personalausweises, bzw. der Aufenthaltsbescheinigung
- Kopie des Kündigungsbriefes des Mietvertrages (gegebenenfalls eine Abschrift des Urteils)
- Bescheinigung, dass der Antragsteller nicht Eigentümer einer Wohnung ist, ausgestellt auf beide Ehepartner (in Luxemburg, vom « Service des Evaluations Immobilières », 5, rue de Hollerich, Tel.: 40 800 - 1, nur vormittags. Für Ihr Heimatland, fragen Sie die Adresse bei Ihrer Botschaft nach).

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Fonds pour le développement du logement et de l'habitat.
74, Mühlenweg L-2155 Luxembourg

tél.: 26 26 44-870
fax: 22 31 31
fonds.logement@flcm.lu

Dem Fonds du Logement vorbehalten

Monatliche Einkommen

Einkommen

Rente

Kindergeld

Erziehungszulage / Entschädigung
des Elternurlaubs

Mutterschaftsentschädigung und
Zulage

Alimentenrente

Gesamt:

2. ANTRAG AUF ERHALT EINER BEIHILFE FÜR DIE STELLUNG EINER MIETKAUTION



Service des Aides au Logement -
Info'Logement

Coin avenue Gaston Diderich/
boulevard Grand-Duchesse Charlotte
L-1420 Luxembourg

Réservé à l'administration

DEMANDE EN OBTENTION D'UNE AIDE AU FINANCEMENT D'UNE GARANTIE LOCATIVE

Etant à la recherche d'un logement locatif, je vous prie / nous vous prions de bien vouloir examiner si je rentre / nous rentrons en ligne de compte pour l'obtention d'une aide au financement d'une garantie locative.

J'ai / nous avons trouvé un logement locatif, sis à _____ ,
répondant à mes / nos souhaits. Je souhaite / nous souhaitons obtenir une aide au financement de la garantie locative exigée par le bailleur lors de la conclusion du contrat de bail. Le loyer mensuel du logement est fixé à _____ €, et l'avance sur charges à _____ € par mois.

CANDIDAT-LOCATAIRE*

Prrière de remplir en majuscule une colonne pour chaque personne

(* = la ou les personne(s) physique(s) majeure(s) ayant l'intention de signer un contrat de bail à usage d'habitation principale, n'ayant pas les fonds nécessaires pour la constitution d'une garantie locative et n'habitant pas encore dans le logement locatif)

Nom		Prénom(s)	
Matricule Nationale Année <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Mois <input type="text"/> <input type="text"/> Jour <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		Lieu et pays de naissance	
Nationalité		Etat-civil (précisez depuis quand) Depuis	
Domicile No <input type="text"/> Rue <input type="text"/>			
L- <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Code Postal Localité		Téléphone +	

Nom		Prénom(s)	
Matricule Nationale Année <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Mois <input type="text"/> <input type="text"/> Jour <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		Lieu et pays de naissance	
Nationalité		Etat-civil (précisez depuis quand) Depuis	
Domicile No <input type="text"/> Rue <input type="text"/>			
L- <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Code Postal Localité		Téléphone +	

Situation professionnelle et financière du candidat-locataire

Prière de remplir (et de cocher) ce qui convient

Revenus :

Nom		Prénom(s)	
Nombre d'employeurs	<input type="text"/>	Indépendant depuis le	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Je perçois une indemnité de chômage		Depuis le	Montant <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Je perçois le RMG		Depuis le	Montant <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Je perçois une pension ou une rente *		Depuis le	Montant <input type="text"/>
*Par quel organisme ?	<input type="text"/>		
<input type="checkbox"/> Je suis en congé sans solde		Depuis le	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Je suis en congé de maternité		Depuis le	Montant <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Je suis en congé parental		Depuis le	Montant <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Je suis en congé d'éducation		Depuis le	Montant <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Je perçois une rente alimentaire à titre personnel		Depuis le	Montant <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Je perçois une rente alimentaire pour enfant(s) à charge		Depuis le	Montant <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Je perçois d'autres revenus		Depuis le	Montant <input type="text"/>
Total des revenus bruts mensuels <small>(prière de joindre des pièces à l'appui)</small>			<input type="text"/>

Nom		Prénom(s)	
Nombre d'employeurs	<input type="text"/>	Indépendant depuis le	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Je perçois une indemnité de chômage		Depuis le	Montant <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Je perçois le RMG		Depuis le	Montant <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Je perçois une pension ou une rente *		Depuis le	Montant <input type="text"/>
*Par quel organisme ?	<input type="text"/>		
<input type="checkbox"/> Je suis en congé sans solde		Depuis le	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Je suis en congé de maternité		Depuis le	Montant <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Je suis en congé parental		Depuis le	Montant <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Je suis en congé d'éducation		Depuis le	Montant <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Je perçois une rente alimentaire à titre personnel		Depuis le	Montant <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Je perçois une rente alimentaire pour enfant(s) à charge		Depuis le	Montant <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Je perçois d'autres revenus		Depuis le	Montant <input type="text"/>
Total des revenus bruts mensuels <small>(prière de joindre des pièces à l'appui)</small>			<input type="text"/>

Dépenses :

<input type="checkbox"/> Rente alimentaire payée à titre personnel	Depuis le	Montant <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Rente alimentaire payée pour enfant(s)	Depuis le	Montant <input type="text"/>

Enfant(s) pour le(s)quel(s) l'allocation familiale est payée et habitant avec le candidat-locataire dans le logement locatif

Nom des enfants à charge	Prénom(s) des enfant à charge	Matricule Nationale / Date de naissance
		<input type="text"/>

Le Service des Aides au Logement se tient à votre disposition pour tous renseignements complémentaires en relation avec la présente demande et/ou avec la matière des aides au logement en général.

N'hésitez pas à contacter le service

"Info'Logement"

Tél. : 247-84860

Fax : 45 88 44

Heures d'ouverture :
lundi au vendredi : 8:00 - 12:00
jeudi après-midi : 13:30 - 17:30

Vous trouverez également des informations sur notre site Internet :

www.logement.lu

Le(s) requérant(s) déclare(nt) expressément :

- a) Avoir une parfaite connaissance des dispositions et des conditions prévues par la législation en vigueur en la matière;
- b) Ne pas disposer des fonds nécessaires au financement d'une garantie locative (si exigée par le bailleur lors de la conclusion du bail à usage d'habitation principale)
- c) Ne pas être ni propriétaire ni usufruitier d'un autre logement, ni au Grand-Duché, ni à l'étranger;
- d) Signer avec un établissement financier un contrat de dépôt conditionné respectant les conditions prescrites par le règlement grand-ducal du 2 avril 2004 (fixant les conditions et modalités d'octroi de l'aide au financement de garanties locatives prévues par l'article 14 quater de la loi modifiée du 25 février 1979 concernant l'aide au logement), et **autoriser l'établissement financier, en cas d'appel à la garantie auprès de l'Etat par le bailleur, à retirer parmi les avoirs du dépôt conditionné la somme équivalente au montant de l'aide payée par l'Etat au bailleur et à verser cette somme à l'Etat, sur simple demande de celui-ci, notamment moyennant un contrat de nantissement à signer au profit de l'Etat du Grand-Duché de Luxembourg;**
- e) Transmettre au Service des Aides au Logement, en cas d'octroi de l'aide, une copie du contrat de bail à usage d'habitation principale et du contrat de dépôt conditionné conclu entre le candidat-locataire et l'établissement financier;
- f) Informer sans délai le Service des Aides au Logement de tout changement relatif au contrat de bail à loyer, au contrat de dépôt conditionné et, le cas échéant, au contrat de garantie locative sous forme de garantie bancaire, ou de tout autre fait de nature à influencer sur une ou plusieurs des conditions relatives à l'aide au financement d'une garantie locative;
- g) Avoir connaissance que le certificat original de la garantie locative sera transmis directement par lettre recommandée au bailleur par le Service des Aides au Logement et qu'une copie conforme du certificat sera transmis au(x) candidat(s)-locataire(s);
- h) Alimenter régulièrement le dépôt conditionné, conformément à l'article 7 du règlement grand-ducal précité du 2 avril 2004, jusqu'à ce que les avoirs bloqués sur ce compte sont équivalents au montant total de l'aide accordée.

En outre, il est certifié par la présente que toutes les indications qui précèdent sont complètes et correspondent à la vérité. Le(s) requérant(s) s'engage(nt) à communiquer sans retard au Service des Aides au Logement tous les renseignements et documents que celui-ci juge nécessaires pour l'instruction ou pour la vérification (régulière) des conditions légales et réglementaires prescrites en la matière.

Fait à

Le

Signature(s) du/des requérant(s)

Demandeur A

Demandeur B

Pièces justificatives à annexer à la demande pour chaque candidat-locataire :

- une copie de la carte d'identité (pour les demandeurs de nationalité luxembourgeoise),
- une copie de la carte de séjour (recto-verso) / de l'Attestation d'Enregistrement (recto-verso) / du passeport avec permis de séjour (pour les demandeurs de nationalité étrangère)
- une copie des fiches de revenu des 6 mois précédant la date de la demande,
- un certificat d'affiliation du Centre Commun de la Sécurité Sociale, 125, route d'Esch, Luxembourg, tél. 40141-1 (www.ccss.lu)
- un certificat de résidence à émettre par la commune dans laquelle habite(nt) le(s) candidat(s)-locataire(s).

RESERVE AU SERVICE DE PROXIMITE

Le service de proximité* représenté par , avec adresse à , soutient la présente demande et certifie garantir l'accompagnement social du candidat-locataire demandeur.

Fait à

Le

Pour le service de proximité (signature)

* service de proximité = p.ex. office social, Croix-Rouge, Ligue, Wunnengshëllef a.s.b.l., Inter-Actions a.s.b.l., RLLPE a.s.b.l.

3. ANTRAG AUF MIETZUSCHUSS



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Logement

Service des aides au logement

(réservé à l'Administration)

DEMANDE EN OBTENTION D'UNE SUBVENTION DE LOYER

DEMANDEUR A

Prrière de remplir en MAJUSCULES

Nom(s)	Prénom(s)
Numéro d'identification Année <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Mois <input type="text"/> <input type="text"/> Jour <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Etat civil <input type="checkbox"/> célibataire <input type="checkbox"/> lié(e) par un partenariat <input type="checkbox"/> marié(e) <input type="checkbox"/> divorcé(e) <input type="checkbox"/> veuf(ve)
Nationalité	Tél.
Domicile No., Rue L- <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Code Postal, Localité	

DEMANDEUR B

(conjoint / partenaire)

Nom(s)	Prénom(s)
Numéro d'identification Année <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Mois <input type="text"/> <input type="text"/> Jour <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Etat civil <input type="checkbox"/> célibataire <input type="checkbox"/> lié(e) par un partenariat <input type="checkbox"/> marié(e) <input type="checkbox"/> divorcé(e) <input type="checkbox"/> veuf(ve)
Nationalité	Tél.
Domicile No., Rue L- <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Code Postal, Localité	

SOLLICITE(NT)

une subvention de loyer pour un(e) maison appartement studio

sis(e) à

Code Postal, Localité, Rue, No.

ENFANTS A CHARGE*

*bénéficiaires d'allocations familiales ou co-affiliés à l'assurance-maladie du demandeur et vivant dans le ménage

Nom et prénom de l'enfant	Matricule nationale Année <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Mois <input type="text"/> <input type="text"/> Jour <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Nom et prénom de l'enfant	Matricule nationale Année <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Mois <input type="text"/> <input type="text"/> Jour <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Nom et prénom de l'enfant	Matricule nationale Année <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Mois <input type="text"/> <input type="text"/> Jour <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Nom et prénom de l'enfant	Matricule nationale Année <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Mois <input type="text"/> <input type="text"/> Jour <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

AUTRES PERSONNES*

*qui habitent ou qui vont habiter dans le logement concerné

Nom(s) et prénom(s)	Date de naissance	Lien de parenté
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

NUMERO DE COMPTE SUR LEQUEL LE(S) DEMANDEUR(S) SOUHAITE(NT) LE VERSEMENT DE LA SUBVENTION DE LOYER

Titulaire du compte

Numéro de compte courant
IBAN

Institut financier

SITUATION PROFESSIONNELLE ET FINANCIERE DU/DES DEMANDEUR(S)

DEMANDEUR A

Nom(s)

Prénom(s)

REVENUS

Salarié

Nombre d'employeurs

Indépendant

Précisez depuis quand

Sans emploi

Sans revenu

- Je perçois**
- une indemnité de chômage OUI NON
 - le RMG OUI NON
 - une majoration du RMG resp. du RPGH (bonification loyer) OUI NON
 - une allocation de vie chère OUI NON
 - une pension ou une rente (précisez par quel organisme) OUI NON
 - une rente alimentaire à titre personnel OUI NON
 - une rente alimentaire pour enfant(s) à charge OUI NON
- Je suis**
- en congé de maternité OUI NON
 - en congé parental OUI NON
 - en congé d'éducation OUI NON
 - en congé sans solde OUI NON
- Autres revenus (précisez svp.)** OUI NON

DEPENSES

- Je verse**
- une rente alimentaire à titre personnel OUI NON
 - une rente alimentaire pour enfants OUI NON

DEMANDEUR B

(conjoint / partenaire)

Nom(s)

Prénom(s)

REVENUS

Salarié

Nombre d'employeurs

Indépendant

Précisez depuis quand

Sans emploi

Sans revenu

- Je perçois**
- une indemnité de chômage OUI NON
 - le RMG OUI NON
 - une majoration du RMG resp. du RPGH (bonification loyer) OUI NON
 - une allocation de vie chère OUI NON
 - une pension ou une rente (précisez par quel organisme) OUI NON
 - une rente alimentaire à titre personnel OUI NON
 - une rente alimentaire pour enfant(s) à charge OUI NON
- Je suis**
- en congé de maternité OUI NON
 - en congé parental OUI NON
 - en congé d'éducation OUI NON
 - en congé sans solde OUI NON
- Autres revenus (précisez svp.)** OUI NON

DEPENSES

- Je verse**
- une rente alimentaire à titre personnel OUI NON
 - une rente alimentaire pour enfants OUI NON

LE(S) DEMANDEUR(S) DECLARE(NT) EXPRESSEMENT :

- a) avoir une parfaite connaissance de toutes les conditions prévues par la législation et la réglementation en vigueur en matière de subvention de loyer ;
- b) que ni le demandeur, ni son conjoint ou partenaire, ne sont propriétaires, copropriétaires, usufruitiers, emphytéote, ou titulaire d'un droit de superficie d'un autre logement, ni au Grand-Duché de Luxembourg, ni à l'étranger ;
- c) que le logement loué est soumis aux dispositions des articles 3 à 5 de la loi modifiée du 21 septembre 2006 sur le bail à usage d'habitation ;
- d) que le logement concerné sera entièrement utilisé à des fins d'habitation ;
- e) que le logement servira d'habitation principale et permanente au bénéficiaire de l'aide ;
- f) avoir connaissance que :
 - en cas de sous-location (même partielle) du logement concerné, l'aide n'est pas due ;
 - son/leur dossier peut faire l'objet d'un réexamen à tout moment ;
 - l'aide sera remboursable sans délai si elle était accordée sur base de déclarations ou informations incomplètes ou inexactes ;
- g) informer sans délai le Ministère du Logement, en l'occurrence le gestionnaire du dossier, de tout changement susceptible d'influencer l'octroi, le maintien, la modification ou la suppression de l'aide (p.ex. : changement de la situation familiale, changement de revenu, etc.) ;
- h) avoir connaissance que les renseignements fournis par le(s) demandeur(s) sont traités conformément à la loi modifiée du 2 août 2002 relative à la protection des personnes à l'égard du traitement des données à caractère personnel et qu'ils sont conservés dans une banque de données autorisée par règlement grand-ducal ;
- i) avoir fait toutes les déclarations qui précèdent de bonne foi, et qu'il(s) s'engage(nt) à fournir toute information ou pièce justificative en cas de première demande du Ministre du Logement resp. des services compétents. En outre, il(s) autorise(nt) ces services à vérifier régulièrement la véracité des données fournies partout où besoin en sera.

Date et lieu

Signature du/des demandeur(s)

Demandeur A

Demandeur B

DECLARATION SPECIALE CONCERNANT L'ACCES AUX DONNEES A CARACTERE PERSONNEL

Par la présente, le(s) demandeur(s) autorise(nt) le Service des aides au logement à accéder aux données à caractère personnel suivants aux fins de contrôler si le demandeur remplit les conditions prévues pour l'obtention d'une subvention de loyer :

- concernant le fichier relatif aux affiliations des salariés, des indépendants et des employeurs gérés par le Centre commun de la sécurité sociale sur la base de l'article 413 du Code de la Sécurité sociale :
 - noms, prénoms, coordonnées et numéro d'identification national,
 - la date et la durée de l'affiliation,
 - la durée de travail hebdomadaire,
 - les noms, prénoms et coordonnées de l'employeur,
 - les affiliations auprès d'employeurs antérieurs.
- concernant le fichier relatif à l'évaluation immobilière de l'Administration des contributions directes :
 - les noms, prénoms, coordonnées et numéro d'identification national,
 - les données sur la propriété d'un ou de plusieurs logements.
- concernant le fichier relatif aux prestations gérées par le Fonds national de solidarité :
 - les noms, prénoms, coordonnées et numéro d'identification national,
 - les bénéficiaires du revenu minimum garanti, et leur montant,
 - les bénéficiaires du revenu pour personnes gravement handicapées, et leur montant,
 - les bénéficiaires de la majoration du revenu minimum garanti, et leur montant,
 - les bénéficiaires de la majoration du revenu pour personnes gravement handicapées, et leur montant,
 - les bénéficiaires d'une allocation de vie chère, et leur montant,
 - les bénéficiaires d'une avance de pension alimentaire, et leur montant,
 - les bénéficiaires du forfait d'éducation, et leur montant.

Date et lieu

Signature du/des demandeur(s)

Demandeur A

Demandeur B

Réservé à l'Administration

No. des dossiers antérieurs et remarques

PIECES A JOINDRE

- copie du contrat de bail ;
- certificat de résidence récent ;
- copie de l'autorisation de séjour (pour les demandeurs de nationalité étrangère) ;
(attestation d'enregistrement • attestation de séjour permanent • carte de séjour • carte de séjour permanent de membre de famille)
- certificat d'affiliation établi par le Centre commun de la sécurité sociale (125, route d'Esch à Luxembourg • www.ccss.lu • tel.40141-1) ;
- copie du certificat de salaire de l'année précédente resp. les 6 dernières fiches de salaire en cas de changement d'employeur ;
- documents attestant les éventuels autres revenus du ménage (p.ex. extraits de compte) ;
- les quittances de loyer des 3 derniers mois (si le ménage habite déjà dans le logement pour lequel l'aide est sollicitée).

Le Service des aides au logement se tient à votre disposition pour tous renseignements complémentaires en relation avec la présente demande et/ou avec la matière des aides au logement en général.

N'hésitez pas de contacter le service
« **Info' Logement** »
11, rue de Hollerich • L-1741 Luxembourg
Tél. 247-84860 • Fax 45 88 44

Heures d'ouverture
Lundi, mardi, mercredi, vendredi : 8h00 – 12h00 et 13h30 – 16h00
Jeudi : 8h00 – 17h30 en continu

Vous trouverez aussi des informations utiles sur notre site internet :
www.logement.lu

4. ANTRAG AUF ERHALT DER INDIVIDUELLEN WOHNUNGSBEIHILFEN



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Logement
Service des aides au logement

11, rue de Hollerich
L-1741 Luxembourg

ANTRAG AUF BEWILLIGUNG DER INDIVIDUELLEN WOHNUNGSBEIHILFEN

ANTRAGSTELLER Bitte in DRUCKSCHRIFT ausfüllen.

Name		Vorname(n)	
Nationale Identitätsnummer Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Tag <input type="text"/>		Geburtsort	
Beruf		Nationalität	
Heiratsdatum / Beginn Partnerschaft <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Familienstand : <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> Partnerschaft unterschrieben <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt	Wurde Ihnen bereits eine Wohnungsbeihilfe genehmigt ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wohnort Nr., Strasse			
L- <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Tel. Privat	Tel. Büro	

(EHE) PARTNER

Name		Vorname(n)	
Nationale Identitätsnummer Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Tag <input type="text"/>		Geburtsort	
Beruf		Nationalität	
Heiratsdatum / Beginn Partnerschaft <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Familienstand : <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> Partnerschaft unterschrieben <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt	Wurde Ihnen bereits eine Wohnungsbeihilfe genehmigt ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

beantragen die Wohnungsbeihilfe(n) für ein Appartement/Studio Einfamilienhaus freistehend Doppelhaushälfte Reihenhaus
gelegen in L-

Postleitzahl, Wohnort, Strasse, Nummer

Kinder (zu Ihren Lasten) welche in Ihrem Haushalt leben und für die Sie eine Familienzulage erhalten oder welche über Ihre Gesundheitskasse mitversichert sind

Nationale Identitätsnummer Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Tag <input type="text"/>	Nationale Identitätsnummer Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Tag <input type="text"/>
Nationale Identitätsnummer Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Tag <input type="text"/>	Nationale Identitätsnummer Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Tag <input type="text"/>
Nationale Identitätsnummer Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Tag <input type="text"/>	Nationale Identitätsnummer Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Tag <input type="text"/>

Andere Personen die in Ihrer Wohnung leben oder leben werden

Name	Vorname(n)	Geboren am	Verwandtschaftsgrad
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Die Wohnungsbeihilfen, die vom Wohnungsbauministerium bewilligt werden können, sind folgende:

1) Die Kapitalhilfen

- a) beim Bau oder Anschaffung Ihrer Wohnung:
- eine Bauprämie oder Anschaffungsprämie;
 - eine Sparprämie.
- b) bei der Renovierung Ihrer Wohnung:
- eine Verbesserungsprämie;
 - eine Beihilfe für Spezialeinrichtungen für körperbehinderte Personen.

Es kann ausserdem eine Architektenprämie bewilligt werden, falls Sie Empfänger einer Bau- oder Verbesserungsprämie sind.

2) Die Zinsbeihilfen

- eine Zinssubvention;
- eine Zinsbonifikation.

3) Die staatliche Bürgschaft

Kapitalbeihilfen

Bauprämie (Neubau einer Wohnung)

Gebaut von : Fonds du logement SNHBM Gemeinde Andere

Die Maurerarbeiten wurden : begonnen am noch nicht begonnen sind abgeschlossen

Aller Voraussicht nach wird der Rohbau nebst Dach am/im fertig sein

Anschaffungsprämie (Erwerb einer Wohnung, die zuvor bereits bewohnt war)

Sparprämie

Finanzinstitut Kontonummer(n)

Zusatzprämie für Architektenhonorare (Architektenprämie)

im Falle : eines Neubaus einer Verbesserung bzw. Vergrößerung, Umbauarbeiten

Beihilfe für Spezialeinrichtungen für körperbehinderte Personen

Verbesserungsprämie

- a) Bei den Arbeiten handelt es sich um : Verbesserungen (bei Beginn der Arbeiten muss das Baujahr der Immobilie mindestens 15 Jahre zurückliegen!) (Bitte ein diesbezügliches Zertifikat beifügen)
- Ausbau zwecks Erweiterung oder Schaffung von neuem Wohnraum (Das Baujahr wird nicht in Betracht gezogen!) (Etwaige Baupläne bitte beilegen)

b) Die Arbeiten begreifen :

c) Die Arbeiten werden/wurden am begonnen
und werden/wurden am abgeschlossen (sein).

(Arbeiten, die länger als ein Jahr ausgeführt sind, können nicht berücksichtigt werden)

d) Geschätzter Kostenpunkt : Euro

e) Finanzierung der Arbeiten : durch Eigenmittel (Sparkonto) durch Darlehen

f) Der Antragsteller hat einen Architekten oder beratenden Ingenieur zu Rate gezogen : Ja Nein

g) Der Antragsteller hat bereits früher eine Beihilfe für : Verbesserung Körperbehinderte erhalten.
 Akte Nr.

h) Ihre Kontonummer
 Nr. bei (Finanzinstitut)

 **Achtung** bezüglich der Verjährung: Um in den Genuß einer Kapitalbeihilfe zu kommen, muß der Antrag innerhalb **1 Jahr** ab dem Beziehen der Wohnung, beziehungsweise ab dem Datum des notariellen Aktes, welcher den Erwerb Ihrer Wohnung beglaubigt, beziehungsweise nach Fertigstellung der Verbesserungsarbeiten beim Wohnungsbauministerium eingereicht werden.

Zinsbeihilfen

Zinssubvention und / oder **Zinsbonifikation** (falls mindestens 1 Kind zu Ihren Lasten im Haushalt)

Ein Kredit wird/wurde aufgenommen bei

Finanzinstitut <input type="text"/>	Kontonummer <input type="text"/>
-------------------------------------	----------------------------------

Betrag des Kredites für : den Neubau die Anschaffung Euro die Verbesserung Euro

mit einer Laufzeit von Jahren und zum Nominalsatz von %.

! Eine Bescheinigung des Finanzinstitutes bitte beifügen !

Zwecks näherer Auskunft wenden Sie sich bitte an den

« Info' Logement »

Tel.: 247-84 86 0

Fax: 45 88 44

11, rue de Hollerich L-1741 Luxembourg

Öffnungszeiten:

Montags bis Freitags von 8.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstags nachmittags von 13.30 - 17.30 Uhr

Sie finden auch nützliche Informationen auf unserer Homepage:

www.logement.lu

Der/Die Antragsteller erklär(t)en hiermit:

- a) dass er/sie von allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die staatlichen Wohnungsbeihilfen Kenntnis ha(t)ben,
- b) dass weder sie zusammen, noch jeder für sich allein Eigentümer/Miteigentümer oder Nutzniesser einer anderen Wohnung im Grossherzogtum oder im Ausland sind;
- c) dass er/sie die vorerwähnte Wohnung ununterbrochen während 10 Jahren, gerechnet vom Datum der Bewilligung der Beihilfe(n) an, selbst bewohnen wird/werden (ausser im Falle der Bewilligung einer Verbesserungsprämie);
- d) dass die betreffende Wohnung ganz zu Wohnzwecken genutzt wird;
- e) Kenntnis zu haben, dass:
- die Beihilfe(n) ab Datum ihrer Bewilligung zurückzahlen sind, falls:
 - die Wohnung vor Ablauf von 10 Jahren (ausgenommen Verbesserungsprämie) verkauft oder vermietet wird; es sei denn, die Wohnung wird teilweise an einen Studenten vermietet, welcher an einer Hochschule in Luxemburg eingeschrieben ist;
 - Sie Beihilfen auf Grund fehlender oder falscher Angaben erhalten haben;
 - die gelieferten Angaben gemäss dem Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung behandelt werden und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in einer Datenbank aufbewahrt werden;
 - die Beihilfen verworfen werden, falls der/die Antragsteller sein/ihr Vermögen einer Drittperson verschenk(t)en oder die Finanzierung der Wohnung durch Eigenmittel durchführbar ist;
 - das in Frage kommende Einkommen das besteuerbare Einkommen gemäss Artikel 7 des abgeänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommenssteuer ist, zuzüglich aller anderen auch nicht steuerpflichtigen Einkommen, über die er/sie bzw. jede andere Person, die mit ihnen in der betreffenden Wohnung lebt, verfügt;
- f) dass das aufgenommene Darlehen nicht anderswertig subventioniert wird. Wenn ja, bitte um Mitteilung;

- g) das Wohnungsbauministerium unverzüglich über jede Veränderung zu informieren, die einen Einfluss auf die Bewilligung, Beibehaltung, Abänderung oder Streichung der Beihilfen haben.
- h) alle vor- und nachstehenden Angaben richtig und nach bestem Gewissen geliefert zu haben und auf Verlangen des Ministeriums, welches für Wohnungsbau zuständig ist, dieselben durch amtliche Zeugnisse zu belegen. Er/Sie ermächtigt(en) ferner das obenerwähnte Ministerium, sowie die zuständigen Abteilungen, alle Angaben nach Ihrem Gutdünken überall und immer wo nötig zu überprüfen und bei der Steuerverwaltung alle notwendigen Auskünfte betreffend Einkommen und Vermögen einzuholen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragsteller(s)

Antragsteller

(Ehe)Partner

DER VERWALTUNG VORBEHALTEN

DER VERWALTUNG VORBEHALTEN

Nummern der vorherigen Anträge

Verkäufer

5. ANTRAG AUF ERHALT EINER STAATLICHEN BÜRGERSCHAFT



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Logement
Service des aides au logement

11, rue de Hollerich
L-1741 Luxembourg

Garantie de l'Etat

Prière de remplir cette rubrique en **MAJUSCULES** et de la faire signer par l'institut financier!

DEMANDEUR

Nom				Prénom(s)			
Matricule nationale	Année <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Mois <input type="text"/> <input type="text"/> Jour <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			né(e) à			
Profession				Nationalité			
Date de mariage / du partenariat	Etat civil : <input type="checkbox"/> célibataire <input type="checkbox"/> partenaire lié(e) par un partenariat <input type="checkbox"/> marié(e) <input type="checkbox"/> veuf(ve) <input type="checkbox"/> divorcé(e) <input type="checkbox"/> séparé(e) de fait						
Domicile							
No, rue							
L- <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Tél. privé		Tél. bureau				
Code Postal, Localité							

CONJOINT / PARTENAIRE

Nom				Prénom(s)			
Matricule nationale	Année <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Mois <input type="text"/> <input type="text"/> Jour <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			né(e) à			
Profession				Nationalité			
Etat civil : <input type="checkbox"/> célibataire <input type="checkbox"/> partenaire lié(e) par un partenariat <input type="checkbox"/> marié(e) <input type="checkbox"/> veuf(ve) <input type="checkbox"/> divorcé(e) <input type="checkbox"/> séparé(e) de fait							
- sollicite(nt) un prêt de EUR	<input type="text"/>	au taux d'intérêt de	<input type="text"/>	% par an, d'une durée de	<input type="text"/>	ans	
- pour financer un(e)	<input type="checkbox"/> appartement/studio	<input type="checkbox"/> maison unifamiliale	<input type="checkbox"/> isolée	<input type="checkbox"/> jumelée	<input type="checkbox"/> en rangée		
sis(e) à							
Code Postal, localité, rue, No							

- les conditions de prêt sont conformes à celles figurant dans le spécimen déposé auprès du Ministère du Logement;

- le prêt immobilier sera consenti sous la condition que l'Etat garantisse le montant de EUR ;

- le crédit correspond aux conditions prévues par la loi modifiée du 25 février 1979 concernant l'aide au logement (articles 3 à 10) et par le règlement grand-ducal du 5 mai 2011 fixant les mesures d'exécution relatives aux aides individuelles au logement;

- le(s) requérant(s) rempli(ssent) les conditions d'épargne prescrites par la loi et par les règlements d'exécution.

Nom, prénom

Fonction

Institut financier

Date et lieu

Cachet et signature

RESERVE A L'ADMINISTRATION

RESERVE A L'ADMINISTRATION

N° des dossiers antérieurs

Vendeur



FORMULARE KLIMADARLEHEN

- | | | |
|-----------|---|--------|
| 6. | Antrag auf Erhalt eines zinslosen Klimadarlehens | S. 134 |
| 7. | Antrag auf Erhalt eines Klimadarlehens mit reduziertem Zins
(natürliche Person) | S. 136 |
| 8. | Antrag auf Erhalt eines Klimadarlehens mit reduziertem Zins
(juristische Person) | S. 138 |

6. ANTRAG AUF ERHALT EINES ZINSLOSEN KLIMADARLEHENS

KlimaPrêt à taux zéro

Fiche annexe KPTZ-2017

Réservé à l'Administration

Dossier numéro AEV : _____

Dossier numéro ML : _____

Fiche à remplir par le demandeur et à joindre à la demande principale (DEPA – Personne physique)

1. Informations concernant le(s) demandeur(s)

		Nom(s)	Prénom(s)	No. d'identification national																			
1.01	Demandeur 1																						
	Demandeur 2																						

2. Les mesures d'assainissement et installations techniques

MESURES D'ASSAINISSEMENT		
2.01	Mesures d'assainissement prévues	Veillez annexer le rapport concluant du conseiller en énergie agréé ainsi que les offres de prix pour les mesures d'assainissement
2.02	Montant total des mesures d'assainissement	EUR
INSTALLATIONS TECHNIQUES		
2.03	Installations techniques prévues	Veillez annexer le rapport concluant du conseiller en énergie agréé ainsi que les offres de prix pour les mesures d'assainissement
2.04	Montant total des installations techniques	EUR

3. KlimaPrêt à taux zéro

3.01	Montant du prêt sollicité	
Veillez fournir un certificat de l'institut financier relatif au prêt en question après accord par la banque		

4. Déclarations de la part du (des) demandeur(s)

Le(s) demandeur(s) déclare(nt) par la présente

- que le présent formulaire est dûment rempli et que toutes les indications fournies sont véridiques ;
- que ni le demandeur, ni son conjoint ou partenaire, ne sont propriétaires, copropriétaires, usufruitiers, emphytéote, ou titulaire d'un droit de superficie d'un autre logement, ni au Grand-Duché de Luxembourg, ni à l'étranger ;
- que le logement concerné sera entièrement utilisé à des fins d'habitation ;
- que le logement servira d'habitation principale et permanente au bénéficiaire de l'aide ;
- avoir connaissance :
 - qu'en cas de sous-location (même partielle) du logement concerné, l'aide n'est pas due ;
 - que leur dossier peut faire l'objet d'un réexamen à tout moment ;
 - que l'aide sera remboursable sans délai si elle était accordée sur base de déclarations ou informations incomplètes et/ou inexacts ;
- 4.01 • ne pas bénéficier/avoir bénéficié d'une aide quelconque de la part de l'Etat sur le prêt subventionné.
En cas d'allocation, prière de spécifier l'aide obtenue (resp. le numéro du dossier): _____
- avoir fait toutes les déclarations qui précèdent de bonne foi, et qu'il(s) s'engage(nt) à fournir toute information ou pièce justificative en cas de première demande du Ministre du Logement, de l'Administration de l'environnement respectivement des services compétents. En outre, il(s) autorise(nt) ces services à vérifier régulièrement la véracité des données fournies partout où besoin en sera.

Fait à _____, le _____

Signature demandeur 1

Signature demandeur 2

Numéro d'identification national (veuillez remplir svp.)														
Demandeur 1														
Demandeur 2														

5. Déclaration spéciale concernant l'accès aux données à caractère personnel

N.B. Il s'agit d'une mesure de simplification administrative, permettant ainsi au(x) demandeur(s) de se décharger des démarches à faire auprès de plusieurs administrations publiques pour obtenir les renseignements et documents légalement requis dans le cadre d'un réexamen du dossier.

5.01	Par la présente, le(s) demandeur(s) autorise(nt) les administrations à accéder aux données à caractère personnel suivants aux fins de contrôler si les conditions d'octroi des aides sont remplies :		
		Accord	Refus
	le fichier relatif aux affiliations des salariés, des indépendants et des employeurs gérés par le Centre commun de la sécurité sociale sur la base de l'article 413 du Code de la Sécurité sociale	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	le fichier relatif aux prestations gérées par le Fonds national de solidarité	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	le fichier de l'Administration des contributions directes relatif à l'évaluation immobilière pour vérifier le respect des conditions légales pour l'octroi d'une aide au logement relatives au patrimoine immobilier des demandeurs et des bénéficiaires d'aides relatives au logement	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	le fichier de l'Administration du cadastre et de la topographie pour vérifier le respect des conditions légales pour l'octroi d'une aide au logement relatives au patrimoine immobilier des demandeurs et des bénéficiaires d'aides relatives au logement	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	le fichier de l'Administration de l'enregistrement et des domaines pour vérifier le respect des conditions légales pour l'octroi d'une aide au logement relatives au patrimoine immobilier des demandeurs et des bénéficiaires d'aides relatives au logement.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fait à _____, le _____			
_____		_____	
Signature demandeur 1		Signature demandeur 2	

7. ANTRAG AUF ERHALT EINES KLIMADARLEHENS MIT REDUZIERTEM ZINS (natürliche Person)

KlimaPrêt à taux réduit

Fiche annexe **KPTR-2017**
Personne physique

Réservé à l'Administration

Dossier numéro AEV : _____

Dossier numéro ML : _____

Fiche à **remplir par le demandeur** et à joindre à la demande principale (DEPA – Personne physique)

1. Informations concernant le(s) demandeur(s)

		Nom(s)	Prénom(s)	No. d'identification national																			
1.01	Demandeur 1																						
	Demandeur 2																						

2. Les mesures d'assainissement et installations techniques

Avez-vous déjà demandé l'aide concernant le conseiller en énergie auprès de l'Administration de l'environnement ?			<input type="checkbox"/> Oui	<input type="checkbox"/> Non
MESURES D'ASSAINISSEMENT				
2.01	Mesures d'assainissement prévues/réalisées	Veuillez annexer le rapport concluant du conseiller en énergie agréé ainsi que les offres de prix pour les mesures d'assainissement		
2.02	Montant total des mesures d'assainissement			EUR
INSTALLATIONS TECHNIQUES				
2.03	Installations techniques prévues/réalisées	Veuillez annexer le rapport concluant du conseiller en énergie agréé ainsi que les offres de prix pour les mesures d'assainissement		
2.04	Montant total des installations techniques			EUR

3. KlimaPrêt à taux réduit

3.01	Nom de l'institut financier			
3.02	No. du compte prêt (IBAN)			
3.03	Montant initial du prêt			
3.04	Durée totale du prêt		ans	au taux d'intérêt de
				% par an
Veuillez joindre un certificat de l'institut financier relatif au prêt en question				

Concernant les pièces à fournir pour l'instruction de votre demande, veuillez vous référer au document «Pièces à joindre»

Numéro d'identification national (veuillez remplir svp.)

Demandeur 1																				
Demandeur 2																				

4. Signature(s)

Le(s) demandeur(s) déclare(nt) par la présente

- que le présent formulaire est dûment rempli et que toutes les indications fournies sont véridiques ;
- que les copies jointes sont conformes aux originaux ;
- d'informer sans délai le « Guichet Unique des Aides au Logement », en l'occurrence le gestionnaire du dossier, de tout changement susceptible d'influencer l'octroi, le maintien, la modification ou la suppression de l'aide ;
- avoir connaissance que :
 - tout formulaire de demande et/ou fiche annexe incomplet(e) lui/leur sera retourné(e) intégralement ;
 - les renseignements fournis par le(s) demandeur(s) sont traités conformément à la loi modifiée du 2 août 2002 relative à la protection des personnes à l'égard du traitement des données à caractère personnel et qu'ils sont conservés dans une banque de données autorisée par règlement grand-ducal;
- avoir fait toutes les déclarations qui précèdent de bonne foi, et qu'il(s) s'engage(nt) à fournir toute information ou pièce justificative en cas de première demande du Ministre du Logement, de l'Administration de l'environnement respectivement des services compétents. En outre, il(s) autorise(nt) ces services à (faire) vérifier régulièrement la véracité des données fournies partout où besoin en sera.

4.01

Fait à _____, le _____

Signature demandeur 1

Signature demandeur 2

8. ANTRAG AUF ERHALT EINES KLIMADARLEHENS MIT REDUZIERTEM ZINS (juristische Person)

KlimaPrêt à taux réduit

Fiche annexe **KPTR-2017**
Personne morale

Réservé à l'Administration

Dossier numéro AEV : _____

Dossier numéro ML : _____

Fiche à **remplir par le demandeur** et à joindre à la demande principale (DEPA – Personne morale)

1. Informations concernant le(s) demandeur(s)

	Dénomination de la personne morale et de son représentant légal	No. d'identification national
1.01		

2. Les mesures d'assainissement et installations techniques

Avez-vous déjà demandé l'aide concernant le conseiller en énergie auprès de l'Administration de l'environnement ?		<input type="checkbox"/> Oui <input type="checkbox"/> Non
MESURES D'ASSAINISSEMENT		
2.01	Mesures d'assainissement prévues/réalisées	Veillez annexer le rapport concluant du conseiller en énergie agréé ainsi que les offres de prix pour les mesures d'assainissement
2.02	Montant total des mesures d'assainissement	EUR
INSTALLATIONS TECHNIQUES		
2.03	Installations techniques prévues/réalisées	Veillez annexer le rapport concluant du conseiller en énergie agréé ainsi que les offres de prix pour les mesures d'assainissement
2.04	Montant total des installations techniques	EUR

3. KlimaPrêt à taux réduit

3.01	Nom de l'institut financier			
3.02	No. du compte prêt (IBAN)			
3.03	Montant initial du prêt			
3.04	Durée totale du prêt	ans	au taux d'intérêt de	% par an
Veillez joindre un certificat de l'institut financier relatif au prêt en question				

Concernant les pièces à fournir pour l'instruction de votre demande, veuillez vous référer au document «Pièces à joindre»

4. Signature(s)

Le demandeur déclare par la présente

- que le présent formulaire est dûment rempli et que toutes les indications fournies sont véridiques ;
- que les copies jointes sont conformes aux originaux ;
- d'informer sans délai le « Guichet Unique des Aides au Logement », en l'occurrence le gestionnaire du dossier, de tout changement susceptible d'influencer l'octroi, le maintien, la modification ou la suppression de l'aide ;
- avoir connaissance que :
 - tout formulaire de demande et/ou fiche annexe incomplet(e) lui/leur sera retourné(e) intégralement ;
 - les renseignements fournis par le(s) demandeur(s) sont traités conformément à la loi modifiée du 2 août 2002 relative à la protection des personnes à l'égard du traitement des données à caractère personnel et qu'ils sont conservés dans une banque de données autorisée par règlement grand-ducal;
- la fiche COLL est jointe lorsqu'il s'agit d'une copropriété respectivement d'un ouvrage collectif ;
- un mandat ou une procuration de chaque (co)propriétaire est joint, lorsqu'il s'agit d'une copropriété respectivement d'un ouvrage collectif ;
- avoir fait toutes les déclarations qui précèdent de bonne foi, et qu'il(s) s'engage(nt) à fournir toute information ou pièce justificative en cas de première demande du Ministre du Logement, de l'Administration de l'environnement respectivement des services compétents. En outre, il(s) autorise(nt) ces services à (faire) vérifier régulièrement la véracité des données fournies partout où besoin en sera.

4.01

Fait à _____, le _____

Signature (et cachet de la personne morale)



FORMULARE

„PRIME HOUSE” - BEIHILFEN

- | | | |
|------------|--|--------|
| 9. | Antrag auf Erhalt einer PRIME HOUSE-Beihilfe 2009 | S. 142 |
| 10. | Antrag auf Erhalt einer PRIME HOUSE-Beihilfe 2012 | S. 145 |
| 11. | Antrag auf Erhalt einer PRIME HOUSE-Beihilfe 2017 (natürliche Person) | S. 148 |
| 12. | Antrag auf Erhalt einer PRIME HOUSE-Beihilfe 2017 (juristische Person) | S. 152 |
| 13. | Antrag auf Übernahme der Kosten für den Energieberater | S. 156 |
| 14. | Antrag auf Erhalt einer ökologischen Anreizprämie | S. 158 |

9. ANTRAG AUF ERHALT EINER PRIME HOUSE-BEIHILFE 2009

Formulaire de demande DEPA 2009 – Partie « Requéran »–

Dossier de demande N° :
(Réservée à l'Administration de l'environnement)

Formulaire de demande à remplir par le requérant aux fins de solliciter des aides financières dans le cadre :

- des dispositions transitoires selon l'art 13. du règlement grand-ducal du 12 décembre 2012 instituant un régime d'aides pour la promotion de l'utilisation rationnelle de l'énergie et la mise en valeur des énergies renouvelables dans le domaine du logement - **Mémorial A264/2012**.
- du règlement grand-ducal du 20 avril 2009 instituant un régime d'aides pour la promotion de l'utilisation rationnelle de l'énergie et la mise en valeur des énergies renouvelables - **Mémorial A83/2009**.

La présente demande, ensemble avec les fiches annexes et pièces justificatives pertinentes, est à envoyer à

Administration de l'environnement
Service des économies d'énergie
1, avenue du Rock'n'Roll
L-4361 Esch-sur-Alzette

Avis important:

Toute demande incomplète ne pourra être instruite et sera retournée intégralement au requérant

Dans le cadre de l'art 13 du règlement grand-ducal du 12 décembre 2012 - Mémorial A264/2012 :

Sont éligibles les investissements et services pour lesquels la facture est établie entre le 1^{er} janvier 2013 et le 31 décembre 2014 inclus sous condition que ces investissements et services concernent soit :

- une nouvelle maison « à basse consommation d'énergie » ou « passive » pour laquelle l'autorisation de bâtir est demandée entre le 1^{er} janvier 2008 et le 31 décembre 2012 inclus ;
- l'assainissement énergétique d'une maison d'habitation existante, sous condition que cet assainissement soit réalisé sur base d'un conseil en énergie conforme au présent règlement établi entre le 1^{er} janvier 2008 et le 31 décembre 2012 inclus ;
- une installation technique réalisée conjointement soit avec la construction d'une nouvelle maison « à basse consommation d'énergie » ou « passive » visée au 1^{er} tiret ci-dessus soit avec l'assainissement énergétique d'une maison d'habitation existante visé au 2^{ème} tiret ci-dessus, à l'exception d'une installation photovoltaïque.

Dans le cadre des dispositions transitoires, les demandes d'aides financières sont à introduire au plus tard pour le 31 décembre 2015.

Dans le cadre de du règlement grand-ducal du 20 avril 2009 - Mémorial A83/2009 :

Sont éligibles les investissements et services pour lesquels la facture est établie entre le 1^{er} janvier 2008 et le 31 décembre 2012 inclus. Tout droit à l'aide financière se prescrit par deux ans à compter du 31 décembre de l'année civile à laquelle se rapporte la facture en question.

1) Informations concernant le requérant

Statut du requérant

1.01	<input type="checkbox"/> Particulier (personne physique) et propriétaire de l'objet
	<input type="checkbox"/> Représentant légal d'une copropriété (personne physique ou morale)
	<input type="checkbox"/> Personne morale (association sans but lucratif (a.s.b.l.), promoteur privé ou promoteur public)

Nom du requérant

1.02	Nom ¹ et Prénom :	<i>Au cas d'un particulier</i>
	Nom de la copropriété ou de la personne morale :	<i>Au cas d'un représentant légal d'une copropriété ou d'une personne morale</i>
	Personne de contact :	

¹ Veuillez, le cas échéant, indiquer le nom de jeune fille.

Dossier de demande N° :
(Réservée à l'Administration de l'environnement)

Adresse du requérant				
1.03	N° :		Rue :	
1.04	Localité :			Code postal :
1.05	Tél :		Fax :	E-mail :
Relation bancaire				
1.06	Titulaire du compte ² :			
1.07	N° matricule national :			
1.08	N° compte IBAN :			

2) Lieu de la mise en œuvre de l'objet				
2.01	N° :		Rue :	
2.02	Localité :			Code Postal :
2.03	Commune :		Section :	<i>Seulement pour le cas où il n'y a pas d'adresse postale</i>
2.04	Lieu(x)-dit(s) :		N°(s) cadastral (aux) :	

3) Aides financières sollicitées		
	Objet	Fiche(s) annexe(s) à joindre
	 À cocher l'objet/les objets pour le(s)quel(s) l'aide/les aides est/sont sollicitée(s)	
3.01	<input type="checkbox"/> Nouvelle maison à performance énergétique élevée	Fiche MAPE_2009
3.02	<input type="checkbox"/> Assainissement d'une maison existante	Fiche ASEE_2009
3.03	<input type="checkbox"/> Installation solaire thermique	Fiche SOTH_2009
3.04	<input type="checkbox"/> Pompe à chaleur	Fiche POCH_2009
3.05	<input type="checkbox"/> Chaudière à la biomasse	Fiche BOIS_2009
3.06	<input type="checkbox"/> Microcogénération domestique	Fiche COPC_2009
3.07	<input type="checkbox"/> Chaudière à condensation et équilibrage hydraulique	Fiche CCEH_2009
3.08	<input type="checkbox"/> Raccordement au réseau de chaleur	Fiche RACH_2009
3.09	<input type="checkbox"/> Conseil en énergie	Fiche COEN_2009

² Veuillez, le cas échéant, indiquer le nom de jeune fille.

4) Pièces à joindre par le requérant

4.01	<input type="checkbox"/>	Copie(s) de(s) facture(s) détaillée(s) et acquittée(s), respectivement munie(s) d'une preuve de paiement valable.
4.02	<input type="checkbox"/>	Le cas échéant, fiche COLL, lorsqu'il s'agit d'une copropriété respectivement d'un ouvrage collectif
4.03	<input type="checkbox"/>	Le cas échéant, un mandat ou une procuration des propriétaires, lorsqu'il s'agit d'une copropriété respectivement d'un ouvrage collectif

5) Déclarations de la part du requérant

Le (la) soussigné(e) _____ déclare par la présente que toutes les indications fournies sont véridiques et que les copies jointes sont conformes aux originaux.

Le (la) soussigné(e) déclare avoir pris connaissance :

- du règlement grand-ducal du 20 avril 2009 instituant un régime d'aides pour la promotion de l'utilisation rationnelle de l'énergie et la mise en valeur des énergies renouvelables – Mémorial A83/2009.
- du règlement grand-ducal du 12 décembre 2012 instituant un régime d'aides pour la promotion de l'utilisation rationnelle de l'énergie et la mise en valeur des énergies renouvelables dans le domaine du logement – Mémorial A264/2012.

Le (la) soussigné(e) déclare avoir observé tous les éléments pertinents pour pouvoir considérer la demande comme complète, à savoir que :

5.01

1. le présent formulaire est dûment rempli ;
2. la/les fiche(s) annexe(s) correspondant à l'objet/aux objets pour le(s)quel(s) l'aide/les aides est/sont sollicitée(s), avec les pièces justificatives requises, est/sont jointe(s) ;
3. la/les copie(s) de(s) facture(s) détaillée(s) et acquittée(s), respectivement munie(s) d'une preuve de paiement valable, est/sont jointe(s) ;
4. la fiche COLL est jointe lorsqu'il s'agit d'une copropriété respectivement d'un ouvrage collectif ;
5. un mandat ou une procuration des propriétaires est joint, lorsqu'il s'agit d'une copropriété respectivement d'un ouvrage collectif.

Le (la) soussigné(e) se dit d'accord que toute demande incomplète lui sera retournée, pour que celle-ci soit complétée avec les éléments manquants, avant une nouvelle introduction.

_____ le _____ 20__

Signature

10. ANTRAG AUF ERHALT EINER PRIMe HOUSE-BEIHILFE 2012

Formulaire de demande DEPA – Partie « Requérant »–

Dossier de demande N° : _____
(Réservée à l'Administration de l'environnement)

Formulaire de demande **à remplir par le requérant** aux fins de solliciter des aides financières dans le cadre du règlement grand-ducal du 12 décembre 2012 instituant un régime d'aides pour la promotion de l'utilisation rationnelle de l'énergie et la mise en valeur des énergies renouvelables dans le domaine du logement - **Mémorial A264/2012**.

La présente demande, ensemble avec les fiches annexes et pièces justificatives pertinentes, est à envoyer à :

**Administration de l'environnement
Service des économies d'énergie
1, avenue du Rock'n'Roll
L-4361 Esch-sur-Alzette**

Avis important:

Toute demande incomplète ne pourra être instruite et sera retournée intégralement au requérant

Sont éligibles les investissements et services pour lesquels la facture est établie entre :

- le 1^{er} janvier 2013 et le 31 décembre 2015 inclus dans le cas d'une nouvelle maison « à basse consommation d'énergie » telle que définie à l'article 4 et pour laquelle l'autorisation de bâtir est demandée entre le 1^{er} janvier 2013 et le 31 décembre 2013 inclus.
- le 1^{er} janvier 2013 et le 31 décembre 2018 inclus dans le cas d'une nouvelle maison « passive » telle que définie à l'article 4, et pour laquelle l'autorisation de bâtir est demandée entre le 1^{er} janvier 2013 et le 31 décembre 2016 inclus.
- le 1^{er} janvier 2013 et le 31 décembre 2018 inclus dans le cas d'un assainissement énergétique d'une maison d'habitation existante, sous condition que l'assainissement soit réalisé sur base d'un conseil en énergie conforme au présent règlement dont la facture a été établie au plus tard le 31 décembre 2016.
- le 1^{er} janvier 2013 et le 31 décembre 2016 inclus dans le cas des installations techniques visées à l'article 6 ainsi que du conseil en énergie visé à l'article 12. Ce délai est prorogé jusqu'au 31 décembre 2018 inclus sous condition que les investissements et services en question soient réalisés conjointement soit avec la construction d'une nouvelle maison « passive » visée au 2^{ème} tiret ci-dessus soit avec l'assainissement énergétique d'une maison d'habitation existante visé au 3^{ème} tiret ci-dessus.

Tout droit à l'aide financière se prescrit par deux ans à compter du 31 décembre de l'année civile à laquelle se rapporte la facture en question.

1) Informations concernant le requérant

Statut du requérant

1.01	<input type="checkbox"/> Particulier (personne physique) et propriétaire de l'objet
	<input type="checkbox"/> Représentant légal d'une copropriété (personne physique ou morale)
	<input type="checkbox"/> Personne morale (association sans but lucratif (a.s.b.l.), société civile immobilière (s.c.i.), promoteur privé ou promoteur public)

Nom du requérant

1.02	Nom ¹ et Prénom :		<i>Au cas d'un particulier</i>
	Nom de la copropriété ou de la personne morale :		<i>Au cas d'un représentant légal d'une copropriété ou d'une personne morale</i>
	Personne de contact :		

Adresse du requérant

1.03	N° :		Rue :			
	Localité :		Code postal :			
1.05	Tél :		Fax :		E-mail :	

¹ Veuillez, le cas échéant, indiquer le nom de jeune fille.

Dossier de demande N° : _____
(Réservée à l'Administration de l'environnement)

Relation bancaire	
1.06	Titulaire du compte ² : _____
1.07	N° matricule national : _____
1.08	N° compte IBAN : _____

2) Lieu de la mise en œuvre de l'objet			
2.01	N° : _____	Rue : _____	
2.02	Localité : _____	Code Postal : _____	
2.03	Commune : _____	Section : _____	<i>Seulement pour le cas où il n'y a pas d'adresse postale</i>
2.04	Lieu(x)-dit(s) : _____	N°(s) cadastral (aux) : _____	

3) Aides financières sollicitées			
Objet			Fiche(s) annexe(s) à joindre
☞ À cocher l'objet/les objets pour le(s)quel(s) l'aide/les aides est/sont sollicitée(s)			
3.01	<input type="checkbox"/> ART 4	Nouvelle maison à performance énergétique élevée	Fiche MAPE
3.02	<input type="checkbox"/> ART 5	Assainissement énergétique d'une maison existante	Fiche ASEE
3.03	<input type="checkbox"/> ART 7	Installation solaire thermique	Fiche SOTH
3.04	<input type="checkbox"/> ART 8	Installation solaire photovoltaïque	Fiche PHOT
3.05	<input type="checkbox"/> ART 9	Pompe à chaleur	Fiche POCH
3.06	<input type="checkbox"/> ART 10	Chaudière à bois	Fiche BIOM
3.07	<input type="checkbox"/> ART 11	Réseau de chaleur et raccordement	Fiche RACH
3.08	<input type="checkbox"/> ART 12	Conseil en énergie	Fiche COEN

² Veuillez, le cas échéant, indiquer le nom de jeune fille.

5) Pièces à joindre par le requérant

5.01	<input type="checkbox"/>	Copie(s) de(s) facture(s) détaillée(s) et acquittée(s), respectivement munie(s) d'une preuve de paiement valable.
5.02	<input type="checkbox"/>	Le cas échéant, fiche COLL, lorsqu'il s'agit d'une copropriété respectivement d'un ouvrage collectif
5.03	<input type="checkbox"/>	Le cas échéant, un mandat ou une procuration des propriétaires, lorsqu'il s'agit d'une copropriété respectivement d'un ouvrage collectif

6) Déclarations de la part du requérant

Le (la) soussigné(e) _____ déclare par la présente que toutes les indications fournies sont véridiques et que les copies jointes sont conformes aux originaux.

Le (la) soussigné(e) déclare avoir observé tous les éléments pertinents pour pouvoir considérer la demande comme complète, à savoir que :

1. les travaux ont été réalisés conformément aux indications fournies à la présente fiche ;
2. le cas échéant, ces indications sont conformes au calcul de performance énergétique ;
3. le présent formulaire est dûment rempli ;
4. la/les fiche(s) annexe(s) correspondant à l'objet/aux objets pour le(s)quel(s) l'aide/les aides est/sont sollicitée(s), avec les pièces justificatives requises, est/sont jointe(s) ;
5. la/les copie(s) de(s) facture(s) détaillée(s) et acquittée(s), respectivement munie(s) d'une preuve de paiement valable, est/sont jointe(s) ;
6. la fiche COLL est jointe lorsqu'il s'agit d'une copropriété respectivement d'un ouvrage collectif ;
7. un mandat ou une procuration des propriétaires est joint, lorsqu'il s'agit d'une copropriété respectivement d'un ouvrage collectif.

6.01 Le (la) soussigné(e) se déclare avoir pris connaissance du règlement grand-ducal du 12 décembre 2012 instituant un régime d'aides pour la promotion de l'utilisation rationnelle de l'énergie et la mise en valeur des énergies renouvelables dans le domaine du logement – Mémorial A264/2012.

Le (la) soussigné(e) se dit d'accord que toute demande incomplète lui sera retournée, pour que celle-ci soit complétée avec les éléments manquants, avant une nouvelle introduction.

_____ le _____ 20__

Signature

11. ANTRAG AUF ERHALT EINER PRIME HOUSE-BEIHILFE 2017 (natürliche Personen)

Demande d'une aide dans le cadre du PAQUET BANQUE CLIMATIQUE ET LOGEMENT DURABLE

DEPA-2017 - Personne physique

Réservé à l'Administration

Dossier numéro AEV : _____

Dossier numéro ML : _____

La présente demande, ensemble avec les fiches annexes et pièces justificatives pertinentes, est à envoyer à l'adresse suivante :

GUICHET UNIQUE DES AIDES AU LOGEMENT
11, rue de Hollerich
L-1741 Luxembourg
☎ 8002-1010

1. Informations concernant le(s) demandeur(s)

DEMANDEUR 1					
1.01	Nom et Prénom				
1.02	Numéro d'identification national				et/ou date de naissance
Adresse					
1.03	No.		Rue		
1.04	Code postal		Localité		
1.05	Tél		Email	Fax	

DEMANDEUR 2 (respectivement conjoint/partenaire)					
1.06	Nom et Prénom				
1.07	Numéro d'identification national				et/ou date de naissance
Adresse					
1.08	No.		Rue		
1.09	Code postal		Localité		
1.10	Tél		Email	Fax	

ENFANTS A CHARGE (bénéficiaires d'allocations familiales ou co-affiliés à l'assurance-maladie du demandeur et vivant dans le ménage)					
1.11	Nom(s) et Prénom(s)			Numéro d'identification national	

Numéro d'identification national (veuillez remplir svp.)														
Demandeur 1														
Demandeur 2														

2. Informations concernant le logement faisant l'objet de la présente demande

ADRESSE			
2.01	No.		Rue
2.02	Code postal		Localité
DONNEES CADASTRALES (à renseigner si une adresse postale est inexistante au moment du dépôt de la présente demande)			
2.03	Commune		Section
2.04	Lieu(x)-dit(s)		N°(s) cadastral (aux)

3. Travaux faisant l'objet de la demande

Construction	
3.01	<input type="checkbox"/> Construction d'un logement durable (uniquement pour les logements dont l'autorisation de bâtir a été émise après le 1 ^{er} janvier 2017)
Rénovation énergétique d'un bâtiment existant	
3.02	<input type="checkbox"/> Isolation de la façade
3.03	<input type="checkbox"/> Isolation de la toiture
3.04	<input type="checkbox"/> Isolation de la dalle supérieure contre grenier non chauffé
3.05	<input type="checkbox"/> Isolation de la dalle inférieure contre cave non chauffée au sol ou extérieur
3.06	<input type="checkbox"/> Remplacement des fenêtres (à vitrage double ou triple)
3.07	<input type="checkbox"/> Ventilation contrôlée (centralisée ou décentralisée)
Installations techniques	
3.08	<input type="checkbox"/> Installation solaire thermique
3.09	<input type="checkbox"/> Installation d'une pompe à chaleur
3.10	<input type="checkbox"/> Installation d'une chaudière à bois
3.11	<input type="checkbox"/> Installation d'un réseau de chaleur et raccordement
3.12	<input type="checkbox"/> Installation solaire photovoltaïque

Descriptif (Veuillez résumer le projet à réaliser)	
3.13	<div style="border-bottom: 1px dotted black; margin-bottom: 5px;"></div>

Numéro d'identification national (veuillez remplir svp.)

Demandeur 1																				
Demandeur 2																				

4. Aides financières sollicitées

AIDES FINANCIERES SOLLICITEES

Veuillez cocher uniquement les aides sollicitées

FICHE(S) ANNEXE A JOINDRE

Construction d'un logement durable

4.01	<input type="checkbox"/> Prime à l'établissement d'un certificat de durabilité <i>Lenoz</i>	LENOZ
4.02	<input type="checkbox"/> Prime pour construction d'un logement durable	NCLD

Rénovation énergétique d'un bâtiment existant

4.03	<input type="checkbox"/> PRIME House (nouveau régime 2017) <small>Pour les installations techniques, veuillez vous référer à la ligne 4.07</small>	COMP & COAS
4.04	<input type="checkbox"/> Paquet KlimaPrêt à taux zéro <ul style="list-style-type: none"> • Prise en charge du conseiller en énergie <input type="checkbox"/> conseil initial <input type="checkbox"/> suivi du chantier • <input type="checkbox"/> KlimaPrêt à taux zéro <ul style="list-style-type: none"> - prise en charge des intérêts échus - garantie de l'Etat - Prime unique 10% du montant emprunté 	KPTZ ACE KPTZ
4.05	<input type="checkbox"/> KlimaPrêt à taux réduit	KPTR
4.06	<input type="checkbox"/> Aides en intérêts pour économie d'énergie (non cumulable avec les aides sous 4.04 et 4.05)	AIEE

Installations techniques

4.07	<input type="checkbox"/> Aide financière pour une installation solaire thermique	SOTH-2017
	<input type="checkbox"/> Aide financière pour l'installation d'une pompe à chaleur	POCH-2017
	<input type="checkbox"/> Aide financière pour l'installation d'une chaudière à bois	BOIS-2017
	<input type="checkbox"/> Aide financière pour l'installation d'un réseau de chaleur et raccordement	RACH-2017
4.08	<input type="checkbox"/> Aide financière pour une installation solaire photovoltaïque	PHOT-2017

12. ANTRAG AUF ERHALT EINER PRIME HOUSE-BEIHILFE 2017 (juristische Person)

Demande d'une aide dans le cadre du PAQUET BANQUE CLIMATIQUE ET LOGEMENT DURABLE

DEPA-2017 - Personne morale

Réservé à l'Administration

Dossier numéro AEV : _____

Dossier numéro ML : _____

La présente demande, ensemble avec les fiches annexes et pièces justificatives pertinentes, est à envoyer à l'adresse suivante :

GUICHET UNIQUE DES AIDES AU LOGEMENT
11, rue de Hollerich
L-1741 Luxembourg
☎ 8002-1010

1. Informations concernant le demandeur

STATUT DU DEMANDEUR			
1.01	<input type="checkbox"/> Représentant légal d'une copropriété <input type="checkbox"/> Représentant légal d'une personne morale	Numéro d'identification national	
1.02	Nom de la copropriété ou de la personne morale		
1.03	Représentant légal	Tél.	
ADRESSE DE CORRESPONDANCE			
1.04	No.	Rue	
1.05	Code postal	Localité	
1.06	Tél.	Email	Fax

2. Informations concernant le logement faisant l'objet de la présente demande

ADRESSE			
Il s'agit d'un(e)		<input type="checkbox"/> appartement/studio <input type="checkbox"/> maison unifamiliale <input type="checkbox"/> isolée <input type="checkbox"/> jumelée <input type="checkbox"/> en rangée	
2.01	No.	Rue	
2.02	Code postal	Localité	
DONNEES CADASTRALES (à renseigner si une adresse postale est inexistante au moment du dépôt de la présente demande)			
2.03	Commune	Section	
2.04	Lieu(x)-dit(s)	N°(s) cadastral (aux)	

3. Relation bancaire

NUMERO DE COMPTE SUR LEQUEL LE DEMANDEUR SOUHAITE LE VERSEMENT DES AIDES (à l'exception de l'aide sous 4.02 qui est à valoir sur le compte prêt)	
3.01	Titulaire du compte
3.02	Institut financier
3.03	Numéro de compte IBAN

Numéro d'identification national (veuillez remplir svp.)

Personne morale

4. Travaux faisant l'objet de la demande

Construction

4.01 Construction d'un logement durable (uniquement pour les logements dont l'autorisation de bâtir a été émise après le 1^{er} janvier 2017)

Rénovation énergétique d'un bâtiment existant

4.02 Isolation de la façade

4.03 Isolation de la toiture

4.04 Isolation de la dalle supérieure contre grenier non chauffé

4.05 Isolation de la dalle inférieure contre cave non chauffée au sol ou extérieur

4.06 Remplacement des fenêtres

4.07 Ventilation contrôlée (centralisée ou décentralisée)

Installations techniques

4.08 Installation solaire thermique

4.09 Installation d'une pompe à chaleur

4.10 Installation d'une chaudière à bois

4.11 Installation d'un réseau de chaleur et raccordement

4.12 Installation solaire photovoltaïque

Descriptif (Veuillez résumer le projet à réaliser)

4.13

Numéro d'identification national (veuillez remplir svp.)

Personne morale

5. Aides financières sollicitées

AIDES FINANCIERES SOLLICITEES

☞ Veuillez cocher uniquement les aides sollicitées

FICHE(S) ANNEXE A JOINDRE

Construction d'un logement durable

5.01	<input type="checkbox"/> Prime à l'établissement d'un certificat de durabilité <i>Lenoz</i>	LENOZ
5.02	<input type="checkbox"/> Prime pour construction d'un logement durable	NCLD

Rénovation énergétique d'un bâtiment existant

5.03	<input type="checkbox"/> PRIME House (nouveau régime 2017) Pour les installations techniques, veuillez vous référer à la ligne 4.07	COMP & COAS
5.04	<input type="checkbox"/> KlimaPrêt à taux réduit	KPTR

Installations techniques

5.05	<input type="checkbox"/> Aide financière pour une installation solaire thermique	SOTH-2017
	<input type="checkbox"/> Aide financière pour l'installation d'une pompe à chaleur	POCH-2017
	<input type="checkbox"/> Aide financière pour l'installation d'une chaudière à bois	BOIS-2017
	<input type="checkbox"/> Aide financière pour l'installation d'un réseau de chaleur et raccordement	RACH-2017
5.06	<input type="checkbox"/> Aide financière pour une installation solaire photovoltaïque	PHOT-2017

6. Pièces à joindre par le demandeur

6.01	<input type="checkbox"/> Fiche COLL-2017, lorsqu'il s'agit d'une copropriété respectivement d'un ouvrage collectif
6.02	<input type="checkbox"/> Un mandat ou une procuration des propriétaires, lorsqu'il s'agit d'une copropriété resp. d'un ouvrage collectif

7. Déclarations de la part du demandeur

Le demandeur déclare par la présente

- que le présent formulaire est dûment rempli et que toutes les indications fournies sont véridiques ;
- que la (les) fiche(s) annexe(s) correspondant aux aides financières sollicitées, avec les pièces justificatives requises, est (sont) jointe(s) ;
- que les copies jointes sont conformes aux originaux ;
- d'informer sans délai le « Guichet Unique des Aides au Logement », en l'occurrence le gestionnaire du dossier, de tout changement susceptible d'influencer l'octroi, le maintien, la modification ou la suppression de l'aide (p.ex. : changement de la situation familiale, changement de revenu, changement en relation avec le plan d'amortissement du prêt, etc.) ;
- avoir connaissance que :
 - tout formulaire de demande et/ou fiche annexe incomplet(e) lui (leur) sera retourné(e) intégralement ;
 - les renseignements fournis par le(s) demandeur(s) sont traités conformément à la loi modifiée du 2 août 2002 relative à la protection des personnes à l'égard du traitement des données à caractère personnel et qu'ils sont conservés dans une banque de données autorisée par règlement grand-ducal ;
- avoir notamment pris connaissance des textes légaux mentionnés ci-après au point 8. *Références légales* ;
- avoir fait toutes les déclarations qui précèdent de bonne foi, et qu'il(s) s'engage(nt) à fournir toute information ou pièce justificative en cas de première demande du Ministre du Logement, de l'Administration de l'environnement respectivement des services compétents. En outre, il(s) autorise(nt) ces services à (faire) vérifier régulièrement la véracité des données fournies partout où besoin en sera.
- la fiche COLL est jointe lorsqu'il s'agit d'une copropriété respectivement d'un ouvrage collectif ;
- un mandat ou une procuration de chaque (co)propriétaire est joint, lorsqu'il s'agit d'une copropriété respectivement d'un ouvrage collectif.

7.01

Fait à _____, le _____

Signature du demandeur (et cachet de la personne morale)

8. Références légales

- Loi modifiée du 25 février 1979 concernant l'aide au logement; et leurs règlements d'exécution;
- Loi du 23 décembre 2016 instituant un régime d'aides pour la promotion de la durabilité, de l'utilisation rationnelle de l'énergie et des énergies renouvelables dans le domaine du logement;
- Loi du 23 décembre 2016 relative à un régime d'aides à des prêts climatiques;
- Loi du 23 décembre 2016 portant introduction d'une certification de la durabilité des logements et portant modification de la loi modifiée du 25 février 1979 concernant l'aide au logement;
- Loi du 23 décembre 2016 concernant la collecte, la saisie et le contrôle des dossiers d'aides relatives au logement [*Mémorial A n°299 du 27/12/2016*].

8.01

13. ANTRAG AUF ÜBERNAHME DER KOSTEN FÜR DEN ENERGIEBERATER

Prise en charge conseil en énergie

Fiche annexe ACE-2017

Réservé à l'Administration

Dossier numéro AEV : _____

Dossier numéro ML : _____

Fiche à **remplir par le demandeur** et à joindre à la demande principale (DEPA – Personne physique)

1. Informations concernant le(s) demandeur(s)

1.01		Nom(s)	Prénom(s)	No. d'identification national																	
	Demandeur 1																				
	Demandeur 2																				

2. Aides financières sollicitées

2.01	<input type="checkbox"/> Prise en charge conseil en énergie (établissement du projet)
2.02	<input type="checkbox"/> Prise en charge conseil en énergie (suivi du chantier)

3. Déclarations de la part du (des) demandeur(s)

Le(s) demandeur(s) déclare(nt) par la présente

- que le présent formulaire est dûment rempli et que toutes les indications fournies sont véridiques ;
- que la/les fiche(s) annexe correspondant aux aides financières sollicitées, avec les pièces justificatives requises, est/sont jointe(s) ;
- que les copies jointes sont conformes aux originaux ;
- d'informer sans délai le « Guichet Unique des Aides au Logement », en l'occurrence le gestionnaire du dossier, de tout changement susceptible d'influencer l'octroi, le maintien, la modification ou la suppression de l'aide ;
- avoir connaissance que :
 - tout formulaire de demande et/ou fiche annexe incomplet(e) lui/leur sera retourné(e) intégralement ;
 - les renseignements fournis par le(s) demandeur(s) sont traités conformément à la loi modifiée du 2 août 2002 relative à la protection des personnes à l'égard du traitement des données à caractère personnel et qu'ils sont conservés dans une banque de données autorisée par règlement grand-ducal;

3.01 • avoir fait toutes les déclarations qui précèdent de bonne foi, et qu'il(s) s'engage(nt) à fournir toute information ou pièce justificative en cas de première demande du Ministre du Logement, de l'Administration de l'environnement, respectivement des services compétents. En outre, il(s) autorise(nt) ces services à (faire) vérifier régulièrement la véracité des données fournies partout où besoin en sera.

Fait à _____, le _____

Signature demandeur 1

Signature demandeur 2

14. ANTRAG AUF ERHALT EINER ÖKOLOGISCHEN ANREIZPRÄMIE



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Développement durable
et des Infrastructures

Département de l'environnement

Administration de l'environnement
Service des économies d'énergie
1, avenue du Rock'n'Roll
L-4361 Esch-sur-Alzette
tél. : (+352) 405 656 400

DEMANDE EN OBTENTION D'UNE PRIME D'ENCOURAGEMENT ÉCOLOGIQUE A 3.1

pour l'électricité produite à partir de l'énergie éolienne, hydraulique, solaire¹, de la biomasse et du biogaz



La présente page interactive nécessite au minimum la version 8.1.2 d'Adobe Acrobat® Reader©. La dernière version d'Adobe Acrobat® Reader® pour tous systèmes (Windows, Mac, etc.) est téléchargeable gratuitement sur le site de [Adobe Systems Incorporated](http://www.adobe.com).

Avis important : toute demande incomplète ne pourra être instruite et sera retournée intégralement au requérant

Réservé à l'Administration de l'environnement

Dossier de demande N° :

1. Saisie

Coordonnées du demandeur

A - Statut du demandeur

1

- Particulier (personne physique), se déclarant propriétaire de l'installation
 Représentant légal d'une copropriété (personne physique ou morale)
 Personne morale (Société, Entreprise, ASBL...)

B - Nom et adresse du demandeur

Cas d'un particulier

2A

Nom et Prénom :

Cas d'un représentant légal d'une copropriété ou d'une personne morale

2B

Nom du groupement resp. de la personne morale :

Nom, prénom de la personne de contact :

3

Adresse :

4

Localité :

Code postal :

5

Téléphone :

Fax :

e-mail :

C - Relation bancaire

6

Titulaire du compte²:

7

Numéro d'identification (matricule) :

8

IBAN :

Adresse du site de production

9

Adresse :

10

Localité :

Code postal :

MDD_EN_A3_F_201709_0

1) Seulement pour les installations tombant sous le régime du règlement grand-ducal du 21 décembre 2001 modifié par le règlement grand-ducal du 20 juillet 2004
2) Le cas échéant, le nom de jeune fille est à indiquer



S'il n'existe pas d'adresse postale, veuillez remplir les cases suivantes

11	Commune:	<input type="text"/>
12	N° (s) cadastral(aux):	<input type="text"/>
13	Lieu(x)-dit(s):	<input type="text"/>

Aspects techniques de l'installation

La production d'énergie est réalisée par l'installation suivante :

14	<input type="checkbox"/> Installation éolienne de	<input type="text"/>	kWel
	<input type="checkbox"/> Installation hydraulique de	<input type="text"/>	kWel
	<input type="checkbox"/> Installation solaire ³ (photovoltaïque) de	<input type="text"/>	kWcrête
	<input type="checkbox"/> Installation de biomasse avec module de cogénération	<input type="text"/>	kWel
15	Date de mise en opération de l'installation :	<input type="text"/>	

Informations sur l'énergie produite

16	Energie produite: <input type="text"/> kWh	durant la période du : <input type="text"/>	au : <input type="text"/>
-----------	--	---	---------------------------

2. Signature

La signature ci-après certifie la conformité des données fournies

17	Le (La) soussigné(e) <input type="text"/>	déclare par la
	présente, que toutes les indications fournies sont véridiques et que les copies jointes sont conformes aux originaux.	
	Le (La) soussigné(e) déclare avoir observé tous les éléments pertinents pour pouvoir considérer la demande comme complète, à savoir que :	
	<ol style="list-style-type: none">1. La fiche est dûment remplie;2. Le relevé du (des) compteur(s) fait par le gestionnaire du réseau (CEGEDEL ou autres) dans lequel l'énergie électrique a été injectée;3. Une copie du contrat conclu entre le producteur et le gestionnaire du réseau, régissant le raccordement de l'installation au réseau (lorsqu'il s'agit de la première demande ou s'il y a eu changement de propriété ou technique)	
Fait à :	<input type="text"/>	<input type="text" value="signature"/>
Le :	<input type="text"/>	

3. Envoi

La présente demande est à envoyer, ensemble avec les pièces justificatives, à : **Administration de l'environnement
Service des économies d'énergie
1, avenue du Rock'n'Roll
L-4361 Esch-sur-Alzette**

3) Seulement pour les installations tombant sous le régime du règlement grand-ducal du 21 décembre 2001 modifié par le règlement grand-ducal du 20 juillet 2004



IV. **FORMULARE** **STEUERVERGÜNSTIGUNGEN**

15. Antrag für die direkte Anwendung des Mehrwertsteuersatzes von 3% S. 162

16. Erklärung und Verpflichtung S. 164

17. Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer S. 165

18. Anhang Mehrwertsteuererstattung - Aufstellung der Rechnungen S. 167

15. ANTRAG FÜR DIE DIREKTE ANWENDUNG DES MEHRWERTSTEUERSATZES VON 3%



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Administration de l'enregistrement
et des domaines

Bureau d'imposition 12
B.P. 31 L-2010 Luxembourg
7, rue du Plébiscite
L-2341 Luxembourg

e-mail: lux.imp12@en.etat.lu
Tél: 247-80709 Fax: 247-90400
Öffnungszeiten:
8h30-11h30 / 14h-17h

Antrag für die direkte Anwendung des Mehrwertsteuersatzes von 3%

Angaben in Bezug auf den **Lieferanten**

1	Nationale Kennziffer :
	Firmenbezeichnung (Name) : _____
	Art der Tätigkeit: _____
	E-mail :
2	Beschreibung der auszuführenden Arbeiten : <i>(sonst Kopie des Kostenanschlages beifügen)</i>
	Kostenanschlag ohne MwSt. (min. 3.000 €) : _____ €

Angaben in Bezug auf den **Kunden (Eigentümer)**

3	Nationale Kennziffer: _____
	Name und Vorname: _____
	Straße : _____ N° : _____
	L- _____ Wohnort: _____
	Tel. privat : _____ Büro : _____
	E-mail :

Angaben in Bezug auf das **Gebäude** ⁱ

4	Handelt es sich um den ersten Antrag betreffend diese Wohnung? _____
	Eingangsdatum des vorhergehenden Antrages resp. die letzte Beschluß-N°: _____
	Handelt es sich um den letzten Antrag betreffend diese Wohnung? _____
5	Lagebezeichnung der Wohnung <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Appartementwohnung
	Gemeinde : _____ Sektion _____ KadasterN° _____ / _____
	N° der Apartmentswohnung: _____ Stockwerk : _____
	Straße : _____ N° : _____
	L- _____ Wohnort : _____
6	Die Wohnung wird verwendet als
	<input type="checkbox"/> Hauptwohnung des Eigentümers
	<input type="checkbox"/> Hauptwohnung eines Mieters
	Nationale Kennziffer und Name des Mieters : _____
	<input type="checkbox"/> Hauptwohnung sowie zu anderen Zwecken
	zu welchen Zwecken?: _____

7	<p>Schaffung einer Wohnung:</p> <p>Neubau <input type="checkbox"/> Umgestaltung zu Wohnzwecken <input type="checkbox"/> Vergrößerung <input type="checkbox"/></p> <p>Datum des Baubeginns _____ _____</p> <p>Datum des Abschlusses der Arbeiten _____ _____</p> <p><input type="checkbox"/> Renovierung binnen 5 Jahren nach dem Erwerb einer Wohnung</p> <p>Notarielle Urkunde: Datum : _____ N° _____</p> <p>Notar : Name _____ Amtssitz _____</p> <p>Datum des Baubeginns _____ _____</p> <p>Datum des Abschlusses der Arbeiten _____ _____</p> <p><input type="checkbox"/> Renovierung einer Wohnung, die mindestens 20 Jahre alt ist</p> <p>Baujahr der Wohnung _____</p> <p>Datum des Beginns der Renovierungsarbeiten _____ _____</p> <p>Datum des Abschlusses der Renovierungsarbeiten _____ _____</p>
----------	--

Erklärung des Lieferanten

8	<p>Der unter No 1 genannte Lieferant verpflichtet sich den Mehrwertsteuersatz von 3% nur bei der Ausübung der beschriebenen Arbeiten anzuwenden und für die, die in den Genuss des begünstigten Mehrwertsteuersatzes von 3% kommen gemäß den Bestimmungen des großherzoglichen Beschlusses vom 30.07.2002.</p> <p>Der Lieferant verpflichtet sich außerdem die Rechnung zu berichtigen in dem Falle, wo der Mehrwertsteuersatz von 3% nicht anwendbar wäre.</p>
----------	---

Datum, Stempel und Unterschrift(en)

Erklärung des Kunden (*Eigentümers*)

9	<p>Der/Die Antragsteller (<i>Kunde</i>) erklärt/erklären:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) genaue Kenntnis von den Bestimmungen des großherzoglichen Beschlusses vom 30 Juli 2002 zu haben; b) Kenntnis zu haben, daß vorige Angaben in einer durch großherzoglichen Beschluss genehmigten Datenbank erfasst werden; c) vorige Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. <p>Der/Die Antragsteller verpflichtet/verpflichten sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Verwaltung innerhalb eines Monats jede Veräußerung oder andere Verwendung der betreffenden Wohnung als zu Hauptwohnzwecken mitzuteilen; b) jede zu Unrecht erhaltene Summe zu erstatten.
----------	--

Datum und Unterschrift(en)

16. ERKLÄRUNG UND VERPFLICHTUNG



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Administration de l'enregistrement
et des domaines

Bureau d'imposition XII
Service Agrément
e-mail: lux.imp12@en.etat.lu
7, rue du Plébiscite
B.P. 31, L - 2010 Luxembourg
Tél: 247-80709 Fax: 247-90400

Mitteilung und Verpflichtungserklärung

Der unterzeichnende Besitzer und Antragssteller:

1	Nationale Kennziffer: _____
	Name und Vorname: _____
	Straße : _____ N° : _____
	L- _____ Wohnort: _____
	Tel. privat : _____ Büro : _____

erklärt hiermit, die in dieser Verpflichtungserklärung beschriebenen Immobilie

2	Lagebezeichnung der Wohnung <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Appartementwohnung
	Gemeinde : _____ Sektion _____ KatasterN° _____ / _____
	N° der Apartmentswohnung: _____ Stockwerk : _____
	Straße : _____ N° : _____
	L- _____ Wohnort : _____

zu Hauptwohnzwecken durch Vermietung an einen Dritten zuzuordnen.

Der unterzeichnende Besitzer und Antragssteller erklärt sich mit dieser Verpflichtungserklärung bereit, umgehend und ohne Verzögerung den Namen, Vornamen sowie die nationale Kennziffer des Mieters der

Administration de l'enregistrement et des domaines
bureau d'imposition XII - service agrément
B.P. 31
L-2010 Luxembourg

mitzuteilen oder an die oben genannte Verwaltung weiterzuleiten.

Ausgestellt in, _____, den _____

(Unterschrift)

17. ANTRAG AUF ERSTATTUNG DER MEHWERTSTEUER



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Administration de l'enregistrement
et des domaines

Bureau d'imposition 12
B.P. 31 L-2010 Luxembourg
7, rue du Plébiscite
L-2341 Luxembourg

e-mail: lux.imp12@en.etat.lu
Tél: 247-80708 Fax: 247-90400
Öffnungszeiten:
8h30-11h30 / 14h-17h

Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer (MwSt.)

Angaben in Bezug auf den Antragsteller (*Eigentümer*)

1	Nationale Kennziffer: _____
	Name und Vorname: _____
	Straße : _____ N° : _____
	L- _____ Wohnort: _____
	Tel. privat : _____ Büro : _____
e-mail : _____	

2	Gesamtbetrag der Rechnungen (min. 3.000.-€ ohne MwSt.): _____	€
	Betrag der MWSt. (15% und/oder 17% gemäss beiliegender Liste): _____	€

3	Bitte überweisen Sie die zu erstattende Mehrwertsteuer auf folgendes Konto:
	IBAN _____

Angaben in Bezug auf das Gebäude

4	Handelt es sich um den ersten Antrag betreffend diese Wohnung? _____
	Falls nicht, geben Sie das Eingangsdatum des vorhergehenden Antrages auf Rückerstattung respektive die letzte Beschlusnummer an. _____
	Handelt es sich um den letzten Antrag betreffend diese Wohnung? _____

5	Lagebezeichnung der Wohnung <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Appartementwohnung
	Gemeinde : _____ Sektion _____ KatasterN° _____ / _____
	N° der Apartmentswohnung: _____ Stockwerk : _____
	Straße : _____ N° : _____
	L- _____ Wohnort : _____

6	Die Wohnung wird verwendet als
	<input type="checkbox"/> Hauptwohnung des Eigentümers <input type="checkbox"/> Hauptwohnung eines Mieters Nationale Kennziffer und Name des Mieters : _____
	<input type="checkbox"/> Hauptwohnung sowie zu anderen Zwecken zu welchen Zwecken?: _____

7 Schaffung einer Wohnung:

Neubau Umgestaltung zu Wohnzwecken Vergrößerung

Datum des Baubeginns _____

Datum des Abschlusses der Arbeiten _____

Rückerstattete Beträge vorhergehender Anträge (maximal 50.000 Euro pro Wohnung) _____ €

Kauf einer neuen Wohnung

Gesamtpreis _____ € davon Grundstück _____ €

errichtete Gebäude _____ €

zu errichtende Gebäude _____ €

MWst. auf zu errichtenden Gebäuden _____ €

Notarielle Urkunde: Datum : _____ N° _____

Notar : Name _____ Amtssitz _____

Renovierung binnen 5 Jahren nach dem Erwerb einer Wohnung

Notarielle Urkunde: Datum : _____ N° _____

Notar : Name _____ Amtssitz _____

Datum des Baubeginns _____

Datum des Abschlusses der Arbeiten _____

Renovierung einer Wohnung, die mindestens 20 Jahre alt ist

Baujahr der Wohnung _____

Datum des Beginns der Renovierungsarbeiten _____

Datum des Abschlusses der Renovierungsarbeiten _____

Erklärung des Antragstellers (Eigentümers)

8 Der/Die Antragsteller (Kunde) erklärt/erklären:

- a) genaue Kenntnis von den Bestimmungen des großherzoglichen Beschlusses vom 30 Juli 2002 zu haben;
- b) Kenntnis zu haben, dass vorige Angaben in einer durch großherzoglichen Beschluss genehmigten Datenbank erfasst werden;
- c) vorige Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.

Der/Die Antragsteller verpflichtet/verpflichten sich:

- a) der Verwaltung innerhalb eines Monats jede Veräußerung oder andere Verwendung der betreffenden Wohnung als zu Hauptwohnzwecken mitzuteilen;
- b) jede zu Unrecht erhaltene Summe zu erstatten.

Datum und Unterschrift(en)



V.

FORMULARE

VERSCHIEDENE ANDERE BEIHILFEN

19.

Antrag auf Erhalt einer Beihilfe für den Einbau einer Regenwassernutzungsanlage

S. 170

20.

Antrag auf Erhalt von Fördermitteln vor Beginn der Restaurationsarbeiten

S. 171

21.

Antrag auf Erhalt von Leistungen der Pflegeversicherung

S. 172

19. ANTRAG AUF ERHALT EINER BEIHILFE FÜR DEN EINBAU EINER REGENWASSERNUTZUNGSANLAGE



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Développement durable
et des Infrastructures

Administration de la gestion de l'eau

1, avenue du Rock'n'Roll
L-4361 Esch-sur-Alzette
Tél. : 24 55 6 - 1
Fax : 24 55 6 - 7922

*Aktenzeichen:

*

*der Verwaltung vorbehalten

Antragsformular hinsichtlich finanzieller Beihilfe für Regenwassernutzungsanlagen gemäß dem „règlement grand-ducal du 14 mai 2003 concernant l'allocation d'une aide budgétaire aux particuliers pour la mise en place d'une installation de collecte des eaux de pluie“

Informationen zum Antragsteller :

Frau¹ Herr¹
Name :
Vorname :
Sozialversicherungsnummer :
N°, Straße :
Postleitzahl :
Ort :
Telefonnummer :
Email :
IBAN Kontonummer :
Name der Bank, BIC :
Kontoinhaber/in :
Eigentümer/in¹
Mieter/in¹

Informationen zum Standort :

Nr., Straße :
Postleitzahl :
Ort :
Neubau¹
Bestehendes Gebäude¹
Einfamilienhaus¹
Apartmenthaus¹

(¹ : zutreffendes Kästchen bitte ankreuzen)

Informationen zur Anlage :

Errichtungsdatum :	Anschlüsse :	Anzahl :
Tankvolumen :	Liter	WC
Auffangfläche :	m ²	Waschmaschine
Abnahmedatum :	Wasserhähne	
Preis :	€	Andere:

Ich, unterzeichnet _____, bestätige hiermit dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind und dass die beigefügten Kopien den Originalen entsprechen :

, den _____

Unterschrift :

Bitte nehmen Sie Kenntnis vom „règlement grand-ducal du 14 mai 2003...“. Der Antrag sowie das Abnahmeprotokoll und der Zahlungsbeleg der Anlage sind an die oben angegebene Adresse zu senden. Alle Anträge, die ohne das dazugehörige Abnahmeprotokoll bzw. Zahlungsbeleg eingereicht werden, werden als unvollständig erklärt. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte die Internetseite www.eau.public.lu oder wählen die Telefonnummer (+352) 24 55 6-922.

1, avenue du Rock'n'Roll
L-4361 Esch-sur-Alzette

Tél. : (352) 24 55 6 - 1
Fax : (352) 24 55 6 - 7922

TVA : LU18 87 76 07
www.waasser.lu

e-mail :
tom.veisse@eau.etat.lu

21. ANTRAG AUF ERHALT VON FÖRDERMITTELN VOR BEGINN DER RESTAURATIONSARBEITEN



SERVICE DES SITES ET MONUMENTS NATIONAUX
 26, rue Münster L-2160 Luxembourg
 Tel: 247-86650 / e-mail: info@ssmn.public.lu www.ssmn.public.lu

RESTAURIERUNGEN - ZUSCHUSSANTRAG VOR BEGINN DER ARBEITEN

Hiermit frage ich,
 im Auftrag von (im Falle einer Gemeinde, Vereinigung o.a.)
 einen Zuschuss zu den Restaurierungsarbeiten an folgendem Gebäude an:

<p>Adresse des zu restaurierenden Gebäudes:</p> <p>Typus (Bauernhof, Stadthaus, etc.):</p> <p>Strasse und Nr.:</p> <p>Postleitzahl:</p> <p>Ort:</p> <p>Kataster-Nr.:</p>	<p>Adresse des Eigentümers:</p> <p>Name + Vorname oder Einrichtung:</p> <p>Strasse und Nr.:</p> <p>Postleitzahl:</p> <p>Ort:</p> <p>Tel.:</p> <p>Matrikel-Nr. (sécurité sociale) :</p> <p>BIC:</p> <p>KontoNr. / Postscheck:</p> <p>Mailadresse:</p>
---	---

Baujahr des Gebäudes (falls unbekannt, Schätzung):

Gebäude als nationales Monument eingetragen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Gebäude ins Zusatzinventar eingetragen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Gebäude als geschütztes Objekt im allgemeinen Bebauungsplan der Gemeinde eingetragen (PAG)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

GEPLANTE ARBEITEN

<input type="checkbox"/> Fassadenarbeiten	<input type="checkbox"/> Schreinerarbeiten aussen	<input type="checkbox"/> Arbeiten am Dach
<input type="checkbox"/> Verputz	<input type="checkbox"/> Türen	<input type="checkbox"/> Gesperre
<input type="checkbox"/> Anstrich	<input type="checkbox"/> Fenster	<input type="checkbox"/> Gauben
<input type="checkbox"/> Gewände/Einfassungen	<input type="checkbox"/> Klapppläden	<input type="checkbox"/> Eindeckung
<input type="checkbox"/> Stufen/Treppen		<input type="checkbox"/> Dachgesims
<input type="checkbox"/> Pflaster	<input type="checkbox"/> Kunstschmiede- und Schlosserarbeiten	<input type="checkbox"/> Reparaturen

Arbeiten im Inneren des Gebäudes

.....

.....

Andere Arbeiten

.....

.....

BEIZULEGENDE DOKUMENTE

- * aktuelle Fotos des Gebäudes (Format 10 x 15) auf Fotopapier, Motive: Gebäude im Ortskontext, von allen Seiten, eventuell Details (Fenster, Türen, etc.)
- * Angebote zu den geplanten Arbeiten
- * Pläne des Gebäudes (falls vorhanden)
- * falls nicht national geschützt, Bescheid der Gemeinde der belegt, dass das Gebäude als geschützt im allgemeinen Bebauungsplan (PAG) eingetragen ist

VORAUSSICHTLICHER BEGINN DER RESTAURIERUNGSARBEITEN:

Monat	Jahr

Datum und Unterschrift/...../.....

Feld reserviert für SSMN

Eingangsdatum der Anfrage:

Versendedatum der Eingangsbestätigung:

Dossier-Nr.:

23. ANTRAG AUF ERHALT VON LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG



CAISSE NATIONALE DE SANTE
Assurance dépendance
B.P. 1023 L-1010 Luxembourg
Tél : 2757- 4605/4607
Fax : 2757 – 4619
Bureaux : 125, route d'Esch
L-1471 Luxembourg

Réservé à l'administration

**Antrag auf Leistungen
der Pflegeversicherung**

Version 2014

! Der Antrag auf Pflegeleistungen besteht aus diesem Formular **UND** dem medizinischen Bericht des behandelnden Arztes (R20). **Der Antrag wird erst nach Erhalt beider Dokumente bearbeitet.**

1. Angaben zum Antragsteller

Der Antragsteller ist jene Person, welche die Pflege benötigt. Die mit * gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden.

*Sozialversicherungsnummer

*Name

Ehename

*Vorname

*Hausnummer und Straße

*Postleitzahl und Ortschaft

*Telefonnummer(n)

Bankkonto : IBAN

Falls ausländische Bank : BIC-Code

2. Angaben zur Art des Antrages

Bitte kreuzen Sie das oder die entsprechenden Felder an.

Antrag auf Pflegeleistungen

Vom Arzt anzugeben(R20)

Antrag auf technische Hilfsmittel(1) oder auf Anpassung des Wohnumfeldes

Vom Arzt anzugeben(R20)

(1) Sämtliche Gegenstände und Anpassungen, mit dem Ziel, eine Behinderung auszugleichen, einer Beeinträchtigung vorzubeugen oder sie zu verringern, die Pflege zu erleichtern und die Beschwerden zu lindern.

3. Angaben zur Pflegeperson

Die Pflegeperson ist die Bezugsperson aus dem Umfeld des Antragstellers, welche ihm die Pflege erbringt und/oder seine Situation gut kennt. Gegebenenfalls müssen die mit * gekennzeichneten Felder ausgefüllt werden.

*Sozialversicherungsnummer

*Name

*Vorname

Hausnummer und Straße

Postleitzahl und Ortschaft

*Telefonnummer(n)

4. Der Antragsteller befindet sich zur Zeit

Gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen.

in einem Alten- oder Pflegeheim

in einer Reha-Einrichtung

im Krankenhaus

an einem anderen Aufenthaltsort als oben angegeben

Adresse :

Le responsable du traitement, à savoir la CNS, vous informe que les informations recueillies font l'objet d'un traitement destiné à traiter votre demande de prestations de l'assurance dépendance. En application de la loi modifiée du 2 août 2002 relative à la protection des personnes à l'égard du traitement des données à caractère personnel vous bénéficiez d'un droit d'accès et de rectification aux données qui vous concernent. Le responsable du traitement peut communiquer, en conformité avec les dispositions légales applicables, les informations recueillies à la Cellule d'évaluation et d'orientation, à l'Inspection générale de la Sécurité sociale, aux Ministères et administrations de la Sécurité sociale, de la Santé et de la Famille.



VII.

GLOSSAR

Agentur für Sozialwohnungen (AIS)

Die AIS ist ein Dienst der Stiftung für den Zugang zu Wohnraum, welche ihrerseits eine gemeinnützige Einrichtung ist. Die Hauptaufgabe der AIS besteht darin, angemessenen und an die Zusammensetzung der jeweiligen Haushalte angepassten Wohnraum zu finden und Personen mit geringem Einkommen, die auch mit Wohnproblemen zu kämpfen haben, zur Verfügung zu stellen. Die Agentur arbeitet mit den luxemburgischen Sozialämtern und Sozialdiensten zusammen.

Anspruchsberechtigter

Der Antragsteller, dem eine Beihilfe gewährt wurde; sofern die Beihilfe mehreren Personen gewährt wird, so wird sie unter diesen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Antragsteller

Die natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), die einen unterschriebenen Antrag auf Erhalt einer Beihilfe einreicht/einreichen und im Besitz des alleinigen und vollständigen Eigentums am Wohnraum ist/sind.

Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz eines Wohngebäudes

Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz oder Energiepass ist der energetische Ausweis eines Gebäudes, der den Eigentümern und Mietern einen schnellen Überblick über den Energiebedarf von Gebäuden und Wohnraum liefert. Ab seiner Ausstellung gilt er für eine Dauer von 10 Jahren.

Beihilfen für den behindertengerechten Ausbau einer Immobilie

Eine staatliche Kapitalbeihilfe, die bezogen werden kann, um Neubauten oder bereits bestehende Gebäude für natürliche Personen, die eine oder mehrere körperliche Behinderungen aufweisen, behindertengerecht auszubauen.

Bëllegen Akt

Steuergutschrift auf notarielle Urkunden in Bezug auf den Bau/Erwerb von persönlichem Wohnraum.

Energiepass

Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz oder Energiepass ist der energetische Ausweis eines Gebäudes, der den Eigentümern und Mietern einen schnellen Überblick über den Energiebedarf von Gebäuden und Wohnraum liefert. Ab seiner Ausstellung gilt er für eine Dauer von 10 Jahren.

Ergänzungsprämie für die Kosten eines Architekten oder beratenden Ingenieurs

Eine seitens des Staates zusätzlich zur Wohnungsbau-/Sanierungsprämie gewährte Finanzbeihilfe zum teilweisen Ausgleich der Gebühren und Honorare eines Architekten und/oder beratenden Ingenieurs.

VII.



Erwerbsprämie

Eine staatliche Kapitalbeihilfe, die für den Erwerb eines zuvor bereits bewohnten Wohnraums gewährt werden kann und deren Höhe sich auf zwischen 250 € und 9.700 € belaufen kann. Die Festsetzung dieser Prämie erfolgt in Abhängigkeit vom Einkommen, von der familiären Situation und von der Bauart des Wohnraums. Wenn es sich um eine Wohnung in einer Miteigentümergeinschaft oder um ein Reihenhaus handelt, wird die gewährte Beihilfe um 30% erhöht. Handelt es sich um eine Doppelhaushälfte, wird sie um 15% erhöht.

Fonds für Wohnungswesen

Als eigenständige öffentliche Einrichtung hat der Fonds für die Verbesserung von Wohn- und Lebensraum die nachstehenden Aufgaben:

- den Erwerb und die Aufwertung von Baugrundstücken und den Bau von zum Verkauf und / oder zur Vermietung bestimmtem Wohnraum
- den Bau von neuen Stadtvierteln, Wohn- und Lebensräumen
- die Senkung der Aufwertungskosten von Baugrundstücken
- die Förderung des Verkaufs von Wohnraum auf Grundlage eines Erbpacht- und Erbbaurechts
- die Vergrößerung des öffentlichen Bestandes an Mietwohnraum.

Haushalt

Eine allein lebende Person oder eine Personengruppe, die einen Wohnraum gemeinsam bewohnt.

Individuelle Wohnungsbeihilfen

Seitens des Ministeriums für Wohnungswesen gewährte Beihilfen zur Förderung des Baus, des Erwerbs, des Umbaus oder der Sanierung von Wohnraum.

Klimadarlehen

Seitens Vertragsbanken gewährtes Darlehen, das die Vorfinanzierung der Arbeiten ermöglicht, um die nachhaltige Renovierung von über 10 Jahre altem Wohnraum zu fördern. Das Klimadarlehen kann zinsfrei oder mit reduziertem Zins gewährt werden (siehe weiter unten).

Klimadarlehen mit reduziertem Zins

Das Klimadarlehen mit reduziertem Zins steht jeder natürlichen oder juristischen Person zur Verfügung, die Eigentümer von mehr als 10 Jahre altem Wohnraum in Luxemburg ist, und umfasst:

- ein auf einen Betrag von 100.000 € pro Wohnraum begrenztes Darlehen über eine Laufzeit von 15 Jahren;
- eine vom Staat übernommene Zinssubvention von 1,5 %, die sich auf maximal 10 % des Darlehensbetrages belaufen darf.

LENOZ (Lëtzebuurger Nohaltegkeets-Zertifikat)

Ein LENOZ-Zertifikat beinhaltet die Bewertung der Nachhaltigkeit eines Wohngebäudes, die auf Grundlage von sechs Kategorien erfolgt: Standort, Gesellschaft, Ökonomie, Ökologie, Gebäude und Technik und Funktion. Das Zertifikat umfasst die Nachhaltigkeitsklasse sowie die pro Kategorie/Kriterium erzielten Punkte. Das LENOZ-Zertifikat ist freiwillig und gilt ab seiner Ausstellung für eine maximale Dauer von 10 Jahren. Überdies verfällt das LENOZ-Zertifikat wenn der Energiepass des betreffenden Wohngebäudes ausläuft.

Mehrwertsteuer für die Schaffung von Wohnraum

Rückerstattung der Mehrwertsteuer oder direkte Anwendung des stark ermäßigten Satzes im Falle des Erwerbs, des Baus, der Sanierung oder der Renovierung von Wohnraum.

Mietzuschuss

Maßnahme, die darauf abzielt, den finanzschwächsten Haushalten bei der Miete eines angemessenen Wohnraums zu helfen. Die Höhe dieser monatlichen Beihilfe kann sich je nach Einkommen und Haushaltszusammensetzung auf bis zu 279 € belaufen.

Myenergy (Wirtschaftliche Interessengemeinschaft)

myenergy ist die nationale Struktur zur Förderung einer nachhaltigen Energiewende. Unterstützt vom Luxemburger Staat, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, das Ministerium für nachhaltige Entwicklung und Infrastrukturen und das Ministerium für Wohnungsbau, besteht die Aufgabe von myenergy darin, als Partner und öffentlicher Vermittler eine Vorbildfunktion einzunehmen, um die Luxemburger Bevölkerung auf dem Weg zu einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Energienutzung zu mobilisieren und zu begleiten. Sie bietet Privatpersonen eine kostenlose Grundberatung, die sich beispielsweise auf den Erwerb einer Photovoltaikanlage, den Kauf von thermischen Solarkollektoren, eines Brennwertkessels, einer Wärmepumpe oder auch auf den Bau eines Niedrigenergiehauses bezieht. Webseite www.myenergy.lu

Nationale Gesellschaft für verbilligtes Wohneigentum

Ein auf den Bau von Einfamilienhäusern und Wohnungen spezialisierter öffentlicher Bauträger.

Paket „Klimabank an nohaltegt Wunnen“

Das neue Paket „Klimabank und nachhaltiges Wohnen“ zielt auf die Förderung des nachhaltigen Bauens, der nachhaltigen energetischen Sanierung von Wohngebäuden und der Aufwertung erneuerbarer Energien im Bereich des Wohnungswesens ab. Es umfasst die nachstehenden vier „Instrumente“:

- Mit reduziertem Zins oder zinsfrei angebotene Klimadarlehen, die auf die stärkere Förderung der nachhaltigen energetischen Sanierung und auf die Vermeidung von Energiearmut abzielen;
- Einrichtung eines Systems der Nachhaltigkeitszertifizierung von neuem Wohnraum (LENOZ);
- Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für sämtliche Wohnungsbeihilfen;
- Reform der Finanzbeihilferegelung „PRIME HOUSE“ mit Schwerpunkt auf dem Bau von nachhaltigem Wohnraum und der nachhaltigen energetischen Sanierung.

VII.



PRIME HOUSE

Seitens des Umweltministeriums gewährte Beihilfen, die darauf abzielen, natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Staats) zu unterstützen, die sich in den Bereichen des nachhaltigen Wohnungsbaus, der nachhaltigen energetischen Renovierung sowie der Aufwertung erneuerbarer Energien engagieren.

Sanierungsprämie

Eine staatliche Kapitalbeihilfe, die zur Finanzierung der Renovierung von Wohnraum gewährt werden kann. Diese Prämie wird für bestimmte Arbeiten gewährt, die der Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen in Gebäuden dienen, deren Erstbezug länger als 15 Jahre zurückliegt, mit Ausnahme der Arbeiten zur Reduzierung von Radon, bei denen die staatliche Beihilfe lediglich für Gebäude bewilligt wird, die vor dem 1. März 1994 fertiggestellt wurden (bloße Instandhaltungs- oder Verschönerungsarbeiten werden nicht berücksichtigt). Die Sanierungsprämie wird auch für die Schaffung neuer Räume und die Vergrößerung vorhandener Räume gewährt. In diesen Fällen spielt das Alter der Immobilie jedoch keine Rolle. Gleichwohl wird die Sanierungsprämie nur gewährt, wenn die Kriterien in Bezug auf die Wohnnutzfläche erfüllt werden.

Sparprämie

Eine Kapitalbeihilfe, deren Höhe den Zinsvergünstigungen und Prämienzuschüssen für die Sparkonten entspricht, sofern die Guthaben dieser Konten für die Finanzierung des Baus oder des Erwerbs von Wohnraum verwendet werden. Der Höchstbetrag der Sparprämie ist pro Anspruchsberechtigten auf 5.000 € begrenzt.

Staatliche Beihilfe für die Stellung einer Mietkaution

Personen, die Wohnraum mieten wollen, jedoch nicht über die nötigen Mittel für die Stellung der vom Vermieter verlangten Mietkaution verfügen (Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit oder Kautions), können hierzu eine Finanzierungsbeihilfe beantragen.

Staatliche Bürgschaft

Sollte eine Person keine ausreichenden Sicherheiten zum Erhalt des für den Bau, den Erwerb, die Sanierung oder die Renovierung von Wohnraum erforderlichen Kredits bei einem Finanzinstitut vorlegen können, so kann ihr der Staat bei der Stellung von Sicherheiten für das Darlehen helfen.

Technische Anlage

Eine Photovoltaikanlage, eine thermische Solaranlage, eine Wärmepumpe, eine Holzheizung oder ein Wärmenetz samt Anschluss.

Wohngebäude

Gebäude, bei dem mindestens 90% der Energiebezugsfläche zu Wohnzwecken bestimmt ist.

Wohnnutzfläche

Die innerhalb der Außenmauern gemessene Gesamtfläche des Wohnraums ohne Kellerräume, Speicher, Garagen und sämtliche Gemeinschaftsräume (im Falle von Mehrfamilienhäusern). Werkstätten, Gewerbeflächen und andere gewerblich genutzte Nebengebäude sind bis zu einer maximalen Fläche von 20 m² ausgeschlossen. Mansarden oder Räume, die einen Ausbau der Mansarden ermöglichen, werden zwar berücksichtigt, jedoch nur, sofern die Mindesthöhe der Mansarde mindestens 2 m beträgt und Letztere über einen normalen Zugang sowie eine Gesamtfensterfläche von mehr als 0,375 m² verfügt.

Wohnraum

Eine individuelle und selbständige Wohneinheit; als individuelle Wohneinheit gilt jedes Gebäude oder jeder Gebäudeteil, das/der über eigene Grundbuchangaben verfügt und als Hauptwohnsitz bewohnt werden kann, sodass eine Person oder eine Personengruppe dort schlafen, ihre Mahlzeiten zubereiten und einnehmen und sich zurückziehen kann; eine Wohneinheit gilt als selbständig, sofern sie über einen Haupteingang verfügt, der ermöglicht, ins Freie oder in einen gemeinsamen Teil im Inneren eines Mehrfamilienhauses zu gelangen, ohne dass die Bewohner der Wohneinheit einen von einer oder mehreren anderen Personen bewohnten Raum bzw. einen zu beruflichen Zwecken genutzten Gebäudeteil passieren müssen.

Wohnungsbauprämie

Eine staatliche Kapitalbeihilfe, die für den Bau von Wohnraum (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung) gewährt werden kann und deren Höhe sich auf zwischen 250 € und 9.700 € belaufen kann. Die Festsetzung dieser Prämie erfolgt in Abhängigkeit vom Einkommen, von der familiären Situation und von der Bauart des Wohnraums. Wenn es sich um eine Wohnung in einer Miteigentümergeinschaft oder um ein Reihenhaus handelt, wird die gewährte Beihilfe um 30% erhöht. Handelt es sich um eine Doppelhaushälfte, wird sie um 15% erhöht.

Zentrale Anlaufstelle für Wohnungsbeihilfen

Neues zentralisiertes Büro (11, rue de Hollerich in L-1741 Luxemburg) für die Bearbeitung sämtlicher staatlicher Wohnungsbeihilfen. Von nun an genügt es, sich in Bezug auf die Verwaltungsverfahren für sämtliche Wohnungsbeihilfen an ein einziges Büro zu wenden (Tel.: 247-84860, Webseite: www.ml.public.lu/fr/aides-logement/).

Zinsfreies Klimadarlehen

Das zinsfreie Klimadarlehen ist den Haushalten vorbehalten, die die sozioökonomischen Voraussetzungen des Systems der individuellen Wohnungsbeihilfen erfüllen und umfasst:

- direkte Übernahme der Honorare in Verbindung mit der im Vorfeld für die Inanspruchnahme des Darlehens erforderlichen Energieberatung durch das Ministerium für Wohnungswesen;
- die Übernahme sämtlicher für das Darlehen angefallenen Zinsen;
- der Anspruchsberechtigte muss ausschließlich das Kapital des gewährten Darlehens zurückzahlen, dessen Höhe über eine Laufzeit von maximal 15 Jahren 50.000 € nicht übersteigen darf;

VII.



- der Staat übernimmt die gesamte Bürgschaft für das Darlehen, um die Zugänglichkeit zu einem Bankdarlehen zu erleichtern und die Kosten in Verbindung mit den seitens der Finanzinstitute geforderten Bürgschaften zu senken;
- die Gewährung einer Kapitalprämie in Höhe von 10% des Darlehensbetrages zur Verringerung des zurückzuzahlenden Gesamtbetrages.

Zinssubvention

Eine staatliche Zinsbeihilfe, die gewährt wird, um die monatlichen Belastungen in Verbindung mit einem für den Bau, den Erwerb, die Sanierung oder die Renovierung von Wohnraum aufgenommenen Hypothekendarlehen zu vermindern. Die Berechnung der Höhe der Zinssubvention erfolgt auf Grundlage des steuerpflichtigen Einkommens und der familiären Situation. Sie kann sich auf zwischen 0,575% und 2,45% belaufen.

Zinsvergünstigung

Die Zinsvergünstigung ist eine Zinsbeihilfe des Staates, die pro unterhaltsberechtigtem Kind (0,50%) gewährt wird, um die monatliche Belastung in Verbindung mit einem für den Bau, den Erwerb, die Sanierung oder die Renovierung von Wohnraum aufgenommenen Hypothekendarlehen zu vermindern. Die Zinsvergünstigung kann insbesondere mit der Zinssubvention kumuliert werden, wobei der tatsächliche Satz des Darlehens bzw. der auf 3,45% festgesetzte Höchstsatz jedoch nicht überschritten werden darf. Die im Rahmen der Zinssubvention gewährten Vergünstigungen für Kinder werden von der Zinsvergünstigung abgezogen.

Zugelassener Energieberater

Seit 1. Januar 2017 muss jeder Energieberater im Besitz einer Zulassung nach Maßgabe des geänderten Gesetzes vom 21. April 1993 sein, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Energieberatung im Rahmen der PRIME HOUSE-Beihilfen ausführen zu können. Das Verzeichnis der zugelassenen Energieberater steht unter dem nachstehenden Link zur Verfügung: www.environnement.public.lu > Guichet virtuel > Organismes agréés > Liste des conseillers en énergie agréés, domaine logement.

Zentrale Anlaufstelle für Wohnungsbeihilfen - Verwaltungsverfahren

11, rue de Hollerich

L-1741 Luxemburg

Kostenlose Hotline: 8002 1010

Tel.: +352 2478 - 4860 Fax: +352 45 88 44

guichet@ml.public.lu www.ml.public.lu/fr/aides-logement/

Schalterzeiten >

Montag - Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 13:30 - 17:30 Uhr

Telefonisch >

Montag - Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

myenergy GIE - Energieberatung

28, rue Glesener

L-1630 Luxemburg

Kostenlose Hotline: 8002 1190

Tel.: +352 40 66 58 Fax: +352 40 66 58 - 2

info@myenergy.lu www.myenergy.lu

Ministerium für Wohnungswesen

4, Place de l'Europe - Bâtiment Alcide de Gasperi

L-1499 Luxemburg

Tel.: +352 247 - 84819 Fax: +352 247 - 84840

info@ml.etat.lu www.ml.public.lu

SUBVENTIONIERTER WOHNRAUM

Fonds für Wohnungswesen

74, Mühlenweg

L-2155 Luxemburg

Tel.: +352 26 26 44 - 1 Fax: +352 22 31 31

info@fondsdulogement.lu www.fondsdulogement.lu

Schalterzeiten >

Montag - Freitag: 8:00 - 11:30 Uhr

oder mit Termin

Kontaktanlaufstellen

Nationale Gesellschaft für verbilligtes Wohneigentum

2B, rue Kalchesbruck
L-1852 Luxemburg
Tel.: +352 44 82 92-1 Fax: +352 45 52 83
www.snhbm.lu

Schalterzeiten >

Montag - Freitag: 8:30 - 12:00 Uhr

Agentur für Sozialwohnungen

202b, rue de Hamm
L-1713 Luxemburg
Tel.: +352 26 48 39 52 Fax: +352 26 48 39 53
info@ais.lu www.ais.lu

ERNEUERBARE ENERGIEN - RATIONELLE ENERGIEVERWENDUNG

Ministerium für nachhaltige Entwicklung und Infrastrukturen

Umweltabteilung

4, Place de l'Europe
L-1499 Luxemburg
Tel.: +352 247 - 86824 Fax: +352 40 04 10
info@ml.etat.lu www.emwelt.lu

Umweltbehörde

Abteilung für Energieeinsparung

1, Avenue du Rock'n'Roll
L-4361 Esch-sur-Alzette
Tel.: +352 40 56 56 - 1 Fax: +352 40 56 56 - 699
info@ml.etat.lu www.emwelt.lu

STEUERN

Steuerverwaltung

www.impotsdirects.public.lu

MEHRWERTSTEUER FÜR DIE SCHAFFUNG VON WOHNRAUM

Eintragungs- und Domänenverwaltung

1-3, avenue Guillaume
L-1651 Luxemburg
Tel.: +352 247 - 80800 Fax: +352 247 - 90400
info@aed.public.lu www.aed.public.lu

Veranlagungsstelle Luxemburg XII

7, rue du Plébiscite
L-2341 Luxemburg
Tel.: +352 247 - 80707 Fax: +352 247 - 90400
lux.imp12@en.etat.lu

REGENWASSERNUTZUNG

Wasserwirtschaftsamt

1, avenue du Rock'n'Roll
L-4361 Esch-sur-Alzette
Tel.: +352 24 556 - 1 Fax: +352 24 556 - 7926
info@eau.public.lu www.eau.public.lu

RENOVIERUNG HISTORISCHER GEBÄUDE

Kulturministerium Denkmalschutzbehörde

26, rue Münster
L-2160 Luxemburg
Tel.: +352 247-86652 Fax: +352 46 17 79
info@ssmn.public.lu www.ssmn.public.lu

Kontaktanlaufstellen

LÄNDLICHER LEBENSRAUM

Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Verbraucherschutz

1, rue de la Congrégation
L-1352 Luxemburg

Tel.: +352 247 - 82500 Fax: +352 46 40 27
info@ma.public.lu www.ma.public.lu

PFLEGEVERSICHERUNG

Ministerium für Sozialversicherungswesen

26, rue Sainte Zithe
L-2763 Luxemburg

Tel.: +352 247 - 86311 Fax: +352 247 - 86328
info@mss.etat.lu www.mss.public.lu (Rubrik « Pflegebedürftigkeit »)

Medizinischer Dienst der Pflegeversicherung

125, route d'Esch
L-1471 Luxemburg

Telefonischer Bereitschaftsdienst >

Terminvereinbarung für Evaluierung täglich: 8:30 - 11:30 Uhr
Tel.: +352 247 - 86020

Allgemeine Informationen täglich: 9:00 - 11:00 und 14:00 - 17:00 Uhr
Tel.: +352 247 - 86060

Notfälle - technische Unterstützung Montag - Freitag: 9:00 - 11:00 und 14:00 - 17:00 Uhr
Tel.: +352 247 - 86040 Mittwoch: 14:00 - 17:00 Uhr

Fax: +352 247 - 86061 (Sekretariat)

Fax: +352 247 - 86061 (Abteilung - technische Hilfsmittel und Anpassung der Wohnung)

secretariat@igss.etat.lu www.mss.public.lu/acteurs/org_ceo



LES PUBLICATIONS DE LA CHAMBRE DES SALARIÉS

La philosophie générale qui guide la politique d'information de la CSL peut être résumée comme suit :

- présenter les avis et les prises de position de la CSL ;
- renseigner les salariés sur les dispositions légales les concernant ;
- informer les salariés sur des sujets économiques et sociaux d'actualité ;
- assurer une bonne visualisation des activités de la CSL.

La CSL publie et met à disposition du grand public une panoplie de publications, d'études et d'analyses en relation avec le monde du travail. Les publications classiques sont régulièrement mises à jour. Selon le thème abordé et la périodicité, les publications paraissent dans différentes séries. Certaines des publications sont bilingues, voir trilingues.

Restez informé sur vos droits de salarié

Droit du travail / Arbeitsrecht / Labour law / Direito laboral

- **L'application pratique sous forme de modèles-types**
Die praktische Anwendung des Arbeitsrechts, Vorlagen für Briefe, Verträge und gerichtliche Anträge
- **Une application pratique sous forme de questions-réponses**
Eine praktische Anwendung in Form von Fragen und Antworten
- **Les congés légaux des salariés**
Die Urlaubsregelungen der Arbeitnehmer
- **Le congé parental**
Der Elternurlaub
- **La discrimination sur le lieu de travail**
Die Diskriminierung am Arbeitsplatz
- **Le dialogue social dans les entreprises**
Der Sozialdialog in den Unternehmen (DE)
Social dialogue in companies (EN)
O diálogo social nas empresas (PT)

Droit de la sécurité sociale / Sozialversicherungsrecht

- **L'assurance pension**
Das Rentenversicherungssystem
- **Le revenu minimum garanti (RMG)**
Das garantierte Mindesteinkommen (RMG)
- **La coordination des règles de sécurité sociale dans l'Union européenne**
Die Koordinierung der Vorschriften zur sozialen Sicherheit in der Europäischen Union
- **Réforme de l'Assurance Accident**
Die Reform der Unfallversicherung

Droit social / Sozialrecht

- **La maladie et le reclassement professionnel du salarié**
Krankheit und berufliche Wiedereingliederung des Arbeitnehmers

Restez informé sur l'évolution socioéconomique au niveau national et européen et sur des sujets d'intérêt général

La CSL vous informe

- **Les mesures d'ordre familial dans le système de retraite luxembourgeois**
Die Familienleistungen im luxemburgischen Rentensystem
- **Les contrats CAE et CIE pour jeunes**
Die CAE- und CIE-Verträge für Jugendliche
- **Violence et harcèlement moral au travail : Agir pour prévenir. Un guide pratique**
Gewalt und Mobbing am Arbeitsplatz: Handeln um vorzubeugen. Praktischer Leitfaden

Toutes les publications peuvent être téléchargées gratuitement sur :



www.csl.lu

Rubrique : Publications



Dialogue analyse

- **Panorama social 2016**
- **Le salaire minimum légal**
- **Inflation, modulations de l'index et compétitivité**
- **Oui à l'indexation automatique et intégrale des salaires**
- **Pauvreté monétaire, inégalités et conditions de vie au Luxembourg**

Dialogue thématique

- **Les salariés et leur déclaration d'impôt**
Die Arbeitnehmer und ihre Steuererklärung
- **La surveillance sur le lieu de travail**
Die Überwachung am Arbeitsplatz
- **Le surendettement et la procédure de règlement collectif**
Die Überschuldung und das kollektive Schuldenregelungsverfahren
- **Le salarié handicapé**
Der behinderte Arbeitnehmer

Publications communes

- **Mes droits et obligations d'apprenti**
Meine Rechte und Pflichten als Lehrling
- **Les assurances voyage au Luxembourg**
Reiseversicherungen in Luxemburg
- **Successions et testaments**
Erbschaften und Testament
- **Les aides étatiques en matière de logement**
Die staatlichen Beihilfen im Bereich des Wohnungswesens

Guides sur la santé, la sécurité et le bien-être au travail

- **Guide pratique du délégué à la sécurité et à la santé : Agir au quotidien aux côtés des salariés**
Praktischer Leitfaden für den Sicherheits- und Gesundheitsdelegierten: Zusammen mit den Arbeitnehmern handeln
- **Guide pratique du délégué à l'égalité : L'égalité dans les entreprises**
Praktischer Leitfaden für den Gleichstellungsdelegierten: Die Gleichstellung in den Unternehmen
- **Guide pour la délégation du personnel : Stress au travail, harcèlement moral, agression, burnout - agir pour prévenir les risques psychosociaux**
Leitfaden für die Personaldelegation: Stress am Arbeitsplatz, Mobbing, Aggressionen, Burnout - handeln zur Vorbeugung psychosozialer Risiken
- **La santé au travail au Luxembourg**



www.csl.lu

Rubrique : **Publications / Santé et bien-être au travail**

Pour les salariés impatientes :
abonnez-vous gratuitement à une ou plusieurs newsletter(s) pour rester informé !

CSLNEWS

vous permet de suivre les activités de la Chambre des salariés ainsi que l'évolution politique et économique du pays.

ECONEWS

vous communique des données économiques et des statistiques qui permettent d'apprécier de manière critique les idées reçues véhiculées dans l'opinion publique.

BETTERWORK

attire votre attention sur des sujets d'actualité qui font partie des thèmes liés à la sécurité, à la santé et au bien-être au travail.

GOFORMATION

vous informe sur des sujets qui touchent à l'éducation, à la formation continue et aux politiques de « ressources humaines ».

SOCIONEWS

vous fournit des explications sur les changements dans la législation sociale.

INFOSJURIDIQUES

vous permet de connaître l'interprétation des décisions prises par les juridictions compétentes en matière de droit du travail.

Informations et téléchargement des dernières éditions sur :



www.csl.lu

Rubrique : **Newsletters**



*Die **staatlichen Beihilfen** im Bereich des **Wohnungswesens***

Die vorliegende Veröffentlichung richtet sich an Personen, die als Mieter oder Eigentümer Wohnraum suchen.

Sie enthält ein genaues und aktualisiertes Verzeichnis sämtlicher staatlichen Beihilfen und Fördermittel in den Bereichen Wohnungswesen und erneuerbare Energien.

Gleichzeitig werden spezifische Antragsformulare bereitgestellt, die den Zugang zu den verschiedenen Fördermaßnahmen erleichtern.

Die wichtigsten Fachbegriffe sind im „Glossar“ definiert, dem ein Verzeichnis der wichtigsten Kontaktstellen folgt, um den Leser durch das Labyrinth der verschiedenen potentiellen Ansprechpartner zu leiten.

Vertrieb:

Librairie Um Fieldgen

3, rue Glesener - L-1631 Luxembourg
info@libuf.lu

Herausgeber:



CHAMBRE DES SALARIES
LUXEMBOURG

18 rue Auguste Lumière L-1950 Luxembourg
T. +352 27 494 200 F. +352 27 494 250
csl@csl.lu www.csl.lu



UNION LUXEMBOURGEOISE
DES CONSOMMATEURS

55, rue des Bruyères L-1274 Howald
T. +352 49 60 22 -1 F. +352 49 49 57
www.ulc.lu info@ulc.lu

Preis : 10 €

ISBN : 978-2-919888-33-7



9 782919 888337